

Eurex Clearing-Rundschreiben 013/18

Konsultation zu Änderungen und Ergänzungen von Besonderen Bestimmungen und Änderungen und Ergänzungen anderer Bestimmungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung

Eurex Clearing plant die Einführung von Clearing- und Settlement-Services für OTC FX-Produkte (FX Spots, Swaps und Forwards) sowie Cross Currency Swaps (XCCY Swaps), zusammen OTC-Währungsprodukte. Bestimmte Änderungen betreffen Besondere Bestimmungen und unterliegen somit einem Konsultationsprozess.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen sowie anderer Regelwerke, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Anhänge:

1. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen und anderer Regelwerke der Eurex Clearing AG
2. Formular zur Ernennung der zur Abgabe von Anmerkungen berechtigten Personen

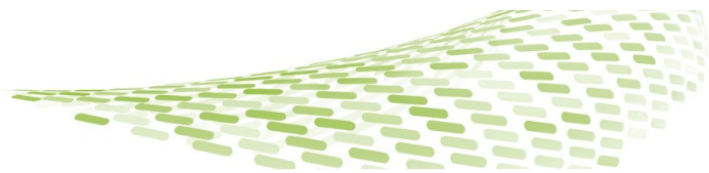
Datum: 1. Februar 2018

Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

Autorisiert von: Heike Eckert

Zielgruppe:
Alle Abteilungen

Kontakt:
Group Client Key Account Manager
Clearing,
clearing.services-
admission@eurexclearing.com



Konsultation zu Änderungen und Ergänzungen von Besonderen Bestimmungen Änderungen und Ergänzungen weiterer Bestimmungen der Eurex Clearing AG

Eurex Clearing plant die Einführung von Clearing- und Settlement-Services für OTC FX (FX Spots, Swaps und Forwards) sowie Cross Currency Swaps (XCCY Swaps), zusammen OTC-Währungsprodukte genannt. Das Settlement erfolgt auf Nettobasis durch CLS Bank International (US).

Zur Umsetzung dieses neuen Serviceangebots hat Eurex Clearing beschlossen, Änderungen der Besonderen Bestimmungen sowie weiterer Bestimmungen vorzunehmen. Die geplanten Änderungen unterliegen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3 der Clearing-Bedingungen einem Konsultationsprozess.

Diese Konsultation beginnt am **2. Februar 2018** und endet mit Ablauf des **2. März 2018** (Konsultationsperiode).

Eurex Clearing lädt hiermit alle Betroffenen Kunden ein, während der Konsultationsperiode Anmerkungen zu den geplanten Änderungen der Besonderen Bestimmungen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 1.5.2, 6, 7.3.3, 7.5.1, 7.5.3, 17.2.4, 17.3.2, Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.5 Abschnitt (7), Default Management Committee-Regeln und Default Management Auktions-Regeln, wie aus den Änderungen in Anhang 1 zu diesem Rundschreiben ersichtlich) einzureichen.

Der Konsultationsperiode folgt unmittelbar die Reguläre Ankündigungsfrist von 15 Geschäftstagen, nach der die vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen zum **26. März 2018** in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist, dass nicht mehr als insgesamt zwei Betroffene Kunden eine Verlängerte Ankündigungsfrist (drei Monate) beantragen.

Erhält Eurex Clearing während der Konsultation einen solchen Antrag auf eine Verlängerte Ankündigungsfrist von mehr als zwei Betroffenen Kunden, wird Eurex Clearing nach Erhalt hierüber alle betroffenen Parteien in einem weiteren elektronischen Rundschreiben unverzüglich informieren.

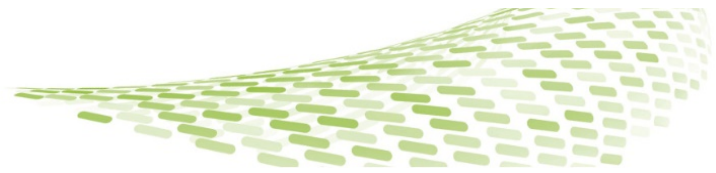
Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen angepasst:

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2, 1.2.2., 1.2.4, 1.5.2 (Besondere Bestimmung), 1.9, 3.4.6, 6 (Besondere Bestimmung), 7.3.3 (Besondere Bestimmung), 7.5.1 (Besondere Bestimmung), 7.5.3 (Besondere Bestimmung), 14.1.2, 17.2.4 (Besondere Bestimmung), 17.3.2 (Besondere Bestimmung), Abschnitt 2 Ziffer 5.1, 5.4, 6.2.1, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, 7.2, 11.3.9, 11.4.7, Abschnitt 4 Ziffer 6.2.2, 6.3.2, 8.3,
- Kapitel VIII Abschnitt 1, 2 (Ziffer 2.2.5 Paragraph (7)(Besondere Bestimmung), 3 und 4 (Abschnitt 3 und 4 neu),
- Anhang 1,
- Anhang 13 (neu),
- Default Management Committee-Regeln (Besondere Bestimmungen) und
- Default Management Auktions-Regeln (Besondere Bestimmungen).

Während der Konsultationsperiode können Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen ausschließlich über einen webbasierten Service für Kommentare von Eurex Clearing eingereicht werden. Jeder Betroffene Kunde, der Anmerkungen einreichen möchte, wird gebeten, mit dem in Anhang 2 dieses Rundschreibens befindlichen Formular eine oder mehrere Personen für die Konsultation zu benennen, der/die im Namen des Betroffenen Kunden Anmerkungen einreichen darf/dürfen.

Das Formular muss unterzeichnet an Eurex Clearing per E-Mail an SpecialProvisions@eurexclearing.com gesendet werden. Antragsteller erhalten daraufhin eine User-ID und ein Passwort zusammen mit einem Link, um zum webbasierten Service für Kommentare zu gelangen.

Sofern Eurex Clearing beschließt, Anmerkungen von Betroffenen Kunden zu berücksichtigen, wird die



entsprechend aktualisierte Version der Änderungen erneut unter Einhaltung der ursprünglichen Ankündigungsfrist, d.h. der Regulären Ankündigungsfrist oder der Verlängerten Ankündigungsfrist, veröffentlicht, je nachdem, welche anwendbar ist.

Wenn die Änderungen wirksam werden, werden die entsprechenden Regelwerke auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Group Client Key Account Manager Clearing, clearing.services-admission@eurexclearing.com.

1. Februar 2018

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 26.03.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 1
Kapitel I Abschnitt 1	

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 2
Kapitel I Abschnitt 1	

ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

[...]

- 1.1.2 Die Clearing-Verfahren beziehen sich auf die folgenden Arten von Transaktionen (jeweils eine „**Transaktionsart**“): Transaktionen, die sich ergeben aus:

[...]

- (6) der Novation (i) außerbörslich abgeschlossener ~~Geschäfte mit Zinsderivaten~~ Zinsderivatgeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“ bezeichnet); (ii) außerbörslich abgeschlossener Devisenkassageschäfte, außerbörslich abgeschlossener Devisentermingeschäfte und außerbörslich abgeschlossener Devisenswapgeschäfte jeweils gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-FX-Transaktionen**“ bezeichnet) und (iii) außerbörslich abgeschlossener Währungsswaps (cross currency swaps) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 4 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-XCCY-Transaktionen**“ bezeichnet);

[...]

1.2 Clearing-Verfahren

[...]

1.2.2 Abschluss und Übertragung von Transaktionen

[...]

- (5) Übertragung von Transaktionen

[...]

- (b) Handelt es sich bei der gemäß vorstehendem Absatz (a) zu übertragenden Transaktion um eine NCM-Bezogene Transaktion (wie in Ziffer 1.2.3 Abs. (1) ~~(eb)~~(bb) definiert) oder um eine RK-Bezogene Transaktion (wie in Ziffer 1.2.3 Abs. (1) ~~(eb)~~(cc) definiert), ist für die Übertragung dieser Transaktion die Zustimmung (die jeweils auch generell in der betreffenden Clearing-Vereinbarung erteilt werden kann) des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds oder des Registrierten Kunden erforderlich; liegt diese Zustimmung vor, so werden die Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übertragenden Clearing-Mitglied und die Transaktion zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden (für die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 3
Kapitel I Abschnitt 1	

Zwecke von Absatz (c) jeweils eine „**Ursprüngliche Transaktion**“) vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen gleichzeitig übertragen.

[...]

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden Clearing-Bedingungen:

(1) sind „**Geschäftstage**“

[...]

(f) in Bezug auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen (Kapitel VIII) die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage;

[...]

1.5 EMIR Risk Committee

[...]

1.5.2 „**EMIR-Angelegenheiten**“ sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können:

[...]

(6) alle anderen über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können, einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) wesentlicher Änderungen der Clearing-Bedingungen, insbesondere (ohne Einschränkung)

[...]

(iii) der Bedingungen der Interim-Teilnahme (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.43.2 definiert) oder der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.24.2 definiert).

[...]

1.9 Kein Clearing von FX-Optionskontrakten und OTC-XCCY-Transaktionen für **US-Personen**

1.9.1 In Bezug auf FX-Optionskontrakte und OTC-XCCY-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 4
Kapitel I Abschnitt 1	

ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-FX-US Person Zusicherung**“) und (ii) keinen Auftrag oder Quote in Bezug auf eine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion in die Handelssysteme eingeben wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Ungenannten Direkten Kunden oder Spezifizierten Kunden eingeholt, in der der Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-Kunden FX US Person Zusicherung**“); das Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen jedesmal, wenn es einen ~~Auftrags~~Auftrag oder Quote bzgl. ~~einer~~eines ~~FX-Options-Transaktion~~Optionskontraktes in die Handelssysteme eingibt oder einen Eintrag in ein ATS in Bezug auf eine durch die Eurex Clearing AG zu clearende OTC-XCCY-Transaktion macht. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

[...]

- 1.9.3 In Bezug auf ~~FX-Options-Transaktionen~~Optionskontrakte sichert jeder Registrierte Kunde bzw. jedes Nicht-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es bzw. er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es bzw. er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es bzw. er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM FX US Person Zusicherung**“) und (ii) dass es keine Aufträge oder Quotes in Bezug auf eine auf einen Indirekten Kunden bezogene Transaktion in die Handelssysteme eingeben wird bzw. er sein Clearing-Mitglied nicht anweisen wird, eine Transaktion in Bezug auf einen Indirekten Kunden auf ein Transaktionskonto des Registrierten Kunden oder des Nicht-Clearing-Mitglieds zu buchen, es sei denn das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Indirekten Kunden eingeholt, in der der Indirekte Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM-Kunden FX**“

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 5
Kapitel I Abschnitt 1	

US Person Zusicherung“); das Nicht-Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes in Bezug auf eine eine auf einen Indirekten Kunden bezogene Transaktion und der Registrierte Kunde wiederholt diese Zusicherung bei jeder Anweisung an das Clearing-Mitglied, eine Transaktion in Bezug auf einen Indirekten Kunden auf ein Transaktionskonto des Registrierten Kunden zu buchen.

[...]

1.9.5 In Bezug auf ~~FX-Options-Transaktionen~~Optionskontrakte sichert der Clearing-Agent im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CA FX US Person Zusicherung**“); der Clearing-Agent wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes durch den Clearing-Agenten in Bezug auf ~~eine~~einen ~~FX-Options-Transaktion~~Optionskontrakt. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

[...]

1.9.7 In Bezug auf ~~FX-Options-Transaktionen~~Optionskontrakte sichert jedes Basis-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**Basis-Clearing-Mitglied FX US Person Zusicherung**“); das Basis-Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes (direkt oder durch den Clearing-Agenten) in die Handelssysteme. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

[...]

3.2 Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung

[...]

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung aller Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 6
Kapitel I Abschnitt 1	

- (2) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von ~~Geldbeträgen~~ Geld bereitgestellt werden, die auf eine andere Währung als die Clearingwährungen lauten, gilt der jeweilige Geldbetrag – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der betreffenden Margin-Verpflichtung – als an dem Geschäftstag tatsächlich geliefert, der auf die Bestätigung der den Betrag empfangenden Bank der Eurex Clearing AG gegenüber der Eurex Clearing AG über den Empfang dieses Geldbetrags folgt.

[...]

3.4 Währungsumrechnung, Verwendung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld und Erträge aus Margin-Vermögenswerten, Beteiligung der Clearing-Mitglieder an Anlageverlusten

[...]

- 3.4.2 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, Eligible Margin-Vermögenswerte, die in Form von ~~Geldbeträgen~~ Geld tatsächlich geliefert wurden, nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu verwenden. Ebenso ist die Eurex Clearing AG berechtigt, im Rahmen entsprechender Anlagetransaktionen erworbene Wertpapiere zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung für die Zwecke ihrer Clearingtätigkeit in Form von Repo-Transaktionen mit Geschäftsparteien gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.3 Abs. 1 lit. (a) – (f) oder als Sicherheit gegenüber einer Zentralbank zu verwenden.

[...]

- 3.4.6 (A) Leistet das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die auf eine Geschäftsbankwährung lauten, als Margin und hält die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge entweder auf einem Konto bei einer Geschäftsbank oder, (B) leistet das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG einen Vorauszahlungsbetrag (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 Absatz (1)(d) definiert), der auf eine Geschäftsbankwährung lautet, (C) leistet das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG einen Verspäteten Zahlungsbetrag (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.3.4 definiert), der auf eine Geschäftsbankwährung lautet und/oder (D) erhält die Eurex Clearing AG einen Korrespondierenden Einzahlungsbetrag (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.4.3 definiert), der auf eine Geschäftsbankwährung lautet, und wird eine Aufgeschobene Zahlung (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.3.4 definiert) an ein Clearing-Mitglied getätigt und hält die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge entweder (X) auf einem Konto bei einer Geschäftsbank oder (Y) legt die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge ganz oder teilweise zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung, besichert oder unbesichert, an (jeweils im Falle von vorstehenden (X) und (Y) eine „Anlage“) und erleidet die Eurex Clearing AG einen Anlageverlust in Bezug auf eine solche Anlage, kann die Eurex Clearing AG den Anlageverlust von dem betreffenden Clearing-Mitglied gemäß der folgenden Bestimmungen ersetzt verlangen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 7
Kapitel I Abschnitt 1	

(i) [...]

„**Geschäftsbankwahrung**“ bezeichnet (A) jede Wahrung, die die Eurex Clearing AG als Eligible Margin-Vermogenswerte akzeptiert, und/oder (B) jede Wahrung eines Wahrungspaares (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4.1 Absatz (2) definiert), fur die die Eurex Clearing AG jedoch uber kein Konto bei einer Zentralbank verfugt. Die Eurex Clearing AG veroffentlicht auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) jeweils eine Liste der Geschaftsbankwahrungen.

(ii) Die Eurex Clearing AG tragt den Anlageverlust anteilig (der „**Eigenanteil**“). Der maximale Eigenanteil betragt EUR 50.000.000,00 (der „**Maximale Eigenanteil**“). Der Maximale Eigenanteil bezieht sich auf samtliche bereits eingetretenen oder zukunftigen Anlageverluste und reduziert sich bei jedem Eintritt eines Anlageverlusts um den jeweiligen Eigenanteil (der „**Verfugbare Eigenanteil**“). Die Eurex Clearing AG veroffentlicht auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) den aktuell Verfugbaren Eigenanteil.

Treten an einem Geschaftstag Anlageverluste in Bezug auf mehrere Geschaftsbankwahrungen ein, wird der Verfugbare Eigenanteil wie folgt auf die Geschaftsbankwahrungen aufgeteilt: das Produkt aus (A) dem Verfugbaren Eigenanteil und (B) dem Verhaltnis zwischen (i) der Summe der Eligiblen Margin-Vermogenswerte in Form von ~~Geldbetragen~~Geld, der Vorauszahlungsbetrage, der Verspateten Zahlungsbetrage und der Korrespondierenden Einzahlungsbetrage, die auf die relevante Geschaftsbankwahrung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf samtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbetragen auf alle Saumigen CMs als Empfanger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und samtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen), und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermogenswerte in Form von ~~Geldbetragen~~Geld, der Vorauszahlungsbetrage, der Verspateten Zahlungsbetrage und der Korrespondierenden Einzahlungsbetrage, die auf samtliche Geschaftsbankwahrungen lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf samtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbetragen auf alle Saumigen CMs als Empfanger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und samtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen) (der „**Verfugbare Wahrungseigenanteil**“).

(iii) Die Eurex Clearing AG berechnet den Eigenanteil fur jede Geschaftsbankwahrung separat auf Basis der folgenden Formel: das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhaltnis zwischen (i) dem Verfugbaren Eigenanteil bzw. dem Verfugbaren Wahrungseigenanteil und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermogenswerte in Form von ~~Geldbetragen~~Geld, der Vorauszahlungsbetrage, der Verspateten Zahlungsbetrage und der Korrespondierenden Einzahlungsbetrage, die auf die relevante Geschaftsbankwahrung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf samtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, (oder sich im Fall von Korrespondierenden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 8
Kapitel I Abschnitt 1	

Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen), zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils bzw. des Verfügbaren Währungsigenanteils.

- (iv) Die Eurex Clearing AG berechnet den von dem Clearing-Mitglied zu tragenden Anteil an dem Anlageverlust für jede Geschäftsbankwährung separat und auf Basis der folgenden Formel: das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhältnis zwischen (i) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von ~~Geldbeträgen~~Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von dem relevanten Clearing-Mitglied in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen), und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von ~~Geldbeträgen~~Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG geleistet wurden, (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen), zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils bzw. des Währungsigenanteils (der „**Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust**“).

Der Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, welche vom betreffenden Clearing-Mitglied geleistet wurden (in Bezug auf jede Geschäftsbankwährung), ist das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhältnis (i) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von dem relevanten Clearing-Mitglied in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern an die Eurex Clearing AG in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen geleistet wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen) zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils oder des Verfügbaren Währungsigenanteils („**Margin-Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust**“).

Der Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust in Bezug auf einen vom betreffenden Clearing-Mitglied gezahlten Vorauszahlungsbetrag (in Bezug auf jede

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 9
Kapitel I Abschnitt 1	

Geschäftsbankwahrung) ist das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhaltnis (i) der Summe der Vorauszahlungsbetrage, die auf die relevante Geschaftsbankwahrung lauten, die von dem relevanten Clearing-Mitglied in Bezug auf samtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermogenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbetrage, der Verspateten Zahlungsbetrage und der Korrespondierenden Einzahlungsbetrage, die auf die relevante Geschaftsbankwahrung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern an die Eurex Clearing AG in Bezug auf samtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen geleistet wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbetragen auf alle Saumigen CMs als Empfanger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und samtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen) zuzuglich des Verfugbaren Eigenanteils oder des Verfugbaren Wahrungseigenanteils („**Vorauszahlungsbetrag-Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust**“).

Der Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust in Bezug auf einen vom betreffenden Clearing-Mitglied gezahlten Verspateten Zahlungsbetrag (in Bezug auf jede Geschaftsbankwahrung) ist das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhaltnis (i) der Summe der Verspateten Zahlungsbetrage, die auf die relevante Geschaftsbankwahrung lauten, die von dem relevanten Clearing-Mitglied in Bezug auf samtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermogenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbetrage, der Verspateten Zahlungsbetrage und der Korrespondierenden Einzahlungsbetrage, die auf die relevante Geschaftsbankwahrung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern an die Eurex Clearing AG in Bezug auf samtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen geleistet wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbetragen auf alle Saumigen CMs als Empfanger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und samtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen) zuzuglich des Verfugbaren Eigenanteils oder des Verfugbaren Wahrungseigenanteils („**Verspateter Zahlungsbetrag-Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust**“).

Der Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust in Bezug auf einen Korrespondierenden Einzahlungsbetrag, welcher sich auf das betreffende Saumige CM als Empfanger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages bezieht (in Bezug auf jede Geschaftsbankwahrung), ist das Produkt aus (A) dem Anlageverlust und (B) dem Verhaltnis (i) der Summe der Korrespondierenden Einzahlungsbetrage, welche sich auf das relevante Saumige CM als Empfanger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages in Bezug auf samtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen, die auf die relevante Geschaftsbankwahrung lauten und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermogenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbetrage, der Verspateten Zahlungsbetrage und der Korrespondierenden Einzahlungsbetrage, die auf die relevante Geschaftsbankwahrung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern an die Eurex Clearing AG in Bezug auf samtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen geleistet wurden (oder sich, im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbetragen auf alle Saumigen CMs als Empfanger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und samtliche

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 10
Kapitel I Abschnitt 1	

Grundlagenvereinbarungen beziehen) zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils oder des Verfügbaren Währungseigenanteils („**Korrespondierender Einzahlungsbetrag -Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust**“).

Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied über den Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust (einschließlich des Margin-Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes, des Vorauszahlungsbetrag-Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes, des Verspäteten Zahlungsbetrag-Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes und des Korrespondierenden Einzahlungsbetrag - Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes, falls relevant) unverzüglich schriftlich informieren (die „**Anlageverlust-Mitteilung**“).

- (v) Das Clearing-Mitglied hat den betreffenden Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust spätestens bis zu dem in der Anlageverlust-Mitteilung angegebenen Zeitpunkt an die Eurex Clearing AG zu überweisen. Kommt das Clearing-Mitglied dem nicht bis zu dem in der Anlageverlust-Mitteilung angegebenen Zeitpunkt nach, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, einen Betrag in Höhe des Clearing-Mitglied-Bezogenen- Anlageverlusts gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 per Lastschriftverfahren vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einzuziehen.
- (vi) Reduziert sich der Anlageverlust durch eine Zahlung des Anlage-Vertragspartners oder eines Dritten (der „**Ausgleichsbetrag**“) nachdem das Clearing-Mitglied seinen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust an die Eurex Clearing AG geleistet hat oder die Eurex Clearing AG den Überschuss gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.4.1 Absatz (6) oder Ziffer 3.4.2 Absatz (3) gezahlt hat, verteilt die Eurex Clearing AG den Ausgleichsbetrag zwischen sämtlichen Clearing-Mitgliedern, die ihren Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust an die Eurex Clearing AG geleistet haben oder einen solchen Überschuss erhalten haben, und der Eurex Clearing AG unter entsprechender Anwendung des gemäß Absatz (iii) oder (iv) berechneten Anteils an dem Anlageverlust.

[...]

6 **Ausfallfonds**

Die Eurex Clearing AG unterhält den in dieser Ziffer 6 geregelten Ausfallfonds, der sich auf Transaktionen gemäß Kapitel II bis VII, ~~Kapitel VIII Abschnitt 2~~ und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf Transaktionen gemäß Kapitel IX bezieht (der „**Ausfallfonds**“) zur Deckung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds (wie in Ziffer 6.2 definiert). Der Ausfallfonds hat keine Rechtspersönlichkeit.

[...]

7 **Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied**

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 11
Kapitel I Abschnitt 1	

7.3 Folgen einer Beendigung

[...]

7.3.3 Ist die „Börsenpreis-Methode“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.3 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Beendigungstag bestimmt.

[...]

(2) Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:

(a) [...]

Bei dieser Berechnung ist (i) jeder zum Eröffnungszeitpunkt (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.43.4 bzw. Ziffer 11.24.3 definiert) als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion zur Zahlung fällige, jedoch noch nicht gezahlte Betrag und (ii) der Wert von Vermögenswerten, die zum Eröffnungszeitpunkt als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion fällig, aber nicht geliefert waren (jeweils ein „**Offener Betrag**“), zu berücksichtigen.

[...]

7.5 Default Management-Prozess

[...]

7.5.1 Default Management Committees

[...]

(2) [...]

Befindet sich unter den Beendeten Transaktionen mindestens eine OTC-~~Derivat~~Zinsderivat-Transaktion (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.1 definiert), oder eine OTC-Währungs-Transaktion (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 Abs (1) definiert) so wird die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich Ziffer 2.4.4 Abs. (6) der DMC-Regeln, in jedem Fall eine DMC-Sitzung desjenigen DMC einberufen, das hinsichtlich der Liquidationsgruppe eingerichtet wurde, der die OTC-~~Derivat~~Zinsderivat-Transaktion oder die OTC-Währungs-Transaktion zugehört.

[...]

7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 12
Kapitel I Abschnitt 1	

(4) Sonderregelungen in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen und OTC-Währungs-Transaktionen

Handelt es sich bei mindestens einer der betreffenden DM Auktions-Transaktionen um OTC-Zinsderivat-Transaktionen oder OTC-Währungs-Transaktionen, gelten die folgenden Regelungen:

- (i) ~~Die DM-Auktionen werden~~ Handelt es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen um OTC-Zinsderivat-Transaktionen, werden DM-Auktionen in Bezug auf eine Auktions-Einheit pro Währung, auf die die betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen lauten, durchgeführt. ~~Jede; jede~~ Auktions-Einheit umfasst grundsätzlich sämtliche DM Auktions-Transaktionen, die auf dieselbe Währung lauten. Handelt es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen um OTC-Währungs-Transaktionen, werden DM-Auktionen in Bezug auf eine Auktions-Einheit pro Währungspaar, das auf die jeweiligen OTC-Währungs-Transaktionen anwendbar ist, durchgeführt; jede Auktions-Einheit umfasst grundsätzlich sämtliche DM Auktions-Transaktionen, auf die dasselbe Währungspaar anwendbar ist.
- (ii) [...]
 - (a) Ein Pflichtgebot gilt als „**Ausreichendes Gebot**“, wenn die Differenz zwischen diesem Pflichtgebot und dem erfolgreichen Gebot in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit („**Schwellenwert für Ausreichende Gebote**“) kleiner oder gleich dem Produkt aus (i) 0,5 und (ii) der Initial Margin Verpflichtung bezüglich sämtlicher OTC-Zinsderivat-Transaktionen bzw. sämtlicher OTC-Währungs-Transaktionen in der betreffenden Auktions-Einheit ist („**Auktions-Einheit-Margin-Betrag**“).
 [...]
- (iv) Gibt ein Pflichtteilnehmer bezüglich einer betreffenden Auktions-Einheit während einer DM-Auktion kein Pflichtgebot gemäß der DM Auktions-Regeln ab („**IRSKapitel VIII-Produkt-Nicht-Bietender-Teilnehmer**“), ist der ~~IRSKapitel VIII-Produkt-Nicht-Bietende-Teilnehmer~~ IRSKapitel VIII-Produkt-Nicht-Bietender-Teilnehmer verpflichtet, an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der Quotient aus (i) den Beiträgen des ~~IRSKapitel VIII-Produkt-Nicht-Bietenden-Teilnehmers~~ IRSKapitel VIII-Produkt-Nicht-Bietenden-Teilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent) in Bezug auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung (Zähler) und (ii) der Summe sämtlicher Beiträge in Bezug auf die betreffende Maßgebliche Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und nochmals multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung; der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 pro DM-Auktion

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 13
Kapitel I Abschnitt 1	

oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung beschränkt. Kommt es nach Eintritt eines Verwertungsereignisses zu einer Verwertung von Beiträgen des ~~IRSKapitel VIII-Produkt-Nicht-Bietenden-Teilnehmers~~, wird der gemäß des vorangegangenen Satzes berechnete Betrag um die Summe dieser verwerteten Beiträge gekürzt (wobei die Kürzung nicht zu einem negativen Betrag führen kann). Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (5) und (6) sind auf die Beiträge der betreffenden ~~IRSKapitel VIII-Produkt-Nicht-Bietenden-Teilnehmer~~ zum Ausfallfonds entsprechend anwendbar. Jeder von der Eurex Clearing AG von dem betreffenden ~~IRSKapitel VIII-Produkt-Nicht-Bietenden-Teilnehmer~~ erhaltene Betrag wird dem Zugeordneten Betrag der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

Die Regelungen unter Ziffer 7.5.3 (6) (i) und (ii) sind auf die Verwertung der Zusätzlichen Beiträge des Pflichtteilnehmers, der ein Unzureichendes Gebot oder ein Mittleres Gebot abgegeben hat, entsprechend anwendbar. Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (9) und (10) sind entsprechend auch auf den ~~IRSKapitel VIII-Produkt-Nicht-Bietenden-Teilnehmer~~ anwendbar.

[...]

14 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

14.1 Haftung, Notfallmaßnahmen

[...]

14.1.2 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, sie verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten aus der Clearing-Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht). Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der OTC-IRS-FCM-Kunde bzw. das Basis-Clearing-Mitglied regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Clearing-Lizenz üblicherweise vorhersehbar sind. ~~Die Bestimmung in vorstehendem Satz 1 berührt~~Die Bestimmungen der vorstehenden Sätze berühren nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

[...]

17 Sonstiges

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 14
Kapitel I Abschnitt 1	

17.2 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

[...]

17.2.4 „Besondere Bestimmungen“ sind

[...]

- Kapitel VIII Abschnitt 21 Ziffer 2.2.51.6 Abs. ~~(6)~~,(1) und (8),
- Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffern 3.3 bis 3.7,
- Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffern 4.4 bis 4.7 und 4.10,

[...]

- Anhang 14 Klausel 5 Satz 6,

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 15
Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A	

Abschnitt 2 Unterabschnitt A: Allgemeine Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

5 Variation Margin

5.1 [...]

Die Eurex Clearing AG wird die Netto-Variation Margin-Verpflichtung in Bezug auf

- (a) das betreffende Interne Proprietary-Geldkonto für alle Eigentransaktionen eines Clearing-Mitglieds (die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt B Ziffer 6 zu stellen ist); und
- (b) jedes betreffende Interne Omnibus-Geldkonto, das die Summe der Berechnungen in Bezug auf alle Kunden-Transaktionskonten dieses Clearing-Mitglieds gemäß Unterabschnitt C Ziffer 7 abbildet, die sich auf dieses Interne Omnibus-Geldkonto beziehen,

jeweils, soweit anwendbar, gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) bzw. Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7, Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6- oder Abschnitt 4 Ziffer 4.1.6, gesondert berechnen.

[...]

5.4 Rücklieferung von Variation Margin

Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird jeder Rücklieferungsanspruch auf Variation Margin (i) an einem Geschäftstag fällig, wenn und soweit an diesem Geschäftstag ein Gewinn in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung bzw. in Bezug auf die Kunden-Transaktionskonten, die sich auf das betreffende Interne Omnibus-Geldkonto beziehen, zugunsten des Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. 1 oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7, Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 oder Abschnitt 4 Ziffer 4.1.6, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Variation Margin-Nehmer an den Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung: Übersteigt der festgestellte Gewinn des Variation Margin-Gebers den Betrag seines jeweiligen Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin zu diesem Zeitpunkt, so ist diese Lieferung des Überschussbetrages durch die andere Partei eine Stellung von Variation Margin. In diesem Fall werden die Rollen des Variation Margin-Gebers und Variation Margin-Nehmers umgekehrt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 16
Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A	

6 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes

[...]

6.2 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings nach Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes

6.2.1 Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

[...]

(iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer ~~7.2.1 (b) (aa)~~ 14 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 17
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

6 Segregierte Variation Margin

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Variation Margin

Jede Partei der betreffenden Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ist verpflichtet (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Einbezogener Transaktionen zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.67 Abs. (3) gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach diesem Ziffer 6 erforderlich ist. Diese in Bezug auf die betreffende Grundlagvereinbarung gestellten oder zu stellenden Sicherheiten werden in diesen Clearing-Bedingungen als „**Segregierte Variation Margin**“ bezeichnet.

6.2 Die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Grundlagvereinbarung (der „**Segregierter Variation Margin-Geber**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**Segregierter Variation Margin-Nehmer**“) die Segregierte Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**Segregierte Variation Margin-Verpflichtung**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.67 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt.

[...]

6.3 Lieferung von Segregierter Variation Margin und Rücklieferungsanspruch

[...]

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.3. Ein solcher Rücklieferungsanspruch (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 18
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

Ziffer 2.1.67 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Segregierten Variation Margin-Nehmer an den Segregierten Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Segregierte Variation Margin darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der Grundlagenvereinbarung, die der Segregierte Variation Margin-Geber oder der Segregierte Variation Margin-Nehmer ist, ändert.

[...]

7 Beendigung, Folgen der Beendigung, Nachträgliche Abwicklung und Wiederbegründung

[...]

7.2 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings bei Eintritt eines Beendigungsgrundes

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

[...]

(iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) ~~14~~ der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

[...]

11 Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden

[...]

11.3 Interim-Teilnahme des ICM-Kunden

[...]

11.3.9 Besondere Bestimmungen für Nicht-EU Clearing-Mitglieder

Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung nach Ziffer 8.1.2 oder der Sicherungsabtretung nach Ziffer 8.2.2 unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, kann der ICM-Kunde nur

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 19
Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A	

dann Interim-Teilnehmer werden, wenn (i) die Rechtshandlung bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen wurde, zu dem die Voraussetzungen für die Interim-Teilnahme spätestens erfüllt sein müssen, und wenn (ii) die Eurex Clearing AG den Differenzanspruch noch nicht durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.1.2 Abs. (7) oder Ziffer 8.2.2 Abs. (11) erfüllt hat.

11.4 Unmittelbare Wiederbegründung von Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied

[...]

11.4.7 Besondere Bestimmungen für Nicht-EU Clearing-Mitglieder

Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung nach Ziffer 8.1.2 oder der Sicherungsabtretung nach Ziffer 8.2.2 unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, findet die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied nur statt, wenn (i) die Rechtshandlung bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen wurde, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung spätestens erfüllt sein müssen, und wenn (ii) die Eurex Clearing AG den Differenzanspruch noch nicht durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.1.2 Abs. (7) oder Ziffer 8.2.2 Abs. (11) erfüllt hat.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 20
Kapitel I Abschnitt 4	

Abschnitt 4 US-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

6 OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin

[...]

6.2 Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung

[...]

6.2.2 Hinsichtlich der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin von der Partei, die verpflichtet ist, die Variation Margin zu stellen (der „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber**“), an die andere Partei (der „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer**“) zu liefern ist, gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.67 bestimmt (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung**“).

6.3 Lieferung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin und Rücklieferungsanspruch

[...]

6.3.2 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin durch den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieses OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gegen den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugunsten des OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.67 bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet). Wenn gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer an den OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber tatsächlich geliefert wurden, wird der Rücklieferungsbetrag und der zu diesem Zeitpunkt fällige Rücklieferungsanspruch um den Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verringert (bis zu einem Mindestbetrag von null). Falls der festgestellte Gewinn zugunsten des OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin dar und der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber wird zum OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 21
Kapitel I Abschnitt 4	

[...]

8 Folgen des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz- Beendigungsgrundes in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

[...]

8.3 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein:

[...]

- (iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer ~~7.2.1 (b)~~ (aa)¹⁴ der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen;
oder

[...]

Clearing von OTC-Derivat~~Zinsderivat~~-
Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und
OTC-XCCY-Transaktionen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 2

Präambel

[...]

Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel VIII und allen Verweisen hierin ~~in~~auf andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für (i) alle Clearing-Mitglieder (einschließlich OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und OTC-IRS-FCM-Kunden, (ii) alle Basis-Clearing-Mitglieder mit einer entsprechenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz und ihre Clearing-Agenten, sowie (iii) für alle Interim-Teilnehmer (in jedem Fall falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 3
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Clearing von OTC-Derivat-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG bietet das Clearing und die Abwicklung von außerbörslichen Derivaten („**OTC-Derivat-Transaktionen**“) an, ~~sofern die betreffenden OTC-Derivat-Transaktionen die in diesem Kapitel VIII~~ zins- und währungsbezogenen Produkten an, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 Ziffer 2.1.1 definiert), OTC-FX-Transaktionen (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.1 definiert) oder OTC-XCCY-Transaktionen (wie in Abschnitt 4 Ziffer 4.1.1 definiert und zusammen mit den OTC-FX-Transaktionen, die „**OTC-Währungs-Transaktionen**“) sind, sofern die betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen und OTC-Währungs-Transaktionen die in Ziffer 1.2.3 beschriebenen Novationskriterien erfüllen.
- (2) Zusätzlich zu diesem Kapitel VIII gelten (i) die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die US-Clearingmodell-Bestimmungen und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen für das Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen, soweit Zinsderivat-Transaktionen und (ii) die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, die US-Clearingmodell-Bestimmungen und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gelten nicht) für das Clearing von OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen, soweit – im Fall von (i) und (ii) – nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Dieses Kapitel VIII gilt nicht für das Clearing der in Kapitel II Abschnitt 4 beschriebenen Eurex-Off-Book-~~Geschäften~~ Geschäfte und der in Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 beschriebenen OTC-Transaktionen.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der (i) OTC-Derivat-Zinsderivat-Transaktionen, (ii) OTC-FX-Transaktionen und (iii) OTC-XCCY-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz für ~~die betreffenden Transaktionsarten~~ jede betreffende Transaktionsart (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) (jeweils eine „**OTC-Clearing-Lizenz**“) erforderlich. Die Eurex Clearing AG kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz kann für das Clearing auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktionsart beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Abweichend von Kapitel-I Abschnitt-1 Ziffer-2.1.1 Abs.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 4
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Absatz (4), wird ~~eine OTC-Clearing-Lizenz, wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, ausschließlich erteilt als~~

(A) eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz (wie in Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3 definiert), wie in der betreffenden Clearing-Vereinbarung näher geregelt, ausschließlich

(i) als General-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) oder, im Falle eines OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds, zum Clearing von Eigentransaktionen und, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, auch zum Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen berechtigt, oder

(ii) als Direkt-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber ausschließlich zum Clearing von Eigentransaktionen berechtigt, oder

(iii) als Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen berechtigt; und

(B) eine OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.3 definiert), wie in der betreffenden Clearing-Vereinbarung näher geregelt, als Direkt-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber ausschließlich zum Clearing von Eigentransaktionen berechtigt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

Die Voraussetzungen für die Erteilung (i) einer ~~OTC~~Zinsderivat-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen sind in Abschnitt 2 dieses Kapitels VIII für alle maßgeblichen Transaktionsarten (wie und (ii) einer OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert)³ beschrieben.

1.2 Abschluss von Transaktionen

~~OTC-Derivat~~OTC-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII werden im Wege der Novation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

1.2.1 Novation

- (1) Zum Zweck der Einbeziehung von ~~OTC-Derivat~~Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und/oder OTC-XCCY-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG muss der Transaktionsdatensatz des betreffenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) definiert) durch ein Anerkanntes Trade Source System / ATS (wie jeweils in nachstehendem Absatz-(7)(a) definiert), an die Eurex Clearing AG übermittelt werden.
- (2) Wenn der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, einschließlich eines Credit Limit Token (wie in nachstehendem Unterabsatz (b)(ii) definiert), durch ein ATS an die Eurex Clearing AG übermittelt wird (ein so an die Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 5
Kapitel VIII Abschnitt 1	

übermittelter Datensatz, ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens (wie in Unterabsatz-(b)(ii) definiert), im Folgenden „**Transaktionsdatensatz**“ genannt); und

- (a) (x) in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion die Parteien des entsprechenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder, jeweils mit einer entsprechenden OTCbetreffenden Zinsderivat-Clearing-Lizenz, oder OTC-IRS-FCM-Kunden oder (y) in Bezug auf eine OTC-FX-Transaktion oder eine OTC-XCCY-Transaktion die Parteien des entsprechenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder mit einer betreffenden OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz sind; oder
- (b) in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion im Falle eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, dessen Partei weder ein Clearing-Mitglied, das eine entsprechende OTCbetreffende Zinsderivat-Clearing-Lizenz hält, noch ein Basis-Clearing-Mitglied ist: ~~Ein~~gemäß diesem Transaktionsdatensatz ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer entsprechenden ~~OTC~~Zinsderivat-Clearing-Lizenz ist, auf Grundlage ~~des Transaktionsdatensatzes~~des Transaktionsdatensatzes als Clearing-Mitglied für diese Partei in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft benannt wurde, und entweder
- (i) ~~dieses~~Dieses Clearing-Mitglied das Ursprüngliche OTC-Geschäft zum Clearing im System der Eurex Clearing AG akzeptiert hat, oder
- (ii) dieses Clearing-Mitglied außerhalb des Systems der Eurex Clearing AG vor Abschluss des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses ~~Ursprüngliche~~Ursprüngliche OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen und diese Zustimmung in Form eines sog. credit limit tokens („**Credit Limit Token**“) als Teil des Transaktionsdatensatzes durch das ATS an die Eurex Clearing AG versandt wurde; und
- (c) die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing-Verfahren akzeptiert hat, indem sie dem Clearing-Mitglied (das im Fall eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder, soweit anwendbar, dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) einen OTC Trade Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung gestellt hat,

~~werden OTC-Derivat~~CCP-Transaktionen durch Novation~~bzw. CM-RK-Transaktion(en), Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion(en), oder CM-Kunden-Transaktion(en)~~ (i) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 ~~Abs.~~Absatz (2), (ii) im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 1.4 oder (iii) im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.3 (soweit anwendbar) ~~innerhalb des Novationsverfahrens, wie in Abschnitt 2 hinsichtlich der jeweiligen Transaktionsart~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 6
Kapitel VIII Abschnitt 1	

~~vorgesehen, abgeschlossen~~ abgeschlossen, wie jeweils in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen in Abschnitt 2, in Bezug auf OTC-FX-Transaktionen in Abschnitt 3 und in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen in Abschnitt 4 näher beschrieben.

- (3) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG und die damit verbundene Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 ~~Abs-Absatz~~ (2) oder, im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 1.4 ~~so wie~~ oder, im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.3 (falls anwendbar) unterliegen den Novationskriterien gemäß Ziffer 1.2.3 und basieren auf dem durch das ATS im Namen der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts übermittelten Transaktionsdatensatz- ggf. einschließlich des Credit Limit Tokens. Die Eurex Clearing AG verlässt sich auf die Richtigkeit der im übermittelten Transaktionsdatensatz ~~enthaltenen Daten, ggf. einschließlich – sofern mitübermittelt – des Credit Limit Tokens, enthaltenen Daten~~ und ist weder in der Lage noch verpflichtet, zu überprüfen, ob der übermittelte Transaktionsdatensatz die Bedingungen des zwischen den betreffenden Parteien abgeschlossenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts richtig wiedergibt, noch ob das jeweilige Clearing-Mitglied – wie in dem der Eurex Clearing AG vom ATS übermittelten Credit Limit Token gezeigt – tatsächlich zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses ~~Ursprüngliche~~ Ursprüngliche OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen.
- (4) Bei den durch Novation begründeten CCP-Transaktionen hat das betreffende Clearing-Mitglied oder, sofern anwendbar, das betreffende Basis-Clearing-Mitglied bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (im Falle von Eigentransaktionen) oder, sofern anwendbar, der Registrierte Kunde (im Falle von RK-Bezogenen Transaktionen) oder, sofern anwendbar, ein Ungenannter Direkter Kunde (im Falle von UDK-Bezogenen Transaktionen) oder Spezifizierter Kunde (im Falle von SK-Bezogenen Transaktionen) des Clearing-Mitglieds bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte (im Falle von STM-Transaktionen vorbehaltlich der Änderungen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 Absatz (3)). Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für CM-RK-Transaktionen. Bei den durch Novation begründeten CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen hat der betreffende OTC-IRS-FCM-Kunde bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die der OTC-IRS-FCM-Kunde bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte.
- (5) Es obliegt den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, dass das Ursprüngliche OTC-Geschäft durch die Novation beendet wird. In Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft bei dem ein OTC-IRS-FCM-Kunde Partei ist, gilt diese Vorschrift nicht, sondern Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 1.4 ~~Abs-Absatz~~ (4) findet Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 8
Kapitel VIII Abschnitt 1	

[...]

- (g) „**OTC Trade Daily Summary Report**“ bezeichnet einen Bericht, in dem nach der ursprünglichen Novation erfolgende ~~Vorgänge~~ Ereignisse aufgeführt sind und der Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern mit Zinsderivat-Clearing-Lizenz (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) und/oder Clearing-Mitgliedern mit OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz an jedem Geschäftstag elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird. Der letzte OTC Trade Daily Summary Report wird um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellt.
- (h) „**OTC Trade Novation Report**“ einen von der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem ~~Anerkannten Trade Source System~~ ATS übermittelten Transaktionsdatensätze erstellten Bericht, der die in ~~OTC-Zinsderivat~~ die betreffenden CCP-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 dieses Kapitels VIII definiert) bzw., sofern anwendbar, CM-RK-Transaktion(en), Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion(en) oder CM-Kunden-Transaktion(en) zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte ~~sowie die betreffenden CCP-Transaktionen~~ enthält.

[...]

1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation

Die Novation wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, wenn die Eurex Clearing AG ~~dies~~ das betreffende Ursprüngliche OTC-Derivat-Transaktion Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem sie dem betreffenden Clearing-Mitglied (und im Fall einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem ~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches~~ im Auftrag des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) bzw. handelnden OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) oder, soweit anwendbar, dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) den entsprechenden OTC Trade Novation Report ~~in ihrem~~ System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfügung stellt.

1.2.3 Novationskriterien

- (1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem Novationsverfahren, sofern ~~die~~ alle folgenden Novationskriterien erfüllt sind:
1. Der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss mittels eines ATS in das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden und das Ursprüngliche OTC-Geschäft wurde entweder
 - (i) gemäß den in diesem Transaktionsdatensatz enthaltenen Angaben zwischen zwei Clearing-Mitgliedern, zwei Basis-Clearing-Mitgliedern oder einem Clearing-Mitglied und einem Basis-Clearing-Mitglied, wie in Ziffer

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 9
Kapitel VIII Abschnitt 1	

1.2.1 Absatz (2) (a) vorgesehen, die jeweils Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz sind, abgeschlossen, oder

- (ii) von dem entsprechenden Clearing-Mitglied bzw. den entsprechenden Clearing-Mitgliedern, der/die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist/sind, wie in Ziffer 1.2.1 ~~Absatz (2) a) (b) (i)~~ oder Ziffer 1.2.1 ~~Absatz (2) a) (b) (ii)~~ vorgesehen, akzeptiert;

[...]

3. (i) Der Transaktionsdatensatz wurde in einem Format an die Eurex Clearing AG übermittelt, das es der Eurex Clearing AG erlaubt, die entsprechenden Daten in ihr System einzulesen, wie dies den Clearing-Mitgliedern bzw. den Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten), die Inhaber einer OTC-Clearing-Lizenz sind, durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt wird und (ii) es fehlen keine Informationen, die im Hinblick auf die in Abschnitt 2, Abschnitt 3 bzw. Abschnitt 4 enthaltenen Bedingungen der betreffenden OTC-~~Derivat~~Zinsderivat-Transaktion, OTC-FX-Transaktion bzw. OTC-XCCY-Transaktion benötigt werden;

[...]

6. Kein Registrierter Kunde, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist vom Clearing von OTC-Transaktionen nach Maßgabe dieses Kapitels VIII ausgeschlossen worden;
7. In Bezug auf ~~den~~einen OTC-IRS-FCM-Kunden, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist kein OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag eingetreten;
8. Dieses Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die~~Geschäft, das~~ zur Novation in eine OTC-Zinsderivat-Transaktion an das System der Eurex Clearing AG übermittelt ~~werden, müssen~~wird, muss einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf deren Website (www.eurexclearing.com) veröffentlichten und in ~~diesem Kapitel VIII~~Abschnitt 2 vorgesehenen Produktart (die „**Produktart**“) entsprechen;
9. Die Clearing-Mitglieder (einschließlich, im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sind, die jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder, welche für Rechnung der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handeln) und, soweit anwendbar, die Basis-Clearing-Mitglieder, die das Clearing ~~der~~des betreffenden Ursprünglichen OTC-~~Derivat-Transaktion~~Geschäfts anstreben, müssen die zur Deckung der kalkulierten Risiken aus allen Transaktionen und der zu begründenden CCP-Transaktion erforderlichen Eligiblen-Margin-Vermögenswerte, im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 10
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen und im Fall von OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben;

10. Das Clearing-Mitglied muss die nachstehend näher beschriebenen untertägigen Margin-Calls (soweit anwendbar) erfüllt haben:

(a) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtungen (gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7, Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 und Abschnitt 4 Ziffer 4.1.6) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung aller CCP-Transaktionen, die gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.5, 2.6 und 2.7 und Abschnitt 4 Ziffer 4.8 entstehen – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag hinsichtlich der Eligible Margin-Vermögenswerte, die „**Margin-Fehlbetragsanforderung**“), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches für Rechnung des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder von dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, untertägig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe der Margin-Fehlbetragsanforderung (ein solcher Betrag, der „**Margin-Fehlbetrag**“) gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.

(b) Eurex Clearing AG teilt dem Clearing-Mitglied im betreffenden Vorläufigen OTC Margin Call Report und im OTC Margin Call Report (A) die gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.5, 2.6 und 2.7 und Abschnitt 4 Ziffer 4.8 entstehenden Transaktionen mit, die durch die Margin-Fehlbetragsanforderung abzusichern sind sowie (B) den Margin-Fehlbetrag.

„Vorläufiger OTC Margin Call Report“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 12:00 Uhr, 14:00 Uhr und 18:00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellten vorläufigen Bericht, der die CCP-Transaktionen, die gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.5, 2.6 und 2.7 und Abschnitt 4 Ziffer 4.8 entstehen und den von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen Vorläufigen OTC Margin Call Reports berechneten Margin-Fehlbetrag (der „**Vorläufige Margin-Fehlbetrag**“) ausweist.

„OTC Margin Call Report“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 13:00 Uhr, 15:00 Uhr, 19:00 Uhr und 22:30 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellten Bericht, der (i) die im Rahmen der Täglichen Novation zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte, (ii) die CCP-Transaktionen, die gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.5, 2.6 und 2.7 und Abschnitt 4 Ziffer 4.8 entstehen und (iii) den Endgültigen Margin-Fehlbetrag ausweist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 11
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Der „Endgültige Margin-Fehlbetrag“ ist der niedrigere der beiden folgenden Beträge: (i) der Vorläufige Margin-Fehlbetrag und (ii) der von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen OTC Margin Call Reports berechnete Margin-Fehlbetrag.

- (c) Die Eurex Clearing AG wird den in einem OTC Margin Call Report ausgewiesenen Endgültigen Margin-Fehlbetrag in der vereinbarten Clearing-Währung dem betreffenden Währungsprodukte-Geldkonto des Clearing-Mitglieds (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.3 Absatz (4) definiert), dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder dem jeweiligen OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto entsprechend dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 beschriebenen täglichen Cash-Clearing-Verfahren belasten. Kann diese Clearing-Währung nicht mehr abgewickelt werden, rechnet die Eurex Clearing AG den Endgültigen Margin-Fehlbetrag zu dem von der Eurex Clearing AG festgelegten (und in dem entsprechenden Vorläufigen OTC Margin Call Report oder dem OTC Margin Call Report angegebenen) Kurs in USD um.
- (d) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Margin-Fehlbetrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr, 15:00 Uhr und 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7, Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 oder Abschnitt 4 Ziffer 4.1.6, soweit anwendbar, bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (iv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied-Margin, sofern anwendbar, dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Margin-Fehlbetrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin, (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (v) gemäß den Basis-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 12
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied-Margin, sofern anwendbar, dar.

(e) Dieser Betrag muss bis zur Veröffentlichung des betreffenden OTC Margin Call Reports am maßgeblichen Geschäftstag gemäß vorstehendem Absatz (c) vollständig zur Verfügung gestellt werden.

(f) Der in dieser Ziffer 1.2.3 Absatz (10) beschriebene Margin-Call gilt, soweit anwendbar, zusätzlich zu den Margin-Calls gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3, Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3, Abschnitt 4 Ziffer 5.3 und Abschnitt 5 Ziffer 7.3;

11. Wird ein solches Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Novation in eine OTC-Währungs-Transaktion in das System der Eurex Clearing AG übermittelt, so darf die Novation dieses Ursprünglichen OTC-Geschäfts nicht dazu führen, dass irgendein Clearing-Mitglied an den zwei unmittelbar auf den Tag der Novation folgenden Geschäftstagen für das betreffende Währungspaar (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4.1 Absatz (4) beschrieben):

(i) seinen jeweiligen GBP-Maximalbetrag (der zum Zeitpunkt der vorgeschlagenen Novation anwendbar ist) unter Berücksichtigung der betreffenden Zahlungsverpflichtung des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Währungs-Transaktionen in Bezug auf denselben Abwicklungstag übersteigt; und/oder

(ii) seinen jeweiligen USD-Maximalbetrag (der zum Zeitpunkt der vorgeschlagenen Novation anwendbar ist) unter Berücksichtigung der betreffenden Zahlungsverpflichtung des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Währungs-Transaktionen in Bezug auf denselben Abwicklungstag übersteigt.

Die Begriffe „Zahlungsverpflichtung des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Währungs-Transaktionen“, „Zahlungsverpflichtung des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Währungs-Transaktionen“, „GBP-Maximalbetrag“ und „USD-Maximalbetrag“ haben die diesen Begriffen in Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 Absatz (1)(d) und der Begriff „Abwicklungstag“ hat die diesem Begriff in Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 Absatz (1)(a) zugewiesene Bedeutung.

12. Alle ggf. anwendbaren zusätzlichen, in dem folgenden Abschnitt von Kapitel VIII 2, Abschnitt 3 und Abschnitt 4 (soweit anwendbar) aufgeführten Novationskriterien sind erfüllt.

(2) Ist ein Novationskriterium nicht erfüllt, aber der entsprechende OTC Trade Novation Report dennoch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt worden und die Novation ist dementsprechend wirksam, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die CCP-Transaktionen durch schriftliche Mitteilung (einschließlich per Fax oder E-Mail) an das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder (im Fall von Ursprünglichen OTC-Geschäften bei

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 13
Kapitel VIII Abschnitt 1	

denen ein OTC-IRS-FCM-Kunde eine Partei ist, das betreffende OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und an das betreffende Basis-Clearing-Mitglied bzw. an die betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder (oder den/die im Namen des/der Basis-Clearing-Mitglied(s)/(er) handelnden Clearing-Agenten) zu beenden, sofern keine der beiden durch Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts begründeten CCP-Transaktionen Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 oder Abschnitt 4 Ziffer 4.8 oder (ii) einer Übertragung ~~oder~~ gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.7 oder (iii) einer Änderung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.7 war.

[...]

1.2.4 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen

- (1) ~~Falls~~ Sofern (A) im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, das Clearing-Mitglied oder, soweit anwendbar, das Basis-Clearing-Mitglied eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3 oder (B) im Fall von OTC-FX-Transaktionen, das Clearing-Mitglied eine OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz besitzt, (i) ermächtigt das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ATS und (ii) bestätigt, dass es das betreffende ATS beauftragt hat, ~~in seinem Namen~~ für das Clearing-Mitglied oder, sofern anwendbar, für das Basis-Clearing-Mitglied (oder den im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten), Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

[...]

- (3) Das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens), den das ATS der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 ~~Abs.~~ Absatz (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen oder zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.3 ~~Abs.~~ Absatz (2) der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen abgeschlossen wird. Das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 14
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Einverständniserklärung des Clearing-Mitglieds bzw. des Basis-Clearing-Mitglieds für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

[...]

- (5) Dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Basis-Clearing-Mitglied obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen zugegangenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.
- (6) Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied oder dem OTC-IRS-FCM-Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. Absatz (4) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom OTC-IRS-FCM-Kunden veranlasst wurde.
- (7) Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder ~~Mitglieder~~ und OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder erkennen an, dass die Eurex Clearing AG ihnen gegenüber nicht haftet

[...]

- (iii) falls das jeweilige Clearing-Mitglied nicht – wie in dem ~~der Eurex Clearing AG vom ATS übermittelten~~ Credit Limit Token gezeigt angegeben – außerhalb des Systems der Eurex Clearing AG vor Abschluss des ~~jeweiligen~~ ursprünglichen OTC-Geschäfts tatsächlich zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses ~~Ursprüngliche~~ Ursprüngliche OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen, oder

[...]

1.2.5 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CM-RK-Transaktionen

[...]

- (2) Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren, dass bei Abschluss einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens), den das ATS für den Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG ~~zur Annahme durch die Eurex Clearing AG~~ gemäß Ziffer 1.2.1 vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Abs. Absatz (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist, und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 15
Kapitel VIII Abschnitt 1	

erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen korrespondierenden CM-RK-Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

[...]

- (4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem ~~Abs.~~Absatz (2) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.
- (5) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung erteilt der Registrierte Kunde der Eurex Clearing AG die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des Clearing-Mitglieds für das Clearing des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, auch im Namen des Registrierten Kunden, zum Zwecke des Abschlusses der korrespondierenden CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß vorstehendem ~~Abs.~~Absatz (2).

1.2.6 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen

- (1) Mit Abschluss der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD ermächtigt der Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ATS.

[...]

- (4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem ~~Abs.~~Absatz (2) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.

1.2.7 Tägliches Novationsverfahren

- (1) Das Novations- und Clearing-Verfahren erfolgt an jedem Geschäftstag („Tägliche Novation“) für jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein ATS übermittelt wurde und das die jeweiligen Novationskriterien erfüllt. Das Novationsverfahren wird gemäß den nachstehenden Absätzen durchgeführt.
- (2) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die im Wege der Täglichen Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können der Eurex Clearing AG jederzeit übermittelt werden. Zwischen 8:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und 21:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eines jeden Geschäftstags werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte mittels automatisierter Systeme der Eurex Clearing AG verarbeitet und für Zwecke des Clearings so schnell wie technisch möglich akzeptiert oder abgelehnt. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG zu einem anderen Zeitpunkt übermittelt

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 16
Kapitel VIII Abschnitt 1	

werden, werden zu Beginn des jeweils folgenden Geschäftstages bearbeitet und akzeptiert oder abgelehnt. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG um 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) übermittelt werden, können jedoch an diesem oder am nächsten Geschäftstag bearbeitet und akzeptiert oder abgelehnt werden.

Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die (i) eine Restlaufzeit von mindestens einem Geschäftstag zwischen dem Tag der Übermittlung und der Abwicklung des Near Leg oder dem Enddatum haben und (ii) an dem Geschäftstag, an dem sie über ein ATS an die Eurex Clearing AG übermittelt wurden, nicht in die Tägliche Novation einbezogen sind, werden nicht in das Clearing einbezogen.

- (3) Als Folge des Novationsprozesses werden alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die alle Novationskriterien erfüllen, zum Zwecke des Clearings akzeptiert und alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die nicht alle Novationskriterien erfüllen, einschließlich Erfordernisses, rechtzeitig Eligible-Margin-Vermögenswerte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nr. 9, zur Verfügung zu stellen, abgelehnt.
- (4) Falls ein Ursprüngliches OTC-Geschäft für das Clearing akzeptiert wurde, wird dem Clearing-Mitglied (im Falle von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglieds (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) ein OTC Trade Novation Report elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt. Der letzte OTC Trade Novation Report wird um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellt. Dieser letzte OTC Trade Novation Report fasst alle Novationen des laufenden Geschäftstages zusammen.
- (5) Nach Ablehnung eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing wird die Eurex Clearing AG das betreffende Clearing-Mitglied über die Nicht-Annahme so schnell wie technisch möglich informieren.
- (6) Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde, ein OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) kann nachträglich die Übermittlung in Bezug auf jede CCP-Transaktion, die gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.7 übertragen werden sollte, oder deren Kündigung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.8 und/oder Abschnitt 4 Ziffer 4.9 erfolgen sollte, mit der Maßgabe widerrufen, dass (i) der Antrag auf Aufhebung vom Clearing-Mitglied (und im Falle von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, vom jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), dem Registrierten Kunden, dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und der Eurex Clearing AG zugeht, und (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied, für den Fall, dass der Antrag vom Registrierten Kunden eingegeben wird, oder das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 17
Kapitel VIII Abschnitt 1	

(welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), für den Fall, dass der Antrag im Auftrag des OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied bzw. das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre vorherige Zustimmung im System der Eurex Clearing AG gegeben haben.

[...]

1.5 **Dringlichkeitsbeschlüsse**

- (1) Als Reaktion auf Außerordentliche Marktbedingungen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3.1 ~~Abs.~~Absatz (2) definiert) kann der Vorstand der Eurex Clearing AG einen Beschluss fassen (der „**Dringlichkeitsbeschluss**“), der alle Beschlüsse oder Bestimmungen dieses Kapitels VIII ~~der Clearing-Bedingungen~~ mit Ausnahme dieser Bestimmung, die dem Dringlichkeitsbeschluss entgegenstehen oder damit nicht übereinstimmen, ersetzt und an deren Stelle tritt. In dringenden Fällen kann eine solche Entscheidung auch von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden, sofern der Vorstand der Eurex Clearing AG die Entscheidung dieses leitenden Angestellten nachträglich genehmigt.

[...]

1.6 **Einzelne Begriffsbestimmungen**

In diesem Kapitel VIII bezeichnet:

- (1) „**Bloomberg-Bildschirmseite**“ bei Verwendung im Zusammenhang mit einer angegebenen Seite die entsprechende Bildschirmseite des Nachrichtendienstes Bloomberg oder eine vom Sponsor der ursprünglichen Bildschirmseite offiziell benannte Nachfolge-Bildschirmseite oder, sofern der Sponsor keine offizielle Nachfolge-Bildschirmseite benannt hat, eine vom jeweiligen Informationsdienst oder Anbieter (wenn dieser nicht der Sponsor ist) benannte Nachfolge-Bildschirmseite;
- (2) „**Berechnungsstelle**“ die Eurex Clearing AG;
- (3) „**EONIA**“ einen Referenzzinssatz, der dem von der Europäischen Zentralbank berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite EONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht;
- (4) „**FEDFUND**“ einen Referenzzinssatz, der dem Zinssatz in der Federal-Reserve-Veröffentlichung H.15(519) in Bezug auf den jeweiligen Tag unter „EFFECT“ entspricht und der auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 angezeigt wird. Wird dieser Zinssatz auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 in Bezug auf den betreffenden Tag nicht angezeigt, so ist der Zinssatz für diesen Tag der auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 für den unmittelbar vorhergehenden Tag New Yorker Bankarbeitstag angezeigte Zinssatz;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 18
Kapitel VIII Abschnitt 1	

- (5) „ISDA“ die International Swaps and Derivatives Association, Inc.;
- (6) „Londoner Bankarbeitstag“, „Züricher Bankarbeitstag“, „New Yorker Bankarbeitstag“, „Frankfurter Bankarbeitstag“, „Pariser Bankarbeitstag“, „Madriider Bankarbeitstag“, „Brüsseler Bankarbeitstag“, „Mailänder Bankarbeitstag“, „Tokioer Bankarbeitstag“, „Kopenhagener Bankarbeitstag“, „Stockholmer Bankarbeitstag“, „Osloer Bankarbeitstag“, „Warschauer Bankarbeitstag“ in Bezug auf die betreffende Stadt, jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in dieser Stadt für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte);
- (7) „Reuters-Bildschirmseite“ bei Verwendung im Zusammenhang mit einer angegebenen Seite und einem Variablen Satz die entsprechende Bildschirmseite des Nachrichtendienstes Reuters oder eine vom Sponsor der ursprünglichen Bildschirmseite offiziell benannte Nachfolge-Bildschirmseite oder, sofern der Sponsor keine offizielle Nachfolge-Bildschirmseite benannt hat, eine vom jeweiligen Informationsdienst oder -Anbieter (wenn dieser nicht der Sponsor ist) benannte Nachfolge-Bildschirmseite;
- (8) „SONIA“ einen Referenzzinssatz, der dem von der Wholesale Markets Brokers' Association berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite SONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht; und
- (9) „TARGET-Abwicklungstag“ einen Tag, an dem das TARGET2-System (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system) geöffnet ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 19
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Zinsderivat-Transaktionen („**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“), ~~Anwendung~~, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, ~~Anwendung~~, soweit dieser Abschnitt 2 keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen enthält.

2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern/Komitees

2.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

- (1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 2.1.45.1 genannten, für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG in Abstimmung mit dem IRS Product Committee die Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com).

[...]

- (3) [...]

Alle Transaktionen, die durch ~~das~~ OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied Mitglieder gecleart werden können, müssen einer Produktklasse angehören, für die die Eurex Clearing AG eine Freigabe zum Clearing durch die CFTC erhalten hat.

OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder dürfen keine OTC-Zinsderivat-Transaktionen clearen, die nicht als FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.1 ~~Abs.~~ Absatz (3) bestimmt wurden.

[...]

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt

- (i) das jeweilige General-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen, UDK-Bezogene Transaktionen, SK-Bezogene Transaktionen oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen (hinsichtlich derer das Clearing-Mitglied als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelt) gemäß den Grund-Clearingmodell-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 20
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt,

[...]

Unbeschadet der Ziffer_2.1.2.1, ~~Abs.~~Absatz (3) kann das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren der in Ziffer_2.1.3.1 genannten Währungen beschränken.

[...]

2.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

Die in Kapitel I ~~Abschnitt 1 Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.3.1~~ genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Kapitel VIII Anwendung (mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (ee) und Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (e)). Darüber hinaus hat ~~das antragstellende Institut~~der Antragsteller die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

- (a) ~~Das Institut~~Der Antragsteller ist Teilnehmer eines ATS;
- (b) Bestätigung über den Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen dem ~~Institut~~Antragsteller und Swaps Monitor Publications Inc., New York für die Nutzung von Daten zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages;
- (c) zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 ~~Abs.~~Absatz (4) (b) erforderlichen Geldkonten, sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in USD gilt, ein Geldkonto für USD;

[...]

- (k) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in EUR gilt, ein Geldkonto für EUR; ~~und~~

[...]

2.1.5 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 21
Kapitel VIII Abschnitt 2	

2.1.5.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

[...]

(4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit der OTC-Zinsderivat-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf (i) bei IRS maximal 50 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD und GBP bzw. maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in CHF, DKK, SEK, NOK und JPY bzw. und maximal 10 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in PLN, (ii) bei OIS maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD, GBP, CHF und JPY, (iii) bei FRA maximal 36 Monate und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD, GBP, CHF, SEK und JPY und maximal 24 Monate und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in DKK, NOK und PLN und (iv) im Fall von ZCIS maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Transaktionen in EUR (Indizes HICPxT und FRCPI) und maximal 50 Jahre und 10 Geschäftstage für Transaktionen in GBP (Index UK-RPI) betragen.

[...]

(7) Verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum (Stub Periode)

Bei IRS und OIS muss ein etwaiger nicht dem Standard entsprechender verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum („**Zins-Stub Periode**“) die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) ein verkürzter oder verlängerter erster Berechnungszeitraum („**Zins-Front Stub Periode**“) und ein verkürzter oder verlängerter letzter Berechnungszeitraum („**Zins-Back Stub Periode**“) darf bei IRS und OIS angegeben sein, mit der Maßgabe, dass:

- (aa) Bei variabler Satz gegen variabler Satz Basis Swaps und OIS ~~sind~~ sowohl eine Zins-Front Stub Periode als auch eine Zins-Back Stub Periode nicht zulässig sind. Haben beide Seiten des Swaps eine Zins-Stub Periode, so müssen diese ~~derselben~~ gleichen Typs sein, d. h. sie müssen beide Zins-Front Stub Perioden oder beide Zins-Back Stub Perioden sein;
- (bb) Bei Festsatz gegen variabler Satz IRS ~~sind~~ bis zu zwei Zins-Stub Perioden (Zins-Front Stub Perioden und/oder Zins-Back Stub Perioden) pro Seite des Swaps zulässig sind, wobei folgende Bedingungen erfüllt werden müssen: (i) Haben beide Seiten des Swaps jeweils eine Zins-Stub Periode, so müssen diese ~~derselben~~ gleichen Typs sein, d. h. sie müssen beide Zins-Front Stub Perioden oder beide Zins-Back Stub Perioden sein. (ii) Hat eine Seite des Swaps eine Zins-Front Stub Periode und eine Zins-Back Stub Periode, so muss die andere Seite auch eine Zins-Front Stub Periode und eine Zins-Back Stub Periode enthalten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 22
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (cc) Zins-Stub Perioden nicht für OTC-Zinsderivat-Transaktionen gelten dürfen, die (i) Zahlungen von variablen Beträgen auf der Grundlage eines Compounding (mit Ausnahme von OIS), wie in nachstehendem Absatz ~~46~~(17) beschrieben, oder (ii) Nullkuponzahlungen vorsehen.
- (b) Die Mindestlänge von verkürzten ~~Berechnungszeiträumen~~ beträgt Zins-Stub Perioden ~~beträgt~~ einen Tag. Die maximale Länge von verlängerten ~~Berechnungszeiträumen~~ Zins-Stub Perioden sowohl für Zahlungen des Festbetrags bei IRS in jeder zulässigen Währung ~~und OIS und OIS~~ ist nicht begrenzt. Die maximale Länge von verlängerten ~~Berechnungszeiträumen~~ Zins-Stub Perioden beträgt ein Jahr und einen Monat für Zahlungen des variablen Betrags bei IRS in EUR oder GBP. Für variable Zahlungen bei IRS in CHF, USD, DKK, NOK, PLN und JPY beträgt die maximale Länge von verlängerten ~~Berechnungszeiträumen~~ Zins-Stub Perioden sieben Monate und für variable ~~Zahlung~~ Zahlungen bei IRS in SEK beträgt die maximale Länge von verlängerten ~~Berechnungszeiträumen~~ Zins-Stub Perioden sechs Monate.
- (c) Für variable Zahlungen bei IRS müssen die variablen Sätze für Zins-Stub Perioden in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz wie folgt festgelegt sein:
- (aa) Im Fall einer Zins-Front Stub Periode ist der erste für die Zins-Stub Periode geltende variable Satz als solcher angegeben; oder
- (bb) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (tenor) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die Zins-Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist: 1W, 2W, 1M, 2M, 3M, 6M, 9M, 1Y; wenn GBP die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M, 1Y; wenn USD, CHF oder JPY die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M. Nur die zur Länge der Zins-Stub Periode jeweils ~~nächstgelegenen~~ nächstgelegenen Laufzeiten sind zulässig (z. B. 2M oder 3M für eine Zins-Stub Periode mit der Länge 2M+1W). Wenn die Währung DKK, SEK, NOK oder PLN ist, ist nur Variante (aa) zulässig; oder
- (cc) es ist „Lineare Interpolation“ angegeben, d. h. der variable Satz für die betreffende Zins-Stub Periode ist zwischen zwei in Bezug auf den Index für den variablen Satz angegebenen Laufzeiten (*tenors*) linear zu interpolieren. Die Interpolationslaufzeiten müssen die der Länge der Zins-Stub ~~Period~~ Periode nächstgelegenen Laufzeiten sein (z. B. 2M oder 3M für eine Zins-Stub Periode mit der Länge 2M+1W). Die zulässigen Laufzeiten entsprechen den Laufzeiten, die für die unter (bb) beschriebene Methode ~~angegebenen~~ angegeben sind. Wenn die Währung DKK, SEK, NOK oder PLN ist, ist nur Variante (aa) zulässig; oder
- (dd) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine ~~der~~ Laufzeit (*tenor*) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die Zins-Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (~~tenor~~)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 23
Kapitel VIII Abschnitt 2	

~~angegeben~~ (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr-) sind zulässig; wenn EUR die Währung ist 3W, 4M, 5M, 7M, 8M, 10M, 11M; wenn GBP die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M; wenn die Währung USD, CHF oder JPY die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M. In diesem Fall erfolgt eine lineare Interpolation entsprechend Unterabsatz (cc).

(8) Indizes für variable Sätze

Bei variablen Sätzen (Floating Rate Option oder Basis-Satz) sind folgende Indizes zulässig:

(a) EUR-EURIBOR-~~REUTERS~~Reuters

[...]

(n) ~~PLNDKK~~-6m WIBOR

[...]

wobei gilt:

Für die Absätze (a) – (e) ~~sowie (k) – (n)~~ erfolgt die Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode. Die Zinsfeststellung für (a) – (e) ~~sowie (k) – (n)~~ erfolgt im Zeitraum zehn Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode und dem ersten Tag der Zinsperiode;

~~die Zahlung für die Absätze (f), (i), (j) und (o) erfolgt die Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;~~

~~für die Absätze (g) und (h) erfolgt die Zahlung am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;~~

~~die Zahlung für Absätze (h) – (j) erfolgt zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode-;~~

~~(e) die Zahlung für Absätze (g) und (h) erfolgt am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;~~

(p) Non revised Eurozone Harmonised Indices of Consumer Prices excluding Tobacco („**HICPxT**“) (ZCIS in Handelswährung EUR);

(p~~q~~) Non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco („**FRCPIx**“) (ZCIS in Handelswährung EUR);

(q~~r~~) Non revised UK Retail Price Index („**UK RPI**“) (ZCIS in Handelswährung GBP).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 24
Kapitel VIII Abschnitt 2	

(11) Berechnungszeiträume

Der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion (mit Ausnahme von OIS oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF, USD oder JPY) müssen einen Monat, drei Monate, sechs Monate oder zwölf Monate betragen; der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in CHF, USD oder JPY müssen einen Monat, drei Monate oder sechs Monate betragen; der Berechnungszeitraum für OTC-Zinsderivate-Transaktion in SEK muss drei Monate betragen; der Berechnungszeitraum für OTC-Zinsderivate-Transaktionen in DKK, NOK oder PLN muss sechs Monate betragen. Dies gilt nicht bei Zins-Stub Perioden, Nullkuponzahlungen und Zahlungen auf der Grundlage von „**Compounding**“. Für SEK werden drei Monate und für DKK, NOK oder PLN werden sechs Monate unterstützt. Handelt es sich bei der betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktion um einen OIS, sind monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungen oder eine einzelne Zahlung bei Endfälligkeit vorzusehen (außer bei Zins-Stub Perioden). Für ZCIS werden ausschließlich Nullkuponzahlungen unterstützt.

[...]

(13) Zinstagekonventionen

Bei dem bzw. den für die OTC-Zinsderivat-Transaktion (ausgenommen ZCIS) geltenden ~~Zinstagekonventionen~~ Zinstagekonventionen muss es sich um einen der folgenden handeln (auf Grundlage der 2006 ISDA Definitions oder der 2000 ISDA Definitions, wie im über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben): 30/360, 30E/360, 30E/360 (ISDA), Act/360, Act/Act (ISDA), Act/365 (ISDA), Act/Act (ICMA), Act/Act (ISMA) oder Act/365 (Fixed);

[...]

(15) Geschäftstagskonvention

Bei der Geschäftstagskonvention muss es sich um eine der folgenden handeln: (i) Folgetag (*Following*), (ii) Folgetag modifiziert (*Modified Following*) oder (iii) Vortag (*Preceding*), ~~wie in Nummer 2.4 Absatz (1) definiert;~~;

(16) Besondere Zulässigkeitskriterien für FRA

Bei FRA wird kein Spread vereinbart, der FRA-Betrag (*FRA Amount*) ist entweder am Anfangsdatum als abgezinster Betrag oder am Enddatum zu zahlen, der Abzinsungssatz und der Zinstagesquotient für den Abzinsungssatz (soweit anwendbar) werden nicht unabhängig vom variablen Satz und dem Zinstagesquotient für den variablen Satz festgelegt und der Berechnungszeitraum beträgt maximal ein Jahr, Zins-Stub Perioden sind nicht zulässig;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 25
Kapitel VIII Abschnitt 2	

(17) Compounding

Die variablen Zahlungen (einschließlich des Spread) eines IRS können Gegenstand von Aufzinsungsmethoden in Form von „**Compounding**“ (auch als „**klassisches**“ („**straight**“) Compounding bezeichnet, wenn „**Flat Compounding**“ nicht als anwendbar angegeben ist) oder „**Flat Compounding**“ sein, jeweils wie in nachstehender Ziffer 2.2.4 bestimmt. Für Zahlungen aufgrund von „**straight**“ Compounding oder Flat Compounding dürfen nur monatliche, vierteljährliche, halbjährliche und, nur im Fall von EUR und GBP, jährliche Standardindizes für den variablen Satz in Bezug genommen werden, d. h. für derartige OTC-Zinsderivat-Transaktionen dürfen keine Zins-Stub Perioden angegeben sein.

Für Zahlungen von Festbeträgen dürfen in dem ATS weder „**straight**“ Compounding noch Flat Compounding gewählt werden. Ein Festsatz kann jedoch im Rahmen der Nullkuponoption angegeben werden, was zur Zahlung eines einzelnen Festbetrags bei Endfälligkeit nur auf der Festbetragsseite des Swaps führt, indem der vorgesehene Festsatz zugrunde gelegt wird vorbehaltlich der geltenden Berechnungsbestimmungen wie z. B. Geschäftstagskonvention und Zinstagequotienten. Alternativ darf ein einmalig zahlbarer Gesamtbetrag manuell eingegeben werden, der ohne Anpassung am letzten Zahlungstermin des betreffenden Nullkupon-Swaps gezahlt wird.

[...]

2.1.5.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

[...]

- (3) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung bestätigen das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde bzw. bestätigt der OTC-IRS-FCM-Kunde oder das Basis-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die ~~International Swaps and Derivatives Association, Inc.~~ (~~ISDA~~) ISDA veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss einer solchen Clearing-Vereinbarung veröffentlicht wurden.

Das Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der OTC-IRS-FCM-Kunde und das Basis-Clearing-Mitglied stimmen ferner der Weitergabe ihrer Firmennamen und ihrer Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

2.1.5.3 ~~Tägliches Novationsverfahren~~

- ~~(1) Das Novations- und Clearing-Verfahren erfolgt an jedem Geschäftstag („**Tägliche Novation**“) für jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein ATS übermittelt wurde und das die jeweiligen Novationskriterien erfüllt. Das Novationsverfahren wird gemäß den nachstehenden Absätzen durchgeführt.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 26
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- ~~(2) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die im Wege der Täglichen Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können der Eurex Clearing AG jederzeit übermittelt werden. Zwischen 8:00 Uhr MEZ und 21:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eines jeden Geschäftstags werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte mittels automatisierter Systeme der Eurex Clearing AG verarbeitet und für Zwecke des Clearings so schnell wie technisch möglich akzeptiert oder abgelehnt. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG zu außerhalb dieses Zeitraums liegenden Zeitpunkten übermittelt werden, werden zu Beginn des jeweils folgenden Geschäftstages verarbeitet und entweder akzeptiert oder abgelehnt. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG um 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) übermittelt werden, können jedoch auch noch an diesem Geschäftstag verarbeitet und entweder akzeptiert oder abgelehnt werden.~~
- ~~(3) Als Folge des Novationsprozesses werden alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die alle Novationskriterien erfüllen, zum Zwecke des Clearings akzeptiert und alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die nicht alle Novationskriterien erfüllen, einschließlich des Erfordernisses, rechtzeitig Eligible Margin Vermögenswerte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (1) Nr. 9 zur Verfügung zu stellen, abgelehnt.~~
- ~~(4) Falls ein Ursprüngliches OTC-Geschäft für das Clearing akzeptiert wurde, wird dem Clearing-Mitglied (im Falle von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) ein OTC Trade Novation Report elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt. Der letzte OTC Trade Novation Report wird um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellt. Dieser letzte OTC Trade Novation Report fasst alle Novationen des laufenden Geschäftstages zusammen.~~
- ~~(5) Falls ein Ursprüngliches OTC-Geschäft für das Clearing abgelehnt wird, informiert die Eurex Clearing AG das jeweilige Clearing-Mitglied hiervon so schnell wie technisch möglich.~~
- ~~(6) Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde, ein OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) kann nachträglich die Übermittlung in Bezug auf jede CCP-Transaktion, die gemäß Ziffer 2.6 übertragen werden sollte, oder deren Kündigung gemäß Ziffer 2.7 erfolgen sollte, widerrufen, mit der Maßgabe, dass (i) der Antrag auf Aufhebung vom Clearing-Mitglied (und im Falle von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, vom jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), dem Registrierten Kunden, dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und der Eurex Clearing AG zugeht, und (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied, für den Fall, dass der Antrag vom Registrierten Kunden eingegeben wird, oder das jeweilige OTC-IRS-FCM-~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 27
Kapitel VIII Abschnitt 2	

~~Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), für den Fall, dass der Antrag im Auftrag des OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied bzw. das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre vorherige Zustimmung im System der Eurex Clearing AG gegeben haben.~~

2.1.5.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

- ~~(1) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung (gemäß Ziffer 2.1.7) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung aller CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8 – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag der „**Margin-Fehlbetrag**“), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches für Rechnung des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder von dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, untertätig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe des Margin-Fehlbetrags gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.~~
- ~~(2) Die CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8, die mit dem Margin-Fehlbetrag abzusichern sind, sowie die Höhe des Margin-Fehlbetrags werden seitens der Eurex Clearing AG in einem Vorläufigen OTC Margin Call Report und einem OTC Margin Call Report mitgeteilt.~~

~~„**Vorläufiger OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 12:00 Uhr, 14:00 Uhr und 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellten Bericht, der die jeweiligen CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, ausweist sowie die Höhe des von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen Vorläufigen OTC Margin Call Reports berechneten Margin-Fehlbetrags (der „**Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag**“).~~

~~„**OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 13:00 Uhr, 15:00 Uhr, 19:00 Uhr und 22:30 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellten Bericht, der die jeweiligen CCP-Transaktionen, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, sowie den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag ausweist.~~

~~Der „**Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag**“ ist der niedrigere der beiden folgenden Beträge: (i) der Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag und (ii) der von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen OTC Margin Call Reports berechnete Margin-Fehlbetrag.~~

- ~~(3) Die Eurex Clearing AG wird den in einem OTC Margin Call Report ausgewiesenen Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag in der vereinbarten Clearing-Währung dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds, dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 28
Kapitel VIII Abschnitt 2	

~~Geldkonto oder dem jeweiligen OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto entsprechend dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 beschriebenen täglichen Cash-Clearing-Verfahren belasten. Kann diese Clearing-Währung nicht mehr abgewickelt werden, rechnet die Eurex Clearing AG den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag zu dem von der Eurex Clearing AG festgelegten (und in dem entsprechenden Vorläufigen OTC Margin Call Report oder dem OTC Margin Call Report angegebenen) Kurs in USD um.~~

- ~~(4) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr, 15:00 Uhr und 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1.7 bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den U.S.-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (iv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den U.S.-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (iv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar.~~
- ~~(5) Dieser Betrag muss bis zur Veröffentlichung des betreffenden OTC Margin Call Reports am maßgeblichen Geschäftstag gemäß vorstehendem Absatz (3) vollständig zur Verfügung gestellt werden.~~
- ~~(6) Der in dieser Ziffer 2.1.4.4 beschriebene Margin Call gilt zusätzlich zu den Margin Calls gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3, Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3, Abschnitt 4 Ziffer 5.3 und Abschnitt 5 Ziffer 7.3.~~

2.1.5.53 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

[...]

- (5) Um 15:00 Uhr MEZ und um 17:00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) an jedem Geschäftstag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 29
Kapitel VIII Abschnitt 2	

im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) einen vorläufigen Bericht zur Verfügung, der die Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die zum Clearing eingegangen sind und die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.45.1 erfüllen, und die Margin-Verpflichtung sowie eine etwaige Unterdeckung der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte enthält.

[...]

2.1.6 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (*daily evaluation price*) auf Grundlage (i) der Zinsfeststellungen, die auf der in nachstehender Ziffer 2.2.5 ~~Abs. Absatz~~ (1) für den jeweiligen variablen Satz festgelegten Reuters-Bildschirmseite veröffentlicht werden, sowie auf Grundlage und (ii) der der Abzinsungs- und Prognosekurve zugrundeliegenden Original-Marktquotierungen eines anerkannten Drittanbieters-, in jedem Fall zum Tag der Feststellung des Tages-Bewertungspreises (jeder solche Tag für die Zwecke von Ziffer 2.2.5 Absatz (1), ein „Neufestsetzungstag“). Sofern die jeweilige Bildschirmseite keine Informationen zu den jeweiligen Sätzen enthält, ermittelt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis auf Grundlage von bei Großbanken eingeholten Quotierungen gemäß nachstehender Ziffer 2.2.5 ~~Abs. (9) Absatz (5).~~

2.1.7 Margin-Verpflichtungen

[...]

- (3) Die Variation Margin-Verpflichtung, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt_A Ziffer_5, Unterabschnitt_B Ziffer_6, Unterabschnitt_C Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Abschnitt 4 Ziffer 6 oder Abschnitt 5 Ziffer 8 definiert) bzw. ein Rücklieferungsbetrag für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen und CTM-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.56) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation Margin oder Basis-Clearing-Mitglied-Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren) an dem aktuellen Geschäftstag addiert und die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kuponzahlungen und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 30
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Transaktionsgebühren) des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY, DKK, NOK sowie, SEK und JPY des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.

- (4) Zusätzlich zur Variation Margin berechnet die Eurex Clearing AG dem Clearing Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden) oder dem Basis-Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin, der OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. der Basis-Clearing-Mitglied Variation-Margin seiner Positionen in Höhe des Overnight Zinssatzes anwendbaren Tageszinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („PAI“). ~~Dieses~~ PAI entspricht dem während der Laufzeit des IRS-Portfolios gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins Tageszins auf die kumulative Variation Margin, die kumulative OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. die kumulative Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin. Die kumulative Variation Margin, die kumulative OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. die kumulative Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Wert des IRS-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Overnight Zinssätze Tageszinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds ~~der Wert~~ der Wert des IRS-Portfolios positiv, wird PAI von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Overnight Zinssätze Tageszinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds, ~~des~~ der OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds der Wert des IRS-Portfolios negativ, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Overnight Zinssätze Tageszinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG (i) PAI zu Gunsten eines des Clearing-Mitglieds, eines des OTC-IRS-FCM-Kunden oder eines des Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds der Wert des IRS-Portfolios positiv ist und (ii) PAI zu Lasten des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds der Wert des IRS-Portfolios negativ ist.

[...]

„ONR(T, T + 1)“ bedeutet den Overnight Zinssatz Tageszinssatz mit Gültigkeit von heute bis zum nächsten Geschäftstag und

[...]

Obige Gleichung kommt auch bei GBP FRAs mit Zahlung zu Beginn der Zinsperiode zur Anwendung, bei denen VM und PAI untertäglich instruiert werden, bevor der SONIA Overnight Zinssatz Tageszinssatz verfügbar ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 31
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Für T+2-Währungen (DKK, SEK, NOK und JPY) wird die VM an T+2 abgerechnet (im Gegensatz zu EUR, USD, GBP, CHF und PLN, für die die VM an T+1 abgerechnet wird). Daher ist PAI für T+2-Währungen definiert als:

[...]

- (5) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 ~~Abs.Absatz~~ (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 ~~Abs.Absatz~~ (2) (a) (aa) finden Anwendung (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen).

[...]

2.1.9 Berechnungsstelle

Die ~~Eurex Clearing AG fungiert als~~ Berechnungsstelle (~~berechnet die~~ „**Berechnungsstelle**“) in Bezug auf die Berechnung von festen und variablen ~~Beträgen~~ Beträge (einschließlich der Festlegung des anwendbaren variablen Satzes/Basis-Satzes) sowie von etwaigen Close-out-Beträgen oder Barausgleichsbeträgen, die (a) bei Beendigung oder Novation von CCP-Transaktionen zahlbar sind und (b) von der Berechnungsstelle gemäß diesem Abschnitt 2 festzulegen sind. Soweit die Berechnungen, Festlegungen oder sonstigen Handlungen gemäß den 2006 ISDA Definitions zu erfolgen haben, findet Section 4.14 der 2006 ISDA Definitions Anwendung, wobei von der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Berechnungsstelle vorzunehmende Mitteilungen durch die Eurex Clearing AG sowohl für CCP-Transaktionen als auch für CM-RK-Transaktionen in ihrem System zur Verfügung gestellt werden. Zur Klarstellung: die Haftung der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist gemäß den in Kapitel I Abschnitt I Ziffer 14.1.2 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Bestimmungen beschränkt.

2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

2.2.1 Zahlungsverpflichtungen

[...]

- (3) Fällige Zahlungen im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen wenn diese (i) am oder vor dem Tag der Novation in EUR, USD, GBP, CHF, DKK, ~~NOK, SEK, NOK~~, PLN oder JPY fällig waren oder (ii) an dem auf den Tag der Novation folgenden Geschäftstag in DKK, ~~NOK, SEK, NOK~~ oder JPY fällig werden.
- (4) Sind nach Anpassung gemäß den geltenden Geschäftstagskonventionen Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen an einem Zahlungstermin fällig, bei dem es sich nicht um einen Tag handelt, an dem das ~~TARGET2-System~~ (Trans-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 32
Kapitel VIII Abschnitt 2	

~~European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system) geöffnet ist (ein „TARGET-Abwicklungstag“), TARGET-Abwicklungstag handelt, so sind diese Zahlungen am nächsten TARGET-Abwicklungstag fällig. Für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden TARGET-Abwicklungstag (ausschließlich) sind auf den betreffenden Festbetrag bzw. Variablen Betrag vom jeweiligen Zahler der Festbeträge bzw. der ~~variablen~~ Variablen Beträge Zinsen zu zahlen, und zwar zu einem Satz, der EONIA (bei Zahlungen in Euro), SONIA (bei Zahlungen in GBP), FED FUNDS (bei Zahlungen in USD), SARON TOIS (bei Zahlungen in CHF), NOWA (bei Zahlungen in NOK), POLONIA (bei Zahlungen in PLN), der T/N -Rate (veröffentlicht von der dänischen Nationalbank) (bei Zahlungen in DKK), STIBOR T/N (bei Zahlungen in SEK) oder TONAR (bei Zahlungen in JPY) entspricht.~~

[...]

2.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen

- (1) Unabhängig davon, ob die 2000 ISDA Definitions oder die 2006 ISDA Definitions in den über das ATS zu übermittelnden Daten ausgewählt wurden, und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 2.2.6 (~~Zinstagequotienten~~ **Zinstagekonventionen**) (a) gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen, die ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, und (b) gelten die 2000 ISDA Definitions und die 2006 ISDA Definitions nicht für DRV-Zinsderivat-Transaktionen mit der Ausnahme, dass (i) die Definitionen bezüglich Compounding in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions, die im letzten Unterabsatz von Absatz (1) der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen werden, sowie (ii) Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions hinsichtlich Linearer Interpolation, die in Absatz (4) der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen wird, auch bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung finden.

[...]

- (3) Für die Zwecke ~~dieser Clearing-Bedingungen~~ **dieses Abschnitts 2** gelten Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „**Swap-Transaktion** (*Swap Transaction*)“ als Bezugnahmen auf eine CCP-Transaktion bzw. eine CM-RK-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt. Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „**Bestätigung** (*Confirmation*)“ gelten als Bezugnahmen auf die Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweiligen OTC Trade Novation Report.

[...]

2.2.4 Berechnung des Variablen Betrags

[...]

- (3) Ist entweder „**Compounding**“ oder „**Flat Compounding**“ in dem OTC Trade Event Report als auf diese OTC-Zinsderivat-Transaktion anwendbar angegeben und ist der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 33
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Compounding Period Amount, Basic Compounding Period Amount oder der Additional Compounding Period Amount negativ (entweder aufgrund eines negativen ~~variablen~~Variablen Satzes oder aufgrund eines negativen Spread, der dem ~~variablen~~Variablen Satz hinzugefügt wird), dann entspricht der ~~variable~~Variable Betrag für den Berechnungszeitraum, in den die Compounding-Periode (*Compounding Period*) oder die Compounding-Perioden (*Compounding Periods*) fällt bzw. fallen, entweder (a) der Summe aller Compounding Period-Beträge (*Compounding Period Amounts*) oder (b) der Summe aller Basis-Compounding Period-Beträge (*Basic Compounding Period Amounts*) zuzüglich der Summe der Zusätzlichen Compounding Period-Beträge (*Additional Compounding Period Amounts*) in dieser Compounding Periode (*Compounding Period*) (ob positiv oder negativ).

Wenn diese Summe positiv ist, dann zahlt der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) ~~(diese Partei wird im nachfolgenden Satz als „planmäßiger Zahler“ bezeichnet)~~ im Hinblick auf den so berechneten Variablen Betrag diesen Variablen Betrag an die andere Partei ~~(diese Partei wird im nachfolgenden Satz als „planmäßiger Zahlungsempfänger“ bezeichnet)~~. Wenn diese Summe negativ ist, dann gilt der Variable Betrag, der von dem planmäßigen Zahler zu zahlen wäre, als auf Null gesetzt und der planmäßige Zahlungsempfänger wird seinerseits an den planmäßigen Zahler den absoluten Wert des berechneten negativen Variablen Betrages zahlen.

[...]

2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

- (1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (*Relevant Rate*) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf Grundlage des Index für den variablen Satz (*Floating Rate Index*), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:
 - (a) ~~„EUR-EURIBOR Reuters“ bedeutet, dass der bezeichnet den Satz~~ für einen Neufestsetzungstag, ~~der dem Satz für Euro-Einlagen für die Dauer der den Zeitraum bis zur~~ Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00-Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 angezeigt wird. Im Falle, dass bis 15:00 (Ortszeit Brüssel) ein korrigierter Satz geliefert wird, wird dieser Satz verwendet.
 - (b) ~~„GBP-LIBOR-BBA“ bedeutet, dass der bezeichnet den Satz~~ für einen Neufestsetzungstag ~~der dem Satz für Einlagen in Pfund Sterling~~GBP für ~~die Dauer der den Zeitraum bis zur~~ Vereinbarten Fälligkeit entspricht, ~~und der gegen~~ 11:00-Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 34
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (c) ~~„USD-LIBOR-BBA“ bedeutet, dass der~~ bezeichnet den Satz für einen Neufestsetzungstag, der dem Satz für Einlagen in ~~US-Dollar~~ USD für ~~die Dauer~~ der ~~den Zeitraum bis zur~~ Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00-Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.
- (d) ~~„CHF-LIBOR-BBA“ bedeutet, dass der~~ bezeichnet den Satz für einen Neufestsetzungstag, der dem Satz für Einlagen in Schweizer Franken für ~~die Dauer~~ der ~~den Zeitraum bis zur~~ Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.
- (e) ~~„JPY-LIBOR-BBA“ bedeutet, dass der~~ bezeichnet den Satz für einen Neufestsetzungstag, der dem Satz für Einlagen in Japanischen Yen für ~~die Dauer~~ der ~~den Zeitraum bis zur~~ Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite 3750 angezeigt wird.
- (f) **„DKK-CIBOR-DKNA13“** und **„DKK-CIBOR2-DKNA13“** bedeuten, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Dänischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Kopenhagen) auf der Reuters-Bildschirmseite DKNA13 Page angezeigt wird. Zur Klarstellung: ~~DKK-CIBOR-DKNA13~~ und ~~DKK-CIBOR2-DKNA13~~ unterscheiden sich nur bezüglich der Wahl des Zeitpunktes der Referenzkurs-Feststellung; die Referenzkurse selbst sind identisch für beide Indizes.
- (g) **„NOK-NIBOR-NIBR“** bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Norwegischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 12:00 Uhr Mittags (Ortszeit Oslo) auf der Reuters-Bildschirmseite NIBR ~~Page~~ angezeigt wird.

Wenn eine solcher Satz nicht auf der ~~entsprechenden Seite~~ Reuters-Bildschirmseite NIBR angezeigt wird, dann wird der Satz für einen Neufestsetzungstag bestimmt, ~~als wäre eine Neufestsetzung der Variablen Rate entsprechend den Konventionen~~ hätten die Parteien „NOK-NIBOR Reference Banks“ als anwendbare Floating Rate Option vereinbart.

„NOK-NIBOR-OIBOR“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Norwegischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 12:00 Uhr Mittags (Ortszeit Oslo) auf der Reuters-Bildschirmseite OIBOR ~~Page~~ angezeigt wird.

Wenn ~~eine solche Rate~~ solcher Satz nicht auf der ~~genannten Seite~~ Reuters-Bildschirmseite OIBOR angezeigt wird, dann wird der Satz für einen Neufestsetzungstag bestimmt ~~als wäre eine Neufestsetzung der Variablen Rate entsprechend den Konventionen~~ hätten die Parteien „NOK-NIBOR Reference Banks“ als anwendbare Floating Option vereinbart.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 35
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (h) „**PLN-WIBOR-WIBO**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Polnischen Zloty für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Warschau) auf der Reuters-Bildschirmseite ~~54-WIBO-Page~~ WIBOR angezeigt wird.

~~Wird keine solche Rate-~~ Wenn ein solcher Satz nicht auf dem genannten der Reuters-Bildschirm ~~Bildschirmseite~~ WIBOR angezeigt wird, dann wird die ~~Rate~~ der Satz für diesen Neufestsetzungstag bestimmt, als hätten die beiden Parteien für die ~~Bestimmung der veränderlichen Rate~~ die Konvention „PLNWIBOR-Reference Banks“ als anwendbare Floating Rate Option vereinbart.

- (i) [...]

~~Wenn eine solche Rate-~~ ein solcher Satz nicht auf der genannten Seite Reuters-Bildschirmseite SIDE angezeigt wird, dann wird die ~~Rate~~ der Satz für die Neufestsetzung der variablen Rate nach dem Konventionen für diesen Neufestsetzungstag bestimmt, als hätten die Parteien „SEK-STIBOR-Reference Banks“ bestimmt als anwendbare Floating Rate Option vereinbart.

- (j) „**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“, „**CHF-SARON-OIS-COMPOUND**“, „**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“, „**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“, „**EUR-EONIA-OIS-Compound**“, „**JPY-TONA-OIS-COMPOUND**“ werden gemäß nachstehender Ziffer 2.2.7 berechnet.

- (k) „**HICPxT**“ ~~meint~~ bezeichnet den „non revised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices excluding Tobacco“ oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in der Europäischen Währungsunion bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

- (l) „**FRCPIx**“ ~~meint~~ bezeichnet den „non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco“ oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in Frankreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich; nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

- (m) „**UK RPI**“ ~~meint~~ bezeichnet den „non revised UK Retail Price Index“ oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Gesamtinflationsrate im Vereinigten Königreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 36
Kapitel VIII Abschnitt 2	

verbindlich; nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

- (n) Ersatzindex-Wert: Für den Fall, dass einer der oben unter Buchstaben (a) bis (i) genannten Sätze nicht zu der jeweils üblichen Zeit von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG den Satz für die Berechnung der ~~Variable~~variablen Beträge nach billigem Ermessen.
- (o) Nachfolgeindex: Für den Fall, dass ein Index für den variablen Satz (*Floating Rate Index*) nicht mehr von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG ~~einen~~einen Nachfolgeindex nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung einschlägiger Bekanntmachungen der ISDA (Guidance Notes).
- (2) **„Neufestsetzungstag“** (~~Reset Date~~) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion bzw. eine OTC-XCCY-Transaktion oder eine Partei jeden Tag, der als Neufestsetzungstag im OTC Trade Novation Report für die OTC-Zinsderivat-Transaktion bzw. OTC-XCCY-Transaktion oder diese Partei angegeben ist; dies gilt vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der im OTC Trade Novation Report angegebenen anwendbaren Geschäftstagskonvention, jeweils auf Grundlage der Daten für Neufestsetzungstage, die der Eurex Clearing_AG über das ATS übermittelt wurden. Würde eine Anpassung gemäß dieser Geschäftstagskonvention dazu führen, dass ein Neufestsetzungstag auf den Zahlungstermin in Bezug auf den Berechnungszeitraum fällt, auf den sich dieser Neufestsetzungstag bezieht, so ist der Neufestsetzungstag der erste Geschäftstag vor dem Tag, auf den der Neufestsetzungstag ohne Anpassung gefallen wäre.
- (3) **„Vereinbarte Fälligkeit“** (~~Designated Maturity~~) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei den Zeitraum, der auf Grundlage der Daten für die Indexlaufzeit (*Index Tenor*), die der Eurex Clearing_AG über das ATS übermittelt wurden, im OTC Trade Novation Report als Indexlaufzeit (*Index Tenor*) angegeben ist.

(4) [...]

Wenn ein variabler Satz im Hinblick auf eine Zins-Stub Periode zu bestimmen ist und „**Lineare Interpolation**“ für diese Bestimmung nicht als anwendbar angegeben ist, wird der variable Satz für diese Zins-Stub Periode gemäß Ziffer 2.1.45.1 ~~Abs.~~Absatz (7) (c) (aa), (bb) oder (dd) festgelegt, je nachdem, welcher der Absätze anwendbar ist.

- (5) ~~„Londoner Bankarbeitstag“, „Züricher Bankarbeitstag“, „New Yorker Bankarbeitstag“, „Frankfurter Bankarbeitstag“, „Pariser Bankarbeitstag“, „Madriider Bankarbeitstag“, „Brüsseler Bankarbeitstag“, „Mailänder Bankarbeitstag“, „Tokioer Bankarbeitstag“, „Kopenhagener Bankarbeitstag“, „Stockholmer Bankarbeitstag“, „Osloer Bankarbeitstag“ und „Warschauer Bankarbeitstag“~~ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 37
Kapitel VIII Abschnitt 2	

~~jeweiligen Stadt für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte).~~

- ~~(6)(5) Sofern der Maßgebliche Satz (*Relevant Rate*) (im Fall von ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) oder der Basis-Satz (im Fall von DRV-Zinsderivat-Transaktionen) nicht auf der entsprechenden Bildschirmseite „**IMM-Tage**“ bezeichnet den ~~dritten Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember~~ (d. h. zwischen dem 15. und 21. abhängig davon, welcher Tag ein Mittwoch ist), und IMM steht für den International Money Market.~~
- ~~(7) „Reuters-Bildschirmseite“ bezeichnet bei Verwendung in Zusammenhang mit einer angegebenen Seite und einem Variablen Satz die entsprechende Bildschirmseite des Nachrichtendienstes Reuters oder eine vom Sponsor der ursprünglichen Bildschirmseite offiziell benannte Nachfolge-Bildschirmseite oder, sofern der Sponsor keine offizielle Nachfolge-Bildschirmseite benannt hat, eine vom jeweiligen Informationsdienst oder Anbieter (wenn dieser nicht der Sponsor ist) benannte Nachfolge-Bildschirmseite.~~
- ~~(8) „Bloomberg-Bildschirmseite“ bezeichnet bei Verwendung in Zusammenhang mit einer angegebenen Seite und einem Variablen Satz die entsprechende Bildschirmseite des Nachrichtendienstes Bloomberg oder eine vom Sponsor der ursprünglichen Bildschirmseite offiziell benannte Nachfolge-Bildschirmseite oder, sofern der Sponsor keine offizielle Nachfolge-Bildschirmseite benannt hat, eine vom jeweiligen Informationsdienst oder Anbieter (wenn dieser nicht der Sponsor ist) benannte Nachfolge-Bildschirmseite.~~
- ~~(9) Sofern der jeweilige Satz nicht auf der entsprechenden Bildschirmseite gemäß vorstehendem Absatz (1) (a) bis (e) zur Verfügung steht, legt die Eurex Clearing AG den anwendbaren Satz nach billigem Ermessen auf Grundlage des arithmetischen Mittels der Sätze, zu denen Einlagen (in der entsprechenden Vertragswährung, mit entsprechender Laufzeit und mit ungefähr übereinstimmendem Nominalwert) von mindestens vier Großbanken gegenüber erstrangigen Banken (*Prime Banks*) im entsprechenden Interbankenmarkt in etwa zur selben Zeit angeboten werden, zu der der jeweilige Satz auf der betreffenden Bildschirmseite hätte zur Verfügung stehen sollen.~~

2.2.6 Zinstagekonventionen

Die folgenden Zinstagekonventionen können für die Bestimmung des anwendbaren Zinstagequotienten im OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben werden:

- (1) 30/360, wobei die Definition für „**30/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 ~~Abs.~~Absatz (6) (e) gilt.
- (2) 30E*/360, wobei die Definition für „**30E/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 ~~Abs.~~Absatz (6) (e) gilt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 38
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (3) 30E/360, wobei die Definition für „**30/360** (ISDA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 ~~Abs.~~Absatz (6) (e) gilt; „**30E/360**“ ist im OTC Trade Novation Report angegeben, wenn im über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz „**30E/360**“ und „**2000 ISDA**“ oder „**30E/360.ISDA**“ und „**2006 ISDA**“ ausgewählt sind.
- (4) Act/360, wobei die Definition für „**Act/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 ~~Abs.~~Absatz (6) (a) gilt.
- (5) Act/365, wobei die Definition für „**Act/365** (Fixed)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 ~~Abs.~~Absatz (6) (b) gilt.
- (6) Act/365I, wobei die Definition für „**Act/Act** (ISDA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 ~~Abs.~~Absatz (6) (c) gilt; zur Klarstellung: „**Act/365I**“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben, wenn im über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz „**Act/365.ISDA**“ und „**2000 ISDA**“ ausgewählt sind.
- (7) ActB/ActB, wobei die Definition für „**Act/Act** (ICMA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 ~~Abs.~~Absatz (6) (d) gilt; zur Klarstellung: „**ActB/ActB**“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben, wenn im über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz „**Act/Act.ISMA**“ und „**2000 ISDA**“ ausgewählt sind.

[...]

2.2.7 Berechnung des OIS-Zinssatzes

Der anwendbare Variable ~~Zinssatz~~Satz für Overnight Index Swaps (OIS) gemäß nachstehender Ziffern 2.3.4 oder 2.4.2 wird nach Maßgabe der folgenden Absätze der Ziffer 7.1 der 2006 ISDA Definitions berechnet:

[...]

„**EURO-EONIA-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 ~~Abs.~~Absatz (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 Prozent) erfolgt.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 39
Kapitel VIII Abschnitt 2	

„**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 ~~Abs.~~Absatz (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 Prozent) erfolgt.

[...]

„**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1 (a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 ~~Abs.~~Absatz (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 %) erfolgt.

[...]

„**CHF-SARON-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (*Daily Compound Interest Investment*) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung der Tagesgeld-Referenzzinssatz ~~des am~~ Schweizer ~~Interbanken-Repomarkts~~Franken Repomarkt gilt).

„**CHF-SARON-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer ~~8.1~~(a) des ~~Supplement~~number~~Anhang~~Nr. 51 der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer ~~2.4~~Abs.~~Absatz~~(3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001-%) erfolgt.

[...]

„**SARON~~TOIS~~**“ für jeden Tag „i“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem ~~Repo~~Tagesgeldsatz für Repo-Geschäfte in Schweizer Franken entspricht, der auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite SARON.S ~~um oder~~nach~~unter der Überschrift 'CLSFIX' gegen 18:00-Uhr Züricher Zeit unter der~~Bezeichnung 'CLSFIX' an dem betreffenden Tag angezeigt wird. Entfällt die Anzeige dieses Zinssatzes auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite SARON.S oder, sofern ein solcher Satz nicht bis 20:00 Uhr in Bezug auf den an diesem Tag „i“ angezeigt wird der Zinssatz von der, stellt die Eurex Clearing AG ~~bestimmt den Zinssatz für diesen Tag fest;~~

[...]

„**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 ~~Abs.~~Absatz (3) gerundet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 40
Kapitel VIII Abschnitt 2	

[...]

„**JPY-TONA-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 ~~Abs.~~Absatz (3) gerundet.

[...]

2.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

2.3.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps variabel-variabel

[...]

- (ix) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (*Compounding Dates*).

2.3.4 Bestimmungen für ISDA-OIS-Transaktionen

[...]

2. Variable Beträge:

[...]

- (b) Fälligkeitstage für variable ~~Beträge~~Zahlungen oder Perioden-Endtage (*Period End Dates*), wenn Verschobene Zahlung (*Delayed Payment*) oder Vorzeitige Zahlung (*Early Payment*) gilt (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

[...]

2.4 Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

- (7) „**Berechnungszeitraum**“ (*Calculation Period*) bezeichnet den Zeitraum von einschließlich dem Anfangsdatum (*Effective Date*) oder einem Zahlungstermin (*Payment Date*) bis ausschließlich dem nächsten darauffolgenden Zahlungstermin oder Enddatum (*Termination Date*).

„**Zahlungstermin**“ bezeichnet einen Tag, an dem eine Zahlung ggf. nach Anpassung gemäß Absatz (1) oben tatsächlich zu erfolgen hat. „**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den vorgesehenen Zahlungstermin ohne eine solche Anpassung.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 41
Kapitel VIII Abschnitt 2	

2.4.4 Bestimmungen für DRV Forward Rate Agreements

[...]

- (h) Bestimmungen bezüglich der Zahlung des ~~variable~~Variablen Betrags (der „**FRA-Ausgleichsbetrag**“):

[...]

Basis-Satz (*Base Rate*):

Berechnung des FRA-Ausgleichsbetrags: Der FRA-Ausgleichsbetrag wird als ~~variable~~Variabler Betrag gemäß Ziffer 2.2.4 ~~Abs.~~Absatz (1) mit der Maßgabe berechnet, dass (i) der Variable Zinssatz gemäß Ziffer 2.4 ~~Abs.~~Absatz (5) (b) zu bestimmen ist;

[...]

Zinstagesquotient für ~~Variable~~variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*) Geschäftstag.

2.5 Zinsderivate-Multilaterale Kompression

- (1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem oder mehreren Clearing-Mitglied(ern) vereinbaren, CCP-Transaktionen in Form von OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu beenden und durch andere CCP-Transaktionen zu ersetzen, deren Gesamtnominalbetrag geringer ist als der der beendeten CCP-Transaktionen („**Zinsderivate-Multilaterale Kompression**“). Eine Zinsderivate-Multilaterale Kompression kann nur CCP-Transaktionen umfassen, die Eigentransaktionen sind (unabhängig davon, ob das Clearing-Mitglied eine STM-Auswahl getroffen hat).
- (2) Zinsderivate-Multilaterale Kompression erfolgt durch Novation gemäß den Bedingungen eines jeweils von TriOptima AB erstellten Vorschlags (*Accepted Unwind Proposal*), ~~sobald~~zu dem Zeitpunkt, zu dem TriOptima AB die jeweilige Clearingbestätigung der Eurex Clearing AG erhält (*Eurex Clearing Confirmation*) ~~(der~~(ein „**Zinsderivate-Kompressionszeitpunkt**“).

2.5.1 Zinsderivate-Kompressionsverfahren

- (1) Das zu einer Zinsderivate-Multilaterale Kompression führende Verfahren ~~(ein~~(ein „**Zinsderivate-Kompressionsverfahren**“ wird durch einen von der Eurex Clearing AG bestellten externen Dienstleister (*Compression Services Provider – „Zinsderivate-CSP“*) auf Basis einer Dokumentation durchgeführt, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Zinsderivate-CSP und den an dem Zinsderivate-Kompressionsverfahren teilnehmendenbeteiligten Clearing-Mitgliedern vereinbart wurde (die „**Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung**“).
- (2) Die Teilnahme an einem Zinsderivate-Kompressionsverfahren setzt voraus, dass das Clearing-Mitglied:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 42
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (a) bis einschließlich des Zinsderivate-Kompressionszeitpunkts Partei der Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung ist;
 - (b) zur Teilnahme an dem Zinsderivate-Kompressionsverfahren gemäß den von der Eurex Clearing AG bestimmten Anforderungen sowie den Anforderungen der Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung geeignet ist; und
 - (c) die CCP-Transaktionen benannt hat, die gemäß der Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung Gegenstand der Zinsderivate-Multilateralen Kompression sein sollen.
- (3) Die Eurex Clearing AG weist den Zinsderivate-CSP gemäß der Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung in Bezug auf jedes Zinsderivate-Kompressionsverfahren an:
- (a) die Clearing-Mitglieder, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllen, über den Zeitrahmen und den Ablauf des Zinsderivate-Kompressionsverfahrens zu benachrichtigen;
 - (b) einen Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Transaktionen zu erstellen, ~~zu denen deren Vertragspartei jedes teilnehmende~~ beteiligte Clearing-Mitglied ~~Vertragspartei~~ ist oder wird (der „**Zinsderivate-Kompressionsvorschlag**“); und
 - (c) den Zinsderivate-Kompressionsvorschlag jedem ~~teilnehmenden~~ beteiligten Clearing-Mitglied zwecks Genehmigung nach Maßgabe der Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung zu übermitteln.
- (4) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob für die Einbeziehung in ein Zinsderivate-Kompressionsverfahren vorgeschlagene CCP-Transaktionen tatsächlich einbezogen werden.
- (5) Die Eurex Clearing AG kann zur ~~Förderung~~ Vereinfachung des Zinsderivate-Kompressionsverfahrens Einzelheiten hinsichtlich jeder CCP-Transaktion, die in ein Zinsderivate-Kompressionsverfahren einbezogen werden soll, sowie darauf bezogene Informationen über ~~teilnehmende~~ beteiligte Clearing-Mitglieder an den Zinsderivate-CSP weiterleiten.
- (6) Um das Zinsderivate-Kompressionsverfahren zu ~~ermöglichen~~ erleichtern, kann die Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen, die Gegenstand des Zinsderivate-Kompressionsverfahrens sind, für die Verfahren nach Ziffern 2.6 – 2.8 (Verrechnung und Zusammenfassung, Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag und Kündigung) suspendieren.
- (7) Der Zinsderivate-CSP wird der Eurex Clearing AG Informationen über die Kosten einer Beendigung bezogen auf ein Zinsderivate-Kompressionsverfahren pro Clearing Mitglied auf aggregierter Basis zur Verfügung stellen. Die Eurex Clearing AG kann unter Berücksichtigung des Marktwerts der jeweils beendeten Transaktion und des aggregierten Marktwerts sämtlicher beendeter Transaktionen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 43
Kapitel VIII Abschnitt 2	

pro Clearing-Mitglied, beide durch die Eurex Clearing AG berechnet, eine Kostenaufschlüsselung auf Transaktionsebene zur Verfügung stellen. Ziffer 2.1.45.1 ~~Abs.~~Absatz (3) findet auf diese Kosten entsprechend Anwendung.

2.5.2 Annahme des Zinsderivate-Kompressionsvorschlags

- (1) Die Zinsderivate-Multilaterale Kompression erfolgt gemäß dem Inhalt eines Zinsderivate-Kompressionsvorschlags, der von allen ~~teilnehmenden~~beteiligten Clearing-Mitgliedern nach Maßgabe der Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung und innerhalb der darin angegebenen Frist angenommen wurde. Die Bestätigung des Zinsderivate-CSP an die Eurex Clearing AG, dass ein Clearing-Mitglied den Zinsderivate-Kompressionsvorschlag angenommen hat, stellt ein bindendes Angebot dieses Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zur Novation von CCP-Transaktionen nach Maßgabe des Zinsderivate-Kompressionsvorschlags dar.
- (2) Nach der Annahme eines Zinsderivate-Kompressionsvorschlags durch ein Clearing-Mitglied, jedoch vor dem Zinsderivate-Kompressionszeitpunkt kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied zusätzliche Margin in Bezug auf die aus der Zinsderivate-Multilateralen Kompression resultierenden CCP-Transaktionen verlangen. Insoweit findet Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1.4.43 Absatz (10) entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP Transaktionen auf den Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Transaktionen nach Ziffer 2.5, und anstelle der in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1.4.43 Absatz (10) genannten ~~Uhrzeiten~~Zeitpunkten auf die von der Eurex Clearing AG vorgegebenen Zeitpunkte abzustellen ist. ~~Diese~~Die Eurex Clearing AG ~~wird diese~~ Margin ~~wird~~-zusätzlich zu der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 3.3, Abschnitt 2 Unterabschnitt A Nummer 4.2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Nummer 5.3 und ~~diesem~~Kapitel VIII Abschnitt ~~21~~21 Ziffer 1.2.1.4.43 Absatz (10) erforderlichen Margin ~~verlangt~~verlangen.
- (3) Die Annahme eines Zinsderivate-Kompressionsvorschlags durch die teilnehmenden Clearing-Mitglieder verpflichtet die Eurex Clearing AG nicht zur Durchführung der Zinsderivate-Multilateralen Kompression. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor dem Zinsderivate-Kompressionszeitpunkt nach alleinigem Ermessen entscheiden, den Zinsderivate-Kompressionsvorschlag abzulehnen bzw. das Zinsderivate-Kompressionsverfahren zu beenden. Die Eurex Clearing AG kann einen Zinsderivate-Kompressionsvorschlag insbesondere dann ablehnen, wenn:
 - (a) ein Clearing-Mitglied, das einen Zinsderivate-Kompressionsvorschlag angenommen hat, zur Teilnahme an dem Zinsderivate-Kompressionsverfahren nicht geeignet ist;
 - (b) eine CCP-Transaktion, die in den Zinsderivate-Kompressionsvorschlag als zu beendende oder resultierende Transaktion einbezogen ist, nicht für die Zinsderivate-Multilaterale Kompression oder für die Einbeziehung in das Clearing geeignet ist;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 44
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (c) ein Clearing-Mitglied, das zur Teilnahme an dem Zinsderivate-Kompressionsverfahren vorgesehen ist, den Zinsderivate-Kompressionsvorschlag ablehnt oder die verlangte Margin nicht bereitstellt; oder
- (d) die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Prüfung (*Cashflow Flat Check*) ergibt, dass sich die ein- und ausgehenden Zahlungen hinsichtlich der aus dem Zinsderivate-Kompressionsverfahren resultierenden CCP-Transaktionen nicht innerhalb der anwendbaren Toleranzgrenzen ausgleichen.

2.6 Verrechnung und Zusammenfassung

(1) [...]

Falls (i) die Eurex Clearing AG mit einem Clearing-Mitglied die Verrechnung und Zusammenfassung von CCP-Transaktionen nach dieser Ziffer 2.6 vereinbart hat und (ii) das betreffende Clearing-Mitglied eine OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz hält und die zusätzlichen Voraussetzungen aus Abschnitt 4 Ziffer 4.1.3 erfüllt, erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auch in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen gemäß Abschnitt 4 Ziffer 4.8.

[...]

- (4) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde, OTC-IRS-FCM-Kunde bzw. sonstige ~~Direkte~~ Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat, oder ob eine entsprechende Verrechnung oder Zusammenfassung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen oder CM-Kudentransaktionen vertraglich möglich oder wirksam ist.

2.6.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

- (1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, können in die Verrechnung einbezogen werden, vorausgesetzt:

- (a) die jeweiligen Zinssatz-Geschäftsmerkmale sind identisch; und

[...]

„Zinssatz-Geschäftsmerkmale“ sind die wirtschaftlichen Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktionen, insbesondere:

1. Im Hinblick auf IRS, ZCIS und OIS

- (i) die folgenden Grundmerkmale:

Produktart, Währung, variabler Zinssatz oder Inflation (Index und Laufzeit (*tenor*)), Enddatum, sämtliche künftigen Zahlungstermine, Fälligkeitstermin, derzeit gültiger festgesetzter variabler Satz, Festsatz (mit Ausnahme von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 45
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Rate Blending), ~~Zinstageskonvention~~Zinstagekonvention (für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen jeder Partei bezüglich fester und variabler Beträge), Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention; und

(ii) die folgenden zusätzlichen Merkmale (entsprechend ihrer Anwendbarkeit):

(A) im Hinblick auf Zins-Stub Perioden, die noch nicht abgelaufen sind:

Beginn und Länge der Zins-Stub Periode, Art der Stub Periode, Laufzeit (*tenor*) des Index bezüglich der Stub Periode, manuell übermittelter erster, festgesetzter variabler Satz;

[...]

2. Im Hinblick auf FRA:

Produktart, Währung, Index für den variable Satz und entsprechende Laufzeit (*tenor*), Endfälligkeit, Zahlungstermin, derzeit gültiger variabler Satz, Festsatz (mit Ausnahme von Rate Blending), ~~Zinstageskonvention~~Zinstagekonvention, Abzinsungsmethode, Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention.

[...]

(3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied (einschließlich einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („**Zins-Optionale Verrechnung**“). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am maßgeblichen Geschäftstag anzuzeigen.

(4) Anstelle der Zins-Optionalen Verrechnung kann (i) ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, im Fall eines Clearing-Mitglieds, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten NCM/RK-Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt und (ii) ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) kann wählen, dass am Ende jedes Geschäftstages, hinsichtlich sämtlicher OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 46
Kapitel VIII Abschnitt 2	

2.7 **Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag und Geschäftsänderung**

[...]

- (3) Die Übertragung einer CCP-Transaktion erfolgt gegen Zahlung eines von der Eurex Clearing AG auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (wie in Ziffer 2.1.5 beschrieben) berechneten Barausgleichsbetrages. Darüber hinaus können die jeweiligen Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder (oder der im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) im System der Eurex Clearing AG einen von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied in Verbindung mit der Übertragung zu zahlenden zusätzlichen Betrag festlegen. Alle gemäß diesem Absatz (3) zu zahlenden Beträge werden über die Eurex Clearing AG abgewickelt.

[...]

- (7) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, hinsichtlich derer die Übertragung bzw. der Kontoübertrag nach Ziffer 2.7.1 oder ~~2.7.2~~ 2.7.2 erfolgt, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien, ob in Folge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags CM-Kundentransaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sein sollen.

[...]

2.7.1 **Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (Trade Transfer)**

- (1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds, eines Registrierten Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-Bezogenen Transaktion kommen Ziffer 2.7 ~~Abs.Absatz~~ (6) und ~~Abs.Absatz~~ (7) zur Anwendung.
- (2) Die Übertragung oder teilweise Übertragung einer CCP-Transaktion und ggf. der entsprechenden CM-RK-Transaktion, gemäß dieser Ziffer 2.7.1, kann entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 ~~Abs.Absatz~~ (5) (a) – (c) bzw. (5) (e) und (f) durchgeführt werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 47
Kapitel VIII Abschnitt 2	

2.7.2 Kontenführung oder Kontoübertrag

- (1) Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) können CCP-Transaktionen (außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) entsprechend dieser Ziffer 2.7.2 auf ihren Transaktionskonten verbuchen bzw. von dort abbuchen. Eine Buchung erfolgt entweder (i) im Wege einer Kontenbuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung, ggf. zusammen mit einer Übertragung der CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) an einen anderen Registrierten Kunden des jeweiligen Clearing-Mitglieds durch Novation entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 ~~Abs.~~Absatz (5) (d) bzw. (ii) im Wege einer Übertragung auf eine andere Grundlagenvereinbarung durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 ~~Abs.~~Absatz (5) (a) – (c).

[...]

2.7.2.1 Kontenführung bei Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen

Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds (außer eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds) kann die Eurex Clearing AG (a) eine Eigentransaktion von dessen Clearing-Mitglied-Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 auf ein NOSA Direkter Kunde-Konto, SK-Konto oder Indirekter Kunde-Konto, das sich auf einen Indirekten ~~Kunden~~Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Ungenannten Kunden bezieht, gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 umbuchen (wodurch die Eigentransaktion zur UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-Bezogenen Transaktion wird) oder (b) eine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion von einem NOSA Direkter Kunde-Konto, SK-Konto oder Indirekter Kunde-Konto, das sich auf einen Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Ungenannten Kunden bezieht, gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 -auf dessen Clearing-Mitglied-Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 umbuchen (wodurch die Kundentransaktion zu einer Eigentransaktion wird).

[...]

2.8 Vorzeitige Kündigung

[...]

- (5) Die vorzeitige Kündigung einer CM-RK-Transaktion richtet sich nach den vertraglichen Abreden zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden.
- (6) Soweit es sich bei CCP-Transaktionen, die entsprechend dieser Ziffer 2.8 vorzeitig gekündigt werden, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, dass eine entsprechende CM-Kundentransaktion infolge der betreffenden vorzeitigen Kündigung vorzeitig beendet wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 48
Kapitel VIII Abschnitt 2	

[...]

2.8.2 Beendigung von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen

Eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine Eigentransaktion, eine UDK-Bezogene Transaktion, eine SK-Bezogene Transaktion oder eine RK-Bezogene Transaktion des Clearing-Mitglieds handelt, kann ausschließlich (i) zusammen mit einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied beendet werden, die als Eigentransaktion, UDK-Bezogene Transaktion, SK-Bezogene Transaktion oder RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds abgeschlossen wurde und für die identische Bestimmungen gelten, (ii) gegen Zahlung eines von der Eurex Clearing AG auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (wie in Ziffer 2.1.5 beschrieben) berechneten Barausgleichsbetrages beendet werden und (iii) vorausgesetzt, dass:

[...]

Alle gemäß dieser Ziffer 2.8 zu zahlenden Beträge werden über die Eurex Clearing AG abgewickelt.

2.9 Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen

- (1) Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (gemäß Ziffer 2.6) oder Übertragung einer RK-Bezogenen Transaktion (gemäß Ziffer 2.7) oder einer Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs.Absatz (2)) sowie im Falle einer Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion gemäß Ziffer 2.8, die entsprechende CM-RK-Transaktion gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den Registrierten Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

[...]

- (3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs.Absatz (2) oder Ziffer 2.8 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.
- (4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Abs.Absatz (1) noviert, verrechnet,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 49
Kapitel VIII Abschnitt 2	

zusammengefasst oder übertragen wird bzw. beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

2.10 Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen

- (1) Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, eine Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.6 und 2.7 oder eine Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 ~~Abs. Absatz~~ (2) oder Ziffer 2.8 erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den Registrierten Kunden einzuleiten.
- (2) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 ~~Abs. Absatz~~ (2) oder Ziffer 2.8 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.
- (3) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß ~~Abs. Absatz~~ (1) noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 50
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Abschnitt 3 Clearing von OTC-FX-Transaktionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 finden Anwendung auf alle außerbörslich abgeschlossenen FX-Kassa-Transaktionen („**OTC-FX-Kassa-Transaktionen**“), alle außerbörslichen abgeschlossenen FX-Swaptransaktionen („**OTC-FX-Swaps**“) und alle außerbörslich abgeschlossenen FX-Forward-Transaktionen („**OTC-FX-Forwards**“, zusammen mit den OTC-FX-Kassa-Transaktionen und den OTC-FX-Swaps, „**OTC-FX-Transaktionen**“), die jeweils in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, soweit dieser Abschnitt 3 keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-FX-Transaktionen enthält.

3.1.2 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

- (1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 3.1.4.1 genannten, für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG die OTC-FX-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden.
- (2) Enthält der über ein ATS übermittelte Transaktionsdatensatz für eine OTC-FX-Transaktion, die gemäß Absatz (1) durch die Eurex Clearing AG anerkannt ist, zusätzliche Bestimmungen, die über die nachstehende Ziffer 3.2 hinausgehen, wie z. B. optionale oder zwingende Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung, so werden diese Zusatzbestimmungen nicht in den OTC Trade Novation Report aufgenommen und werden nicht Bestandteil der auf eine CCP-Transaktion anwendbaren Bestimmungen. Es erfolgt keine Speicherung oder Aufzeichnung der Daten in Bezug auf diese Zusatzbestimmungen durch die Eurex Clearing AG.

3.1.3 OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz

Die für das Clearing von OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen (wie in Abschnitt 4 Ziffer 4.1.1 definiert) erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz**“) berechtigt das jeweilige Direkt-Clearing-Mitglied zum Clearing gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (i) von OTC-FX-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen handelt, und (ii) vorbehaltlich von Abschnitt 4 Ziffer 4.1.3, von OTC-XCCY-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen handelt. Die in Kapitel I genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Kapitel VIII Anwendung. Darüber hinaus hat der Antragsteller die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

- (1) Der Antragsteller ist (i) ein Institut im Sinne von Artikel 2 lit. (b) der Finalitätsrichtlinie und hat dies in einer für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Form

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 51
Kapitel VIII Abschnitt 3	

nachgewiesen und (ii) Teilnehmer eines von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) benannten ATS in Bezug auf OTC-FX-Transaktionen.

- (2) Der Antragsteller kann Zahlungen in den Währungen der Währungspaare (wie in Ziffer 3.1.4.1 Absatz (2) definiert) über den CLS-CCP-Service an die Eurex Clearing AG leisten und von dieser empfangen.

„CLS-CCP-Service“ bezeichnet das von der in den USA ansässigen CLS-Bank International („CLS-Bank“) betriebene Settlement System für zentrale Gegenparteien zur Erleichterung der Abwicklung von geclearten FX- und Cross-Currency-Produkten, welche von den zentralen Gegenparteien für ihre Clearing-Mitglieder gecleart werden, und zur Eingrenzung der damit verbundenen Abwicklungsrisiken.

- (3) Der Antragsteller legt eine Bestätigung über den Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen dem Antragsteller und Swaps Monitor Publications Inc., New York für die Nutzung von Daten zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages vor.

- (4) Zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4) (b) erforderlichen Geldkonten unterhält der Antragsteller zu jeder Zeit mindestens ein Konto bei einer CLS Nostrobank für jede Währung der Währungspaare (jede solche Bank eine „CLS Nostrobank“), unabhängig davon, ob der Antragsteller tatsächlich OTC-Währungs-Transaktionen im betreffenden Währungspaar abschließt (die „Währungsprodukte-Geldkonten“ und ein jedes solches Konto ein „Währungsprodukte-Geldkonto“). Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4) (b) (ff)(i) gilt entsprechend für die CLS Nostrobank. Der Antragsteller darf jederzeit eine (aber nicht mehr als eine) CLS Nostrobank für jede der Währungen der Währungspaare hinsichtlich des Clearings von OTC-Währungs-Transaktionen gemäß diesem Abschnitt 3 und Abschnitt 4 ernennen.

- (5) Der Antragsteller erbringt einen Nachweis, dass jedes Währungsprodukte-Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten und genehmigten CLS Nostrobank gehalten wird (eine solche Anerkennung und Genehmigung setzt unter anderem die erfolgreiche Teilnahme aller CLS Nostrobanken des Antragstellers am Anerkennungs- und Genehmigungsprozess voraus). Zum Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller eine Clearing-Vereinbarung abschließt, gewährleistet er durch ein selbständiges, verschuldensunabhängiges Garantieverprechen gegenüber der Eurex Clearing AG, dass er die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass seine CLS Nostrobanken der Eurex Clearing AG auf begründete Nachfrage zeitnah alle Relevanten Bankeninformationen zur Verfügung stellen werden.

„Relevante Bankeninformationen“ sind alle relevanten Informationen in Bezug auf die CLS Nostrobank, welche die Eurex Clearing AG in begründeter Weise von dieser CLS Nostrobank anfordern kann, um ihre laufende Bewertung dieser CLS Nostrobank im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Währungs-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 52
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Transaktionen durchzuführen, insbesondere Informationen in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der CLS Nostrobank, die Fähigkeit der CLS Nostrobank zur Teilnahme am SWIFT-Netzwerk und die Nutzung von SWIFT-Nachrichten zur Zahlung und zum Empfang von Mitteln im CLS-CCP-Service, die Teilnahme der CLS Nostrobank an den regulären Abwicklungszyklen der CLS-Bank und ihre Zuverlässigkeit, Zahlungen durch den CLS-CCP-Service bis 07:30 (Frankfurt am Main Zeit) zu tätigen sowie die Betriebszuverlässigkeit und die Urlaubsvertretung.

- (6) Der Antragsteller hat eine Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 14 beigefügten Form mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen (die „FX-Swap-Linien-Vereinbarung“).

3.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-FX-Transaktionen

In Bezug auf die Novation von OTC-FX-Transaktionen finden neben den in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 genannten Novationskriterien die folgenden spezifischen Novationskriterien Anwendung.

3.1.4.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktionsart-spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-FX-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des Transaktionsdatensatzes, der an die Eurex Clearing AG über das betreffende ATS übermittelt wurde):

(1) Arten von OTC-FX-Transaktionen

Bei den OTC-FX-Transaktionen muss es sich entweder um (i) OTC-FX-Kassa-Transaktionen, (ii) OTC-FX-Forwards oder (iii) OTC-FX-Swaps handeln.

(2) Währungspaare

Bei dem Währungspaar („**Währungspaar**“) muss es sich entweder um (i) EUR/USD oder (ii) GBP/USD handeln.

(3) Zahlungstypen

Die von den Parteien in Bezug auf die jeweilige OTC-FX-Transaktion zu leistenden Zahlungen werden bei Abschluss des Vertrages festgelegt; dies gilt ggf. auch für Gebühren und andere Zahlungen. Im Falle einer Beendigung werden die Gebühren einen Tag nach dem Enddatum abgerechnet. Tritt die Endfälligkeit ein, so werden die Gebühren am Endfälligkeitstag abgerechnet.

(4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit einer OTC-FX-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf (i) bei OTC-FX-Kassa-Transaktionen maximal 2 Geschäftstage, (ii) bei OTC-FX-Forwards maximal 2 Jahre und (iii) bei OTC-FX-Swaps maximal 2 Jahre in Bezug auf das Far Leg betragen; hinsichtlich der Restlaufzeit des Near Leg muss zwischen dem Near Leg und dem Far Leg des jeweiligen OTC-FX-Swap

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 53
Kapitel VIII Abschnitt 3	

mindestens 1 Geschäftstag liegen. Das Enddatum und ein Geschäftstag müssen für das Währungspaar EUR/USD jeweils ein TARGET-Abwicklungstag, ein CLS-Abwicklungstag und ein New Yorker Bankarbeitstag und für das Währungspaar GBP/USD jeweils ein TARGET-Abwicklungstag, ein CLS-Abwicklungstag, ein Londoner Bankarbeitstag und ein New Yorker Bankarbeitstag sein.

"CLS-Abwicklungstag" ist ein Tag, an dem der CLS-CCP-Service geöffnet hat.

(5) Mindestrestlaufzeit

Bei einer OTC-FX-Transaktion muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Enddatum mindestens einen Geschäftstag betragen, wobei dieser Geschäftstag für das Währungspaar EUR/USD ein TARGET-Abwicklungstag, ein CLS-Abwicklungstag und ein New Yorker Bankarbeitstag und für das Währungspaar GBP/USD ein TARGET-Abwicklungstag, ein CLS-Abwicklungstag, ein Londoner Bankarbeitstag und ein New Yorker Bankarbeitstag sein muss.

(6) Bezugsbetrag

Jeder auf EUR, USD oder GBP lautende Nominalbetrag im Rahmen einer OTC-FX-Transaktion beträgt (im Falle von OTC-FX-Swaps in Bezug auf jedes Leg) mindestens 0,01.

(7) Geschäftstage

Zur Festlegung des geltenden Geschäftstages sind nähere Angaben zu den jeweiligen Finanz-/Geschäftszentren oder Bestimmungen zu machen, wobei es sich um TARGET (EUTA), New York (USNY) und London (GBLO) handeln muss.

(8) Beginn

OTC-FX-Transaktionen dürfen nicht in der Vergangenheit (*backloading*) beginnen.

(9) Kündigungsrechte (*Break Clauses*)

Kündigungsrechte (*Break Clauses*) sind für OTC-FX-Transaktionen nicht zulässig. Werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die Kündigungsrechte enthalten, an die Eurex Clearing AG zum Zwecke des Clearings gesandt, bleiben solche Kündigungsrechte im Rahmen der Novation unberücksichtigt.

3.1.4.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

Unabhängig von der Dokumentation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts finden die in nachstehender Ziffer 3.2 aufgeführten Bestimmungen auf alle CCP-Transaktionen Anwendung, bei denen es sich um OTC-FX-Transaktionen handelt, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die über das betreffende ATS übermittelt wurden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 54
Kapitel VIII Abschnitt 3	

3.1.5 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (*daily evaluation price*) auf Grundlage der der Abzinsungs- und Prognosekurve zugrundeliegenden Original-Marktquotierungen eines anerkannten Drittanbieters zum Tag der Feststellung des Tages-Bewertungspreises.

3.1.6 Margin-Verpflichtungen

Die allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 sowie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffern 6 und 7 aufgeführt. Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

- (1) Die anwendbaren Margin-Arten sind Additional Margin, Variation Margin und Abwicklungsausgleich-Margin (wie nachstehend in Absatz (5) definiert), wobei Variation Margin ausschließlich in USD und in bar erbracht werden darf.
- (2) Die Variation Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5 definiert) für CCP-Transaktionen, die OTC-FX-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (gemäß Ziffer 3.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin beinhaltet darüber hinaus zwei Berichtigungsposten, um die Zeit zwischen ihrer Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kuponzahlungen und ggf. die handelsbezogenen Gebühren) an dem aktuellen Geschäftstag addiert und die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kuponzahlungen und handelsbezogenen Gebühren) des nächstfolgenden Geschäftstags abgezogen.

Die Variation-Margin-Verpflichtung bzw. ein etwaiger Rücklieferungsbetrag wird für jede Transaktion gemäß der folgenden Formel in USD berechnet:

$$VM_{\S}(t) = NPV_{\S}(t) - NPV_{\S}(t - 1) + CF_{\S}(t) - CF_{\S}(t + 1) + CF_{\text{€;£}}(t) \cdot FX(t - 1) - CF_{\text{€;£}}(t + 1) \cdot FX(t)$$

wobei gilt:

$FX(t)$ bezeichnet den Devisenkassakurs zum Zeitpunkt t für EUR/USD oder GBP/USD;

$CF(t)$ bezeichnet die handelsbezogenen Zahlungsströme in der betreffenden Währung zum Zeitpunkt t ; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 55
Kapitel VIII Abschnitt 3	

NPV(t) bezeichnet den Barwert des Geschäfts zum Zeitpunkt t.

- (3) Zusätzlich zur Variation Margin berechnet die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin seiner Positionen in Höhe des anwendbaren Tageszinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („FX PAI“). FX PAI entspricht dem während der Laufzeit des FX-Portfolios gezahlten oder erhaltenen Tageszins auf die kumulative Variation Margin. Die kumulative Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Wert des FX-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Tageszinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des FX-Portfolios positiv, wird FX PAI von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Tageszinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des FX-Portfolios negativ, wird FX PAI von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Tageszinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG (i) FX PAI zu Gunsten eines Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des FX-Portfolios positiv ist und (ii) FX PAI zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des Portfolios negativ ist.

FX PAI wird an jedem Geschäftstag in Bezug auf jede Transaktion gemäß der folgenden Formel berechnet und ist an diesem Geschäftstag fällig:

$$PPAI(T) = -MtM_{exCF}(T-1) * ONR(T-1, T) * YF(T, T+1)$$

wobei gilt:

„MtM_{exCF(T-1)} = MtM(T-1) – CF(T)“ bezeichnet den Barwert am vorangehenden Geschäftstag exklusive heutiger handelsbezogener Zahlungsströme;

„ONR(T-1, T)“ bezeichnet den Tageszinssatz mit Gültigkeit vom vorangehenden Geschäftstag bis heute; und

„YF(T, T+1)“ ist die Länge der Zinsperiode von heute bis zum nächsten Geschäftstag in Jahren.

- (4) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa) finden Anwendung.
- (5) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jederzeit während eines Geschäftstages von einem Clearing-Mitglied Margin in Form Eligibler Margin-Vermögenswerte in der von der Eurex Clearing AG als angemessen festgelegten Höhe zu verlangen, um etwaige Kosten und/oder Aufwendungen der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Eingehung und der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Step-in-Verfahrens oder des Übertrags gemäß nachstehender Ziffer 3.3 auszugleichen (die „Abwicklungsausgleich-Margin“). Die Eurex Clearing AG kann die Stellung der Abwicklungsausgleich-Margin bis zu (d.h. nicht früher als) 15 Geschäftstage vor dem

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 56
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Tag verlangen, an dem die Zahlung des Clearing-Mitglieds im Rahmen der jeweiligen Transaktion in Bezug auf die Maßgebliche FX-Zahlung fällig ist. Eine von der Eurex Clearing AG in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung verlangte Abwicklungsausgleich-Margin erhöht die Margin-Verpflichtung in Bezug auf diese Grundlagenvereinbarung. Die Stellung der Abwicklungsausgleich-Margin durch ein Clearing-Mitglied erfolgt nach Maßgabe der in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen enthaltenen Vorschriften für die Hinterlegung von Margin für die entsprechende Grundlagenvereinbarung, für die die Eurex Clearing AG die Abwicklungsausgleich-Margin verlangt hat.

- (6) Vom Clearing-Mitglied in Bezug auf Variation Margin, FX PAI und handelsbezogene Gebühren an die Eurex Clearing AG zu leistende Zahlungen sind auf Nettobasis und direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service zu leisten. Ist in diesem Abschnitt 3 angegeben, dass eine Zahlung auf Nettobasis zu leisten ist, so bezieht sich das auf jede Zahlung über den CLS CPP Service, die gemäß diesem Abschnitt 3 und Abschnitt 4 auf Nettobasis zu erfolgen hat.

Von der Eurex Clearing AG in Bezug auf Variation Margin und FX PAI an das Clearing-Mitglied zu leistende Zahlungen sind auf Nettobasis direkt auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto des Clearing-Mitglieds über den CLS-CCP-Service zu leisten.

„CLS-Zentralbankkonten“ bezeichnet die Konten, (i) die von der CLS-Bank bei den Zentralbanken geführt werden, die jeweils eine der Währungen des betreffenden Währungspaares kontrollieren, und (ii) die Eurex Clearing AG für Zahlungen benennt, die unmittelbar oder mittelbar mit der Abwicklung von OTC-Währungs-Transaktionen zusammenhängen und jedes solche Konto, ein „CLS-Zentralbankkonto“.

3.1.7 Ausfallfonds

Beiträge an den Ausfallfonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.

3.2 Produktbezogene Bestimmungen für OTC-FX-Transaktionen

Die folgenden produktbezogenen Bestimmungen finden auf OTC-FX-Transaktionen Anwendung.

3.2.1 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG sind zur Zahlung der folgenden Beträge im Rahmen und gemäß den Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktion, wie diese im jeweiligen OTC Trade Novation Report auf Basis des über das betreffende ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben sind, verpflichtet:

- (a) vorbehaltlich Ziffer 3.3.3.2, in Bezug auf OTC-FX-Kassa-Transaktionen zahlt eine Partei der anderen Partei den Betrag in Währung A gegen Zahlung eines entsprechenden Betrages in der anderen Währung des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 57
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Währungspaares zum im jeweiligen OTC Trade Novation Report angegebenen, anwendbaren Wechselkurs am jeweiligen Abwicklungstag zu zahlen;

„Betrag in Wahrung A“ bezeichnet einen Betrag in einer Wahrung des betreffenden Wahrungspaares.

„Abwicklungstag“ bezeichnet einen zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG in Bezug auf die betreffende OTC-Wahrungs-Transaktion vereinbarten Tag, jeweils vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3.1.4.1 Absatz (4) und (5) bzw. Ziffer 4.1.4.1 Absatz (4) und (5).

(b) vorbehaltlich Ziffer 3.3.3.2, in Bezug auf OTC-FX-Forwards zahlt eine Partei, der anderen Partei den Betrag in Wahrung A gegen Zahlung eines entsprechenden Betrages in der anderen Wahrung des Wahrungspaares zum im jeweiligen OTC Trade Novation Report angegebenen, anwendbaren Wechselkurs am jeweiligen Abwicklungstag zu zahlen;

(c) vorbehaltlich Ziffer 3.3.3.2, in Bezug auf OTC-FX-Swaps (i) zahlt im Rahmen des Near Leg des jeweiligen OTC-FX-Swaps eine Partei („**OTC-FX-Partei A**“), der anderen Partei („**OTC-FX-Partei B**“) den Betrag in Wahrung A gegen Zahlung eines entsprechenden Betrages in der Wahrung B durch die OTC-FX-Partei B zum im jeweiligen OTC Trade Novation Report angegebenen, anwendbaren Wechselkurs fur das Near Leg am jeweiligen Abwicklungstag fur das Near Leg zu zahlen und (ii) zahlt im Rahmen des Far Leg des jeweiligen OTC-FX-Swaps die OTC-FX-Partei B, der OTC-FX-Partei A den Betrag in Wahrung A gegen Zahlung eines entsprechenden Betrages in der Wahrung B seitens der OTC-FX-Partei A zum im jeweiligen OTC Trade Novation Report angegebenen, anwendbaren Wechselkurs fur das Far Leg am jeweiligen Abwicklungstag fur das Far Leg zu zahlen; das Near Leg und das Far Leg des OTC-FX-Swap werden gleichzeitig abgeschlossen;

„Wahrung B“ bezeichnet die andere Wahrung des betreffenden Wahrungspaares (die der Wahrung des Betrags in Wahrung A gegenuber steht); und

(d) ubersteigt

(x) die Zahlungsverpflichtung des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Wahrungs-Transaktionen den anwendbaren USD-Maximalbetrag in Bezug auf das Clearing-Mitglied und einen Abwicklungstag (wobei dieser auf USD lautende uberschussige Betrag als „**USD-Vorauszahlungsbetrag**“ bezeichnet wird), oder

(y) die Zahlungsverpflichtung des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Wahrungs-Transaktionen den anwendbaren GBP-Maximalbetrag in

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 58
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Bezug auf das Clearing-Mitglied und diesen Abwicklungstag (wobei dieser auf GBP lautende überschüssige Betrag als „**GBP-Vorauszahlungsbetrag**“ und der GBP-Vorauszahlungsbetrag und der USD-Vorauszahlungsbetrag jeweils als „**Vorauszahlungsbetrag**“ bezeichnet wird),

so ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, (i) den Anteil des betreffenden Vorauszahlungsbetrags, der sich auf etwaige OTC-Währungs-Transaktionen bezieht, deren Abwicklung innerhalb von zwei Geschäftstagen erfolgt, zwei Geschäftstage vor dem entsprechenden Abwicklungstag und (ii) den Anteil des betreffenden Vorauszahlungsbetrags, der sich auf etwaige OTC-Währungs-Transaktionen bezieht, deren Abwicklung innerhalb eines Geschäftstages erfolgt, einen Geschäftstag vor dem entsprechenden Abwicklungstag, zu zahlen (ein solches Clearing-Mitglied, der „**Vorauszahlungsbetrag-Zahler**“).

„**Zahlungsverpflichtung des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Währungs-Transaktionen**“ bezeichnet die Zahlungsverpflichtungen (auf Nettobasis berechnet) eines Clearing-Mitglieds in Bezug auf alle OTC-Währungs-Transaktionen in GBP (einschließlich Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Transaktionsgebühren und Geschätzter Variation Margin jedoch ohne Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Margin, Abwicklungsausgleich-Margin, Variation Margin, FX PAI und XCCY PAI) die am gleichen Abwicklungstag abgewickelt werden.

„**Zahlungsverpflichtung des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Währungs-Transaktionen**“ bezeichnet die Zahlungsverpflichtungen (auf Nettobasis berechnet) eines Clearing-Mitglieds in Bezug auf alle OTC-Währungs-Transaktionen in USD (einschließlich der Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Transaktionsgebühren und Geschätzter Variation Margin jedoch ohne Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Margin, Abwicklungsausgleich-Margin, Variation Margin, FX PAI und XCCY PAI) die am gleichen Abwicklungstag abgewickelt werden.

„**Geschätzte Variation Margin**“ bezeichnet einen in Bezug auf jede OTC-Währungs-Transaktion gemäß der folgenden Formel in USD berechneten Betrag:

$$VM_{\S}(t) = CF_{\S}(t) - CF_{\S}(t+1) + CF_{\text{€;£}}(t) \cdot FX(t-1) - CF_{\text{€;£}}(t+1) \cdot FX(t)$$

wobei

FX(t) bezeichnet den geschätzten Wechselkurs zum Zeitpunkt t für EUR/USD oder GBP/USD, wie auf Grundlage der für die Preisbildung verwendeten Standardkurven berechnet;

CF(t) bezeichnet die handelsbezogenen Zahlungsströme in der betreffenden Währung zum Zeitpunkt t;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 59
Kapitel VIII Abschnitt 3	

„GBP-Maximalbetrag“ bezeichnet einen auf GBP lautenden Betrag, den die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen in Bezug auf jedes einzelne Clearing-Mitglied bestimmt und jedem Clearing-Mitglied mitteilt. Die Eurex Clearing AG kann jeden GBP-Maximalbetrag jederzeit nach eigenem Ermessen anpassen, indem sie ihn entweder erhöht oder reduziert. Reduziert sich der betreffende GBP-Maximalbetrag infolge der Anpassung, so ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, dies dem betreffenden Clearing-Mitglied mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten mitzuteilen, es sei denn, es treten außergewöhnliche Umstände ein, die eine kürzere Mitteilungsfrist erfordern, um die Risiken der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei effektiv zu steuern, insbesondere unter Berücksichtigung der ausstehenden Nominalbeträge aus den betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen des Clearing-Mitglieds und der daraus resultierenden Höhe an Variation Margin, die über den CLS-CCP-Service abzuwickeln ist; in diesem Fall kann die Mitteilungsfrist kürzer als drei Monate sein. Bei der Bestimmung und Anpassung des GBP-Maximalbetrags berücksichtigt die Eurex Clearing AG auch ihre offenen Positionen gegenüber den CLS Nostrobanken, um die Risiken der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei effektiv zu steuern.

„USD-Maximalbetrag“ bezeichnet einen auf USD lautenden Betrag, den die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen in Bezug auf jedes einzelne Clearing-Mitglied bestimmt und jedem Clearing-Mitglied mitteilt. Die Eurex Clearing AG kann jeden USD-Maximalbetrag jederzeit nach eigenem Ermessen anpassen, indem sie ihn entweder erhöht oder reduziert. Reduziert sich der betreffende USD-Maximalbetrag infolge der Anpassung, so ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, dies dem betreffenden Clearing-Mitglied mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten mitzuteilen, es sei denn, es treten außergewöhnliche Umstände ein, die eine kürzere Mitteilungsfrist erfordern, um die Risiken der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei effektiv zu steuern, insbesondere unter Berücksichtigung der ausstehenden Nominalbeträge der betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen des Clearing-Mitglieds und der daraus resultierenden Höhe an Variation Margin, die über den CLS-CCP-Service abzuwickeln ist; in diesem Fall kann die Mitteilungsfrist kürzer als drei Monate sein. Bei der Bestimmung und Anpassung des USD-Maximalbetrags berücksichtigt die Eurex Clearing AG auch ihre offenen Positionen gegenüber den CLS Nostrobanken, um die Risiken der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei effektiv zu steuern.

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2.3 und dieser Ziffer 3.2.1 Absatz (1)(d), sind alle gemäß dieser Ziffer 3.2.1 von dem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu leistenden Zahlungen (mit Ausnahme von Zahlungen in Bezug auf den jeweiligen Vorauszahlungsbetrag) in Bezug auf jede Währung des Währungspaares - auf Netto-Basis bis spätestens 7:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (der „CLS-Zeitpunkt“) direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service zu

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 60
Kapitel VIII Abschnitt 3	

leisten (die Zeitvorgabe ist hierbei wesentlich). Die Bestimmungen des § 376 Handelsgesetzbuch finden jedoch keine Anwendung.

Eine vom Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG in Bezug auf (eine) OTC-FX-Transaktion(en) am betreffenden Zahlungstag zu leistende Zahlung (einschließlich Zahlungen in Bezug auf Variation Margin, FX PAI und Transaktionsgebühren jedoch ohne Zahlungen in Bezug auf einen etwaigen betreffenden Vorauszahlungsbetrag, Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag, Margin oder Abwicklungsausgleich-Margin) wird als „**Maßgebliche FX-Zahlung**“ bezeichnet (und zusammen mit der Maßgeblichen XCCY-Zahlung (wie in Abschnitt 4 Ziffer 4.2.1 Absatz (1) definiert), die „**Maßgeblichen FX/XCCY-Zahlungen**“).

Alle gemäß dieser Ziffer 3.2.1 von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlungen sind – in Bezug auf jede Währung der Währungspaare – auf Nettobasis und direkt auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto des Clearing-Mitglieds über den CLS-CCP-Service zu leisten.

(2) Die folgenden Bestimmungen gelten in Bezug auf Vorauszahlungsbeträge:

(a) Die Eurex Clearing AG zieht den betreffenden Vorauszahlungsbetrag (bzw. den entsprechenden Anteil davon) gemäß dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 beschriebenen Verfahren zur täglichen Zahlung von Geldbeträgen vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds des Vorauszahlungsbetrag-Zahlers ein; mit tatsächlicher Gutschrift des betreffenden Vorauszahlungsbetrags (bzw. des entsprechenden Anteils) auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG wird die Zahlungsverpflichtung des Clearing-Mitglieds in Bezug auf USD-OTC-Währungs-Transaktionen oder die Zahlungsverpflichtung des Clearing-Mitglieds in Bezug auf GBP-OTC-Währungs-Transaktionen entsprechend reduziert. Am betreffenden Abwicklungstag überweist die Eurex Clearing AG einen etwaig gemäß vorstehend beschriebenem Verfahren erhaltenen, betreffenden Vorauszahlungsbetrag über den CLS-CCP-Service auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto.

(b) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 gelten entsprechend für einen dem Geldkonto der Eurex Clearing AG tatsächlich gutgeschriebenen Vorauszahlungsbetrag, so als wäre dieser in Bezug auf Margin gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld.

(3) Zahlungen, die unter der betreffenden OTC-FX-Transaktion am oder vor dem Tag der Novation fällig waren, werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 61
Kapitel VIII Abschnitt 3	

3.2.2 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen über den CLS-CCP-Service; Finalität

3.2.2.1 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen eines Clearing-Mitglieds

Jede Zahlungsverpflichtung eines Clearing-Mitglieds (das „Zahler Clearing-Mitglied“), die gemäß diesem Abschnitt 3, Abschnitt 4 oder der betreffenden FX-Swap-Linien-Vereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG an einem Abwicklungstag entsteht und die durch Zahlung über den CLS-CCP-Service zu erfüllen ist, wird nur dann und zu dem Zeitpunkt wirksam erfüllt, wenn die Eurex Clearing AG alle Belastungsanzeigen in Bezug auf alle den Empfänger Clearing-Mitgliedern an diesem Abwicklungstag von der Eurex Clearing AG geschuldeten Beträge erhalten hat. Zahlungen müssen vollständig erfolgen; Teilzahlungen führen nicht zur teilweisen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung eines Zahler Clearing-Mitglieds.

„CLS-Bearbeitungszeitpunkt“ bezeichnet den von der CLS-Bank angegebenen Bearbeitungszeitpunkt, der derzeit 10:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) oder, in Ausnahmefällen, kurz danach ist.

„Belastungsanzeige“ bezeichnet eine von der CLS-Bank an die Eurex Clearing AG gesendete Benachrichtigung über die Anweisung, einen Betrag vom CLS-Zentralbankkonto abzubuchen und dem betreffenden Währungsprodukte-Geldkonto eines Empfänger Clearing-Mitglieds gutzuschreiben. Üblicherweise werden solche Benachrichtigungen kurz nach Ablauf des CLS-Bearbeitungszeitpunktes am betreffenden Abwicklungstag gesendet.

„Empfänger Clearing-Mitglieder“ bezeichnet die Clearing-Mitglieder, gegenüber denen die Eurex Clearing AG eine Zahlungsverpflichtung gemäß diesem Abschnitt 3, Abschnitt 4 oder der FX-Swap-Linien-Vereinbarung hat, und jeweils ein „Empfänger Clearing-Mitglied“.

3.2.2.2 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG

Die Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG gemäß diesem Abschnitt 3, Abschnitt 4 und der/den FX-Swap-Linien-Vereinbarung(en) gegenüber den Empfänger Clearing-Mitgliedern in einer bestimmten Währung an einem Abwicklungstag, die durch Zahlung über den CLS-CCP-Service zu erfüllen sind (die „Maßgebliche Zahlungsverpflichtung“), werden jedes Mal und zu dem Zeitpunkt anteilig wirksam erfüllt, wenn ein Geldbetrag in der betreffenden Währung am Abwicklungstag auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto gutgeschrieben wurde. Nach der Gutschrift aller der Eurex Clearing AG geschuldeten Geldbeträge in den betreffenden Währungen auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto bzw. die betreffenden CLS-Zentralbankkonten im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit, wird die Eurex Clearing AG die CLS-Bank anweisen, die entsprechenden Beträge auf die betreffenden Währungsprodukte-Geldkonten der Zahler Clearing-Mitglieder gemäß solcher Anweisungen zu überweisen. Wird ein Betrag gemäß Ziffer 3.3.3.3 an das betreffende Zahler Clearing-Mitglied zurück überwiesen, werden die durch Gutschrift des betreffenden Betrags anteilig erfüllten Maßgeblichen Zahlungsverpflichtungen vorbehaltlich Ziffer 3.3.3.3 wieder hergestellt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 62
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen aus der jeweiligen CCP-Transaktion gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa), (b) und (c) aufrechnen.

3.2.2.3 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Falle der Nichtverfügbarkeit des CLS-CCP-Service

(1) Steht der CLS-CCP-Service aus irgendeinem Grund (einschließlich einer Insolvenz der CLS-Bank) nicht zur Abwicklung zur Verfügung, (i) veranlasst die Eurex Clearing AG die Abwicklung der betroffenen OTC-Währungs-Transaktion(en) und/oder der betroffenen FX-Hedging-Transaktion(en) am betreffenden Abwicklungstag außerhalb des CLS-CCP-Service (auf Netto-Basis) und das Zahler Clearing-Mitglied ist verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtungen durch die betreffende Zahlung außerhalb des CLS-CCP-Service auf ein für diese Zwecke von der Eurex Clearing AG dem Zahler Clearing-Mitglied zu benennendes Konto zu erfüllen und (ii) wird die Eurex Clearing AG, im Hinblick auf Geldbeträge, die gegebenenfalls vom Zahler Clearing-Mitglied (jedes solche Zahler Clearing-Mitglied ein „**Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied**“ und alle solchen Zahler Clearing-Mitglieder, die „**Betroffenen Zahler Clearing-Mitglieder**“) zur Erfüllung einer seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß diesem Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 gezahlt wurden und auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto gutgeschrieben jedoch nicht auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto bzw. die betreffenden Währungsprodukte-Geldkonten tatsächlich gutgeschrieben wurden (solche Beträge, die „**Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Beträge**“), die CLS-Bank anweisen, diese Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Beträge vom jeweiligen CLS-Zentralbankkonto auf das jeweilige Währungsprodukte-Geldkonto bzw. die jeweiligen Währungsprodukte-Geldkonten des Zahler Clearing-Mitglieds zurück zu überweisen, sobald die CLS-Bank bzw. deren Insolvenzverwalter den CLS-CCP-Service wieder aufnimmt.

Gemäß diesem Absatz (1) zu leistende Zahlungen müssen vollständig erfolgen; Teilzahlungen führen nicht zur teilweisen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung eines Zahler Clearing-Mitglieds.

(2) Sollte der CLS-CCP-Service aus welchen Gründen auch immer nicht zur Abwicklung zur Verfügung stehen und hat die Eurex Clearing AG die Abwicklung der betroffenen OTC-Währungs-Transaktion bzw. der betroffenen OTC-Währungs-Transaktionen außerhalb des CLS-CCP-Service veranlasst, erfüllt die Eurex Clearing AG jede gemäß diesem Abschnitt 3, Abschnitt 4 und der betreffenden FX-Swap-Linien-Vereinbarung entstehende Zahlungsverpflichtung gegenüber einem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4) (b) (ff) (iii).

(3) Falls (i) ein Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied einen Betrag an die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) außerhalb des CLS-CCP-Service mit schuldbefreiender Wirkung hinsichtlich der betreffenden Zahlungsverpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG (der „**Weitere Zahlungsbetrag**“) gezahlt hat, (ii) das Betroffene Zahler Clearing-Mitglied die Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Beträge nicht auf andere

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 63
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Weise zurückerlangt hat und (iii) die Eurex Clearing AG nachträglich einen Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Betrag unwiderruflich und endgültig ganz oder teilweise zurückerlangt hat (der „**Nachträgliche Rückzahlungsbetrag**“), wird die Eurex Clearing AG vom Nachträglichen Rückzahlungsbetrag einen Betrag an das Betroffene Zahler Clearing-Mitglied zahlen, der den Weiteren Zahlungsbetrag nicht übersteigt, mit der Maßgabe, dass sofern die unter Buchstaben (i) und (ii) beschriebenen Voraussetzungen in Bezug auf mehr als ein Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied erfüllt sind und die Eurex Clearing AG einen Nachträglichen Rückzahlungsbetrag erhalten hat, die Eurex Clearing AG an jedes solche Betroffene Zahler Clearing-Mitglied einen Anteil des Nachträglichen Rückzahlungsbetrags zahlt, der dem Anteil des jeweiligen Betroffenen Zahler Clearing-Mitglied an der Summe aller von sämtlichen Betroffenen Zahler Clearing-Mitgliedern gezahlten Weiteren Zahlungsbeträge entspricht.

Die Eurex Clearing AG wird einen Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Betrag nach billigem Ermessen gegenüber der CLS-Bank geltend machen. Das Betroffene Zahler Clearing-Mitglied erstattet der Eurex Clearing AG sämtliche Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit dieser Geltendmachung entstanden sind (unabhängig davon, ob der Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied-Betrag ganz oder teilweise erfolgreich von der CLS-Bank zurückerlangt werden kann). Die Eurex Clearing AG kann von dem Betroffenen Zahler Clearing-Mitglied in Bezug auf Kosten und Auslagen, die im Rahmen der Geltendmachung des Betroffenes Zahler Clearing-Mitglied Betrages gegenüber der CLS-Bank in zumutbarer Weise zu erwarten sind, eine Vorauszahlung verlangen.

3.2.2.4 Finalität von über den CLS-CCP-Service abgewickelten Zahlungen

Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.9 Absatz (2), (3) und (4), in Bezug auf sämtliche Zahlungsaufträge, die über den CLS-CCP-Service abgewickelt werden:

- (a) handelt die CLS-Bank als Verrechnungsstelle für die Eurex Clearing AG im Sinne von Artikel 2 lit. (d) der Finalitätsrichtlinie; und
- (b) werden sämtliche dieser Zahlungsaufträge in das System der Eurex Clearing AG im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und 3 der Finalitätsrichtlinie eingegeben und sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung der Finalitätsrichtlinie unwiderruflich:
 - (aa) im Falle einer von einem Zahler Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu leistenden Zahlung, mit Erhalt des entsprechenden (von oder im Auftrag eines Zahler Clearing-Mitglieds eingereichten) Zahlungsauftrags durch die betreffende CLS Nostrobank (CLS-Bank hat allen CLS Nostrobanken eine Vollmacht zum Erhalt solcher Zahlungsaufträge als Bevollmächtigter (*attorney-in-fact*) der CLS-Bank erteilt, ohne eine Verpflichtung der CLS-Bank zu schaffen, den betreffenden Zahlungsauftrag zu verarbeiten, es sei denn, der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 64
Kapitel VIII Abschnitt 3	

entsprechende Betrag wurde auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto gutgeschrieben); und

(bb) im Falle einer von der Eurex Clearing AG an ein Empfänger Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung, mit Erhalt des entsprechenden Zahlungsauftrags der Eurex Clearing AG durch die CLS-Bank.

„Zahlungsauftrag“ bezeichnet:

(i) eine Anweisung in Form einer SWIFT-Nachricht oder auf andere Weise, die von oder im Auftrag eines Zahler Clearing-Mitglieds an seine jeweilige CLS Nostrobank erteilt wird, der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag (durch Gutschrift auf ein angegebenes, der Eurex Clearing AG von der CLS-Bank bereitgestelltes Geldkonto) von dem betreffenden Währungsprodukte-Geldkonto bei dieser CLS Nostrobank zu überweisen (ein Zahlungsauftrag gemäß diesem Buchstaben (i), ein **„Zahler Clearing-Mitglied Zahlungsauftrag“**); oder

(ii) eine Anweisung in Form einer SWIFT-Nachricht oder auf andere Weise, die von der Eurex Clearing AG an die CLS-Bank erteilt wird, dem Empfänger Clearing-Mitglied einen Geldbetrag (durch Gutschrift auf das betreffende von diesem Empfänger Clearing-Mitglied angegebene Währungsprodukte-Geldkonto) von dem angegebenen, der Eurex Clearing AG von der CLS-Bank bereitgestellten Konto zu überweisen (ein Zahlungsauftrag gemäß diesem Buchstaben (ii), ein **„Eurex Clearing Zahlungsauftrag“**).

3.3 Nichtzahlung in Bezug auf eine OTC-Währungs-Transaktion

3.3.1 Nichtzahlung des Maßgeblichen Vorauszahlungsbetrags

(1) Zahlt ein Clearing-Mitglied bis zum Vorauszahlungszeitpunkt nicht den vollen betreffenden Vorauszahlungsbetrag gemäß Ziffer 3.2.1 an die Eurex Clearing AG, so finden die Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 Anwendung.

„Vorauszahlungszeitpunkt“ bezeichnet 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

(2) Zudem ist das Clearing-Mitglied zur Zahlung der entsprechenden Vorauszahlungsbetrags-Vertragsstrafe verpflichtet. Der Betrag der Vorauszahlungsbetrags-Vertragsstrafe – wie von der Eurex Clearing AG festgelegt – ist der Gegenwert in der betreffenden Clearingwährung von 40 Basispunkten des jeweiligen Vorauszahlungsbetrags, wobei ein Mindestbetrag von EUR 2.500,00, CHF 3.000,00 bzw. GBP 2.000,00 und ein Höchstbetrag von EUR 10.000.000,00, CHF 12.000.000,00 bzw. GBP 8.000.000,00 gilt. Jede Vorauszahlungsbetrags-Vertragsstrafe findet unabhängig davon Anwendung, ob der Eurex Clearing AG ein tatsächlicher Schaden entsteht, und ist unmittelbar zum Vorauszahlungszeitpunkt am jeweiligen Zahlungstag fällig. Für die Zwecke von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.5

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 65
Kapitel VIII Abschnitt 3	

ist die Vorauszahlungsbetrags-Vertragsstrafe ein „Gesicherter Anspruch“. Das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt.

3.3.2 Nichtzahlung der Maßgeblichen FX/XCCY-Zahlung oder des Anlageverlust-Fehlbetrags

- (1) Sofern ein Clearing-Mitglied (ein „Säumiges CM“) am betreffenden Abwicklungstag
- (a) eine Maßgebliche FX/XCCY-Zahlung nicht vollständig bis zum CLS-Zeitpunkt leistet (wobei dieser Abwicklungszeitpunkt auch gilt, wenn der CLS-CCP-Service nicht zur Abwicklung zur Verfügung steht und die Abwicklung gemäß Ziffer 3.2.2.3 außerhalb des CLS-CCP-Service veranlasst wird); oder
- (b) den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag nicht vollständig bis zum Anlageverlust-Fehlbetragszeitpunkt zahlt,

(jeweils eine „FX/XCCY Nichtzahlung“), so ist die Eurex Clearing AG – neben den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 gewährten Rechten und ungeachtet der Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.5 in Bezug auf ein FX Störungsereignis – berechtigt, (i) das nachstehend in Ziffern 3.3.3.1 und 3.3.3.2 beschriebene Verfahren (das „Step-in-Verfahren“) in Höhe des ungezahlten Betrags (der „FX/XCCY Nichtgezahlte Betrag“) durchzuführen oder (ii) das nachstehend in Ziffer 3.3.3.3 beschriebene Verfahren (der „Übertrag“) durchzuführen.

- (2) Vor Ausübung ihrer Rechte zur Durchführung eines Step-in-Verfahrens oder eines Übertrags, wird sich die Eurex Clearing AG nach besten Kräften bemühen, den FX/XCCY Nichtgezahlten Betrag durch die Verwendung ihrer eigenen verfügbaren Mittel in der Währung der betreffenden FX/XCCY Zahlung zu kompensieren.
- (3) Zudem und unabhängig davon, ob das Step-in-Verfahren oder der Übertrag durchgeführt wird oder nicht, ist das Clearing-Mitglied, welches die Maßgebliche FX/XCCY-Zahlung zum CLS-Zeitpunkt nicht vollständig leistet, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet (die „Säumige-CM-Vertragsstrafe“). Der Betrag der Säumigen-CM-Vertragsstrafe – wie von der Eurex Clearing AG festgelegt – ist der Gegenwert in der betreffenden Clearingwährung von 40 Basispunkten der Maßgeblichen FX/XCCY Zahlung, wobei ein Mindestbetrag von EUR 2.500,00, CHF 3.000,00 bzw. GBP 2.000,00 und ein Höchstbetrag von EUR 10.000.000,00, CHF 12.000.000,00 bzw. GBP 8.000.000,00 gilt. Jede Säumige-CM-Vertragsstrafe findet unabhängig davon Anwendung, ob der Eurex Clearing AG ein tatsächlicher Schaden entsteht, und ist unmittelbar zum CLS-Zeitpunkt am jeweiligen Zahlungstag fällig. Das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt.

3.3.3 Folgen einer FX/XCCY-Nichtzahlung

- (1) Ist eine FX/XCCY Nichtzahlung eingetreten, hat die Eurex Clearing AG das Recht, entweder (i) ihre Option unter einer oder mehreren FX-Swap-Linien-Vereinbarungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 66
Kapitel VIII Abschnitt 3	

gemäß Ziffer 3.3.3.1 auszuüben, (ii) den Alternativen Währungsbetrag gemäß Ziffer 3.3.3.2 zu zahlen oder (iii) bestimmte Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 3.3.3.3 zurückzustellen.

- (2) Eine FX/XCCY Nichtzahlung stellt kein FX-Störungsereignis (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.5 definiert) dar.

3.3.3.1 Step-in-Verfahren – Ausübung von FX-Swap-Linien

- (1) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Optionen für den Abschluss einer oder mehrerer FX-Hedging-Transaktionen mit einer oder mehreren FX-Swap-Gegenparteien jeweils bis zu dem in Bezug auf die betreffende FX-Swap-Linien-Gegenpartei ausstehenden FX-Swap-Linien-Höchstbetrag nach eigenem Ermessen auszuüben, jeweils gemäß den maßgeblichen Bestimmungen der betreffenden FX-Swap-Linien-Vereinbarung (wie in Ziffer 3.1.3 Absatz (6) definiert). Durch Ausübung der im vorstehenden Satz genannten Optionen schließt die Eurex Clearing AG eine oder mehrere FX-Hedging-Transaktionen mit jeder der betreffenden FX-Swap-Linien-Gegenparteien (jede dieser FX-Swap-Linien-Gegenparteien eine „**FX-Hedge-Gegenpartei**“) ab.

„**FX-Hedging-Transaktion**“ bezeichnet eine außerbörslich abgeschlossene FX-Swaptransaktion.

„**FX-Swap-Linien-Gegenpartei**“ bezeichnet jedes am Clearing von OTC-Währungs-Transaktionen beteiligte Clearing-Mitglied.

„**FX-Swap-Linien-Höchstbetrag**“ bezeichnet einen in einer der Währungen der Währungspaare festgelegten aggregierten Höchstbetrag.

- (2) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Option(en) mehrfach auszuüben so lange die betreffende FX-Swap-Linien-Gegenpartei Inhaber einer OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz ist, jedoch nur, insoweit durch die weitere(n) Ausübung(en) der Option(en) der jeweils ausstehende FX-Swap-Linien-Höchstbetrag nicht überschritten wird. Der betreffende ausstehende FX-Swap-Linien-Höchstbetrag wird jeweils um den Betrag der FX-Hedging-Transaktion reduziert, der infolge der Ausübung dieser Option abgeschlossen wird, und erhöht sich jeweils erneut um diesen Betrag, wenn die jeweilige FX-Hedging-Transaktion vollständig abgewickelt ist.
- (3) Vorbehaltlich des für die jeweilige FX-Hedge-Gegenpartei geltenden maßgeblichen FX-Swap-Linien-Höchstbetrags, erhält die Eurex Clearing AG im Rahmen jedes Near Leg einer FX-Hedging-Transaktion von der jeweiligen FX-Hedge-Gegenpartei einen Betrag entsprechend und in der Währung des FX/XCCY Nichtgezählten Betrages (der „**Swap-Betrag in Währung A**“). Als Gegenleistung für den Erhalt des Swap-Betrags in Währung A zahlt die Eurex Clearing AG der jeweiligen FX-Hedge-Gegenpartei einen entsprechenden Betrag in der anderen Währung des betreffenden Währungspaares, welcher sich auf die Währung des Swap-Betrag in Währung A bezieht, zum anwendbaren FX-Swap-Linien-Wechselkurs (der „**Swap-**

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 67
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Betrag in Wahrung B“). Im Rahmen des Far Leg der FX-Hedging-Transaktion zahlt die Eurex Clearing AG an die jeweilige FX-Hedge-Gegenpartei den Swap-Betrag in Wahrung A als Gegenleistung fur die Zahlung des Swap-Betrags in Wahrung B durch diese FX-Hedge-Gegenpartei.

- (4) Falls der Swap-Betrag in Wahrung A im Rahmen einer FX-Hedging-Transaktion auf GBP lautet (eine solche FX-Hedging-Transaktion wird als **“Wahrung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion”** bezeichnet, sofern eine entsprechende EUR/USD FX-Hedging-Transaktion (wie nachstehend definiert) ebenfalls abgeschlossen wird), ist die Eurex Clearing AG ebenfalls dazu berechtigt, gleichzeitig und mit der gleichen FX-Hedging-Gegenpartei eine korrespondierende FX-Hedging-Transaktion fur EUR/USD (die **“Korrespondierende EUR/USD FX-Hedging-Transaktion”**) in Bezug auf die Wahrung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion abzuschlieen. Im Rahmen des Near Leg der Korrespondierenden EUR/USD FX-Hedging-Transaktion erhalt die Eurex Clearing AG einen Betrag entsprechend des Swap-Betrages in Wahrung B (welchen die Eurex Clearing AG im Rahmen der Wahrung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion zu zahlen hat) als Gegenleistung fur die Zahlung der Eurex Clearing AG eines korrespondierenden Betrages in EUR zum anwendbaren FX-Swap-Linien-Wechselkurs (der **“EUR-Betrag”**) an diese FX-Hedging-Gegenpartei. Im Rahmen des Far Leg dieser Korrespondierenden EUR/USD FX-Hedging-Transaktion zahlt die Eurex Clearing AG an diese FX-Hedging-Gegenpartei einen Betrag, der dem Swap-Betrag in Wahrung B (im Rahmen der Wahrung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion) entspricht, als Gegenleistung fur die Zahlung des EUR-Betrages durch die FX-Hedging-Gegenpartei. Eine Korrespondierende EUR/USD FX-Hedging-Transaktion wird nicht auf den FX-Swap-Linien-Hochstbetrag in Bezug auf USD angerechnet.
- (5) Die Zahlungen im Rahmen des Near Leg der FX-Hedging-Transaktion – wie in den Bestimmungen der FX-Swap-Linien-Vereinbarung naher beschrieben – sind am selben Tag innerhalb von zwei Stunden nach Ausubung ihrer Option durch die Eurex Clearing AG unter der FX-Swap-Linien-Vereinbarung fallig und zahlbar (in Bezug auf jede FX-Hedging-Transaktion, ein **“FX-Swap-Linien-Ausubungstag”**) oder zu einem anderen von der Eurex Clearing AG mitgeteilten Zeitpunkt (welcher weniger als zwei Stunden nach Ausubung der Option betragen kann). Die Zahlungen im Rahmen des Far Leg der FX-Hedging-Transaktion – wie in den Bestimmungen der FX-Swap-Linien-Vereinbarung naher beschrieben – sind am unmittelbar auf den FX-Swap-Linien-Ausubungstag folgenden Geschaftstag zum von der Eurex Clearing AG mitgeteilten Zeitpunkt fallig und zahlbar.
- (6) Alle von der FX-Hedging-Gegenpartei an die Eurex Clearing AG im Rahmen einer FX-Hedging-Transaktion zu leistenden Zahlungen sind direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto uber den CLS-CCP-Service zu leisten.

Alle von der Eurex Clearing AG an eine FX-Hedging-Gegenpartei im Rahmen einer FX-Hedging-Transaktion zu leistenden Zahlungen sind direkt auf das betreffende Wahrungsprodukte-Geldkonto uber den CLS-CCP-Service zu leisten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 68
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Die Zahlungen im Rahmen des Far Leg einer FX-Hedging-Transaktion erfolgen – in Bezug auf jede Währung der Währungspaare – auf einer Nettobasis.

- (7) Darüber hinaus ist die Eurex Clearing AG dazu verpflichtet, den betreffenden FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrag in Bezug auf eine FX-Hedging-Transaktion zu zahlen. Falls die Eurex Clearing AG eine Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion eingeht, ist sie jedoch nur zur Zahlung eines FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrages in Bezug auf die Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX Hedging-Transaktion aber nicht in Bezug auf die Korrespondierende EUR/USD FX-Hedging-Transaktion, verpflichtet. Der FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrag ist nicht über den CLS-CCP-Service zu zahlen.

"FX-Hedging-Transaktion-Spread" bezeichnet:

- (i) den in Bezug auf FX-Hedging-Transaktionen für EUR/USD auf der Reuters-Bildschirmseite EURON= oder, sofern auf dieser Seite keine Informationen verfügbar sind, auf der Bloomberg-Bildschirmseite EURON CURRENCY entsprechend angezeigten Spread;
- (ii) vorbehaltlich nachfolgendem Punkt (iii), den in Bezug auf FX-Hedging-Transaktionen für GBP/USD auf der Reuters-Bildschirmseite GBPON= oder, sofern auf dieser Seite keine Informationen verfügbar sind, auf der Bloomberg-Bildschirmseite GBPON CURRENCY entsprechend angezeigten Spread; und
- (iii) den in Bezug auf eine Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion auf der Reuters-Bildschirmseite EURGBPON= oder, sofern auf dieser Seite keine Informationen verfügbar sind, auf der Bloomberg-Bildschirmseite EURGBPON CURRENCY entsprechend angezeigten Spread.

in jeden von vorstehend in (i) bis (iii) genannten Fällen um 7.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am betreffenden FX-Swap-Linien-Ausübungstag.

"FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrag" bezeichnet:

- (i) den in Bezug auf eine FX-Hedging-Transaktion für EUR/USD auf USD lautenden Betrag, der (a) dem Wert des auf EUR lautenden Betrages im Rahmen dieser FX-Hedging-Transaktion (ohne Berücksichtigung ihrer Währungseinheit), (b) multipliziert mit dem betreffenden FX-Hedging-Transaktion-Spread, entspricht,
- (ii) den in Bezug auf eine FX-Hedging-Transaktion für GBP/USD auf USD lautenden Betrag, der (a) dem Wert des auf GBP lautenden Betrages im Rahmen dieser FX-Hedging-Transaktion (ohne Berücksichtigung ihrer Währungseinheit), (b) multipliziert mit dem betreffenden FX-Hedging-Transaktion-Spread, entspricht, und
- (iii) den in Bezug auf eine Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX-Hedging-Transaktion auf GBP lautenden Betrag, der (a) dem Wert des auf EUR lautenden Betrages im Rahmen der Korrespondierenden EUR/USD FX-Hedging-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 69
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Transaktion (ohne Berücksichtigung ihrer Währungseinheit), (b) multipliziert mit dem betreffenden FX-Hedging-Transaktion-Spread, entspricht.

Sollte der FX-Hedging-Transaktion-Spread einen negativen Wert haben, beträgt der FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrag null.

"FX-Swap-Linien-Wechselkurs" bezeichnet (i) in Bezug auf FX-Hedging-Transaktionen für EUR/USD den auf der Reuters-Bildschirmseite EURUSDFIXP=WM (eine WM/Reuters Intra-Day Spot Rate) und (ii) in Bezug auf FX-Hedging-Transaktionen für GBP/USD den auf der Reuters-Bildschirmseite GBPUUSDFIXP=WM (eine WM/Reuters Intra-Day Spot Rate), für beide Fälle (i) und (ii), angezeigten Wechselkurs am betreffenden FX-Swap-Linien-Ausübungstag um 7.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und wie im von der Eurex Clearing AG an die FX-Hedge-Gegenpartei im Rahmen der Ausübung der Option gemäß der FX-Swap-Linien-Vereinbarung übermittelten Einzelabschluss der betreffenden FX-Hedging-Transaktion beschrieben. Sofern die betreffende Reuters-Bildschirmseite keine Informationen zu dem jeweiligen Wechselkurs enthält, ist der FX-Swap-Linien-Wechselkurs der auf der Bloomberg-Bildschirmseite BFix am betreffenden FX-Swap-Linien-Ausübungstag um 7.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlichte Wechselkurs.

3.3.3.2 Step-in-Verfahren – Zahlung eines Alternativen Währungsbetrages

(1) Falls und insoweit die Eurex Clearing AG nicht in der Lage ist, aufgrund der Nichtzahlung einer oder mehrerer FX-Hedge-Gegenpartei(en) im Rahmen der betreffenden FX-Swap-Linien-Vereinbarung, mittels Ausübung ihrer Option(en) gemäß vorstehender Ziffer 3.3.3.1 einen Betrag in der Währung (die „**Nicht-verfügbare-FX/XCCY-Währung**“) zu erhalten, den sie vom Säumigen CM erhalten hätte, wenn dieses seiner Zahlungsverpflichtung(en) aus der jeweiligen CCP-Transaktion (auch in Bezug auf einen Anlageverlust-Fehlbetrag) nachgekommen wäre (der „**FX/XCCY-Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung**“), ist die Eurex Clearing AG berechtigt:

(i) im Falle eines betroffenen Nicht Säumigen CMs, ihre Zahlungsverpflichtung, die dem FX/XCCY-Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung entspricht, zu erfüllen, indem sie diesem Nicht Säumigen CM einen entsprechenden Betrag zahlt; oder

(ii) im Falle von mehr als einem betroffenen Nicht Säumigen CM, ihre Zahlungsverpflichtungen, die in Summe dem FX/XCCY-Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung entsprechen, zu erfüllen, indem sie jedem dieser Nicht Säumigen CMs einen anteiligen Betrag zahlt,

jeweils in der Verfügbaren Währung auf Grundlage der WM/Reuters Intra-Day Spot Rate am jeweiligen Zahlungstag um 7.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) (jeweils ein "**Alternativer Währungsbetrag**"). Jede Zahlung eines Alternativen Währungsbetrages erfolgt direkt auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto des Nicht Säumigen CMs über den CLS-CCP-Service.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 70
Kapitel VIII Abschnitt 3	

"Nicht Säumiges CM" bezeichnet jedes Clearing-Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen aus OTC-Währungs-Transaktionen, welche am betreffenden Abwicklungstag zur Abwicklung fällig sind, welches kein Säumiges CM ist.

- (2) Die Eurex Clearing AG zahlt jedem Empfänger eines Alternativen Währungsbetrages den entsprechenden Alternativen Währungs-Differenzbetrag. Zur Klarstellung: Der Alternative Währungs-Differenzbetrag wird nicht über den CLS-CCP-Service gezahlt.

„Verfügbare Währung“ bezeichnet (i) jede Währung eines Währungspaares in Bezug auf die das Nicht Säumige CM den Clearing Service gemäß diesem Kapitel VIII Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 nutzt oder (ii) Euro.

"Alternativer Währungs-Differenzbetrag" bezeichnet, in Bezug auf jeden Empfänger eines Alternativen Währungsbetrages, einen auf die Nicht-verfügbare-FX/XCCY-Währung lautenden Betrag, welcher der Differenz entspricht zwischen (i) dem Betrag der betreffenden Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung und (ii) einem dem Alternativen Währungsbetrag entsprechenden Betrag, der auf die Nicht-verfügbare-FX/XCCY-Währung lautet, umgerechnet auf Grundlage der entsprechenden WM/Reuters Intra-Day Spot Rate zur nächsten vollen Stunde, nachdem die Eurex Clearing AG alle Belastungsanzeigen am betreffenden Zahlungstag erhalten hat. Sollte der betreffende Alternative Währungs-Differenzbetrag einen negativen Wert haben, ist dies als Wert null anzusehen, sodass kein Alternativer Währungs-Differenzbetrag fällig ist.

"Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung" bezeichnet jede in Ziffer 3.3.3.2 Absatz (1) Unterabsatz (i) und (ii) bezeichnete Zahlungsverpflichtung.

3.3.3.3 Übertrag

Im Falle Außerordentlicher Umstände hat die Eurex Clearing AG das Recht, ihre Zahlungsverpflichtungen sowie alle weiteren zur Abwicklung an diesem Abwicklungstag fälligen Zahlungsverpflichtungen der betreffenden Clearing-Mitglieder aus den betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen einmalig auf den nächsten Tag, der ein Geschäftstag für alle betreffenden Währungen der betreffenden Währungspaare (wie in Nummer 3.1.4.1 Absatz (4) beschrieben) ist („Übertrag-Geschäftstag“), zu verschieben, mit der Maßgabe, dass die Eurex Clearing AG in Bezug auf Geldbeträge, die gegebenenfalls vom Zahler Clearing-Mitglied zur Erfüllung einer seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß diesem Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 gezahlt wurden und auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto gutgeschrieben wurden, jedoch nicht auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto bzw. die betreffenden Währungsprodukte-Geldkonten des Empfänger Clearing-Mitglieds bzw. der Empfänger Clearing-Mitglieder tatsächlich gutgeschrieben wurden, die CLS-Bank sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum CLS-Bearbeitungszeitpunkt, anweist, diese Beträge vom jeweiligen CLS-Zentralbankkonto auf das jeweilige

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 71
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Währungsprodukte-Geldkonto bzw. die jeweiligen Währungsprodukte-Geldkonten des Zahler Clearing-Mitglieds bzw. der Zahler Clearing-Mitglieder zurück zu überweisen. Ist eine solche Verschiebung eingetreten, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, das Step-in-Verfahren am Übertrag-Geschäftstag durchzuführen (sofern an diesem Übertrag-Geschäftstag eine FX/XCCY Nichtzahlung eintritt).

„Außerordentliche Umstände“ bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Umstände:

- (i) eine CLS Nostrobank, die mindestens zwei Clearing-Mitglieder unterstützt, hat Zahlungsanweisungen dieses bzw. dieser Clearing-Mitglieder nicht bearbeitet;
- (ii) der FX/XCCY Nichtgezahlte Betrag übersteigt die Summe aller betreffenden ausstehenden FX-Swap-Linien-Höchstbeträge (in der maßgeblichen Währung), zu deren Erhalt die Eurex Clearing AG gegenüber allen betreffenden FX-Swap-Linien-Gegenparteien berechtigt wäre; oder
- (iii) es besteht ein anderer wesentlicher Umstand, durch dessen Eintritt ein vollständiger Ausgleich des FX/XCCY Nichtgezahlten Betrags durch das Step-In-Verfahren nach billigem Ermessen der Eurex Clearing AG äußerst unwahrscheinlich ist und der unter Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Clearing-Mitglieder und des Marktes eine Verschiebung der Zahlungsverpflichtungen aus den betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen, wie in dieser Ziffer 3.3.3.3 näher beschrieben, rechtfertigt.

3.3.3.4 FX/XCCY-Nichtzahlungskosten und andere Kosten

- (1) Das Säumige CM (i) zahlt der Eurex Clearing AG einen Betrag, der dem etwaigen Alternativen Währungs-Differenzbetrag entspricht und (ii) erstattet der Eurex Clearing AG (unabhängig vom Verschulden) sämtliche Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dem oder durch das Step-in-Verfahren oder mit dem oder durch den Übertrag entstehen können, einschließlich aller Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die sich auf einen von der Eurex Clearing AG zu zahlenden FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrag beziehen ((i) und (ii) werden als „FX/XCCY Nichtzahlungskosten“ bezeichnet). Für die Zwecke von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.5 ist dieser Zahlungs- oder Erstattungsanspruch ein „Gesicherter Anspruch“.
- (2) Das Säumige CM hat ebenso alle betreffenden Nicht Säumigen CM für etwaige Verluste, Kosten oder Ausgaben zu entschädigen, welche diese aufgrund (i) des unter Ziffer 3.3.3.2 genannten Verfahrens oder (ii) der Vängerung, übernehmen. Die Verpflichtungen eines Clearing-Mitglieds, eine Maßgebliche FX/XCCY-Zahlung vollständig zum CLS-Zeitpunkt und, soweit zutreffend, den Anlageverlust-Fehlbetrag vollständig zum Anlageverlust-Fehlbetragszeitpunkt zu leisten (wie in Ziffer 3.4.1 weiter ausgeführt), haben Schutzwirkung zugunsten der Nicht Säumigen CMs und diese Bestimmung soll einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter darstellen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 72
Kapitel VIII Abschnitt 3	

- (3) Entstehen der Eurex Clearing AG FX/XCCY-Nichtzahlung-Kosten und wird das Säumige CM ein Betroffenes Clearing-Mitglied, so werden diese Kosten und/oder Aufwendungen bei der Ermittlung des Differenzanspruchs in Bezug auf das Säumige CM berücksichtigt, es sei denn, diese Kosten und/oder Aufwendungen wurden von dem Säumigen CM bereits an die Eurex Clearing AG gezahlt oder die Verpflichtung zur Zahlung solcher Kosten und/oder Aufwendungen wurde bereits dadurch erfüllt, dass die Eurex Clearing AG die als Abwicklungsausgleich-Margin und/oder Margin hinterlegten Eligiblen Margin-Vermögenswerte vollumfänglich oder teilweise verwertet hat.
- (4) Zur Klarstellung: Ein Nicht Säumiges CM oder eine FX-Hedging-Gegenpartei ist nicht berechtigt, von der Eurex Clearing AG Ersatz für Verluste, Kosten oder und/oder Aufwendungen zu fordern, die dem Nicht Säumigen CM oder der FX-Hedging-Gegenpartei durch Ausübung der Rechte der Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Ziffern 3.3.3.1 bis 3.3.3.3 entstehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Ziffern 3.3.3.1 und 3.3.3.2 geregelt ist.

3.3.4 Verspätete Zahlung

- (1) Ohne die unter Ziffer 3.3.3 beschriebenen Rechte der Eurex Clearing AG einzuschränken und unbeschadet der Tatsache, dass die Zeitvorgabe im Hinblick auf die Maßgebliche FX/XCCY-Zahlung wesentlich ist, gilt, dass, wenn die Maßgebliche FX/XCCY-Zahlung durch das Säumige CM nach dem CLS-Zeitpunkt am betreffenden Abwicklungstag erfolgt (die „**Verspätete Zahlung**“ und der Betrag dieser Verspäteten Zahlung, der „**Verspätete Zahlungsbetrag**“), dann erfolgen alle Zahlungen in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen, (i) die die Eurex Clearing AG dem Säumigen CM an diesem Tag schuldet (einschließlich Zahlungen in Verbindung mit der Maßgeblichen FX/XCCY-Zahlung) und (ii) welche über den CLS-CCP-Service gemacht werden, durch die Eurex Clearing AG erst am Geschäftstag nach dem betreffenden Abwicklungstag (die „**Aufgeschobene Zahlung**“ und der Betrag der Aufgeschobenen Zahlung, der „**Aufgeschobenen Zahlungsbetrag**“). Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Verpflichtung zur Leistung der Aufgeschobenen Zahlung dadurch zu erfüllen, dass sie den entsprechenden Betrag ganz oder teilweise leistet in (a) einer Währung eines Währungspaares für welches das Säumige CM den Clearing Service gemäß diesem Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 oder (b) in Euro, auf Grundlage der betreffenden WM/Reuters Intra-Day Spot Rate um 7.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Geschäftstag, welcher auf den betreffenden Zahlungstag folgt. Zur Klarstellung: Ziffer 3.2.2.2 gilt auch im Falle von Aufgeschobenen Zahlungen.
- (2) Jede Verspätete Zahlung, welche am betreffenden Zahlungstag vorgenommen wird, erfolgt außerhalb des CLS-CCP-Service auf ein Konto, welches dem Säumigen CM zu diesem Zwecke von der Eurex Clearing AG mitgeteilt wird. An dem Geschäftstag nach dem betreffenden Zahlungstag wird die Eurex Clearing AG jeden erhaltenen Verspäteten Zahlungsbetrag, wie oben beschrieben, über den CLS-CCP-Service auf das betreffende CLS-Konto übertragen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 73
Kapitel VIII Abschnitt 3	

3.4 Anlageverlust in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen

Ein Anlageverlust (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.6 beschrieben) kann in Bezug auf (i) einen Vorauszahlungsbetrag, (ii) einen Verspäteten Zahlungsbetrag und/oder (iii) einen Korrespondierenden Einzahlungsbetrag eintreten, jeweils lautend auf eine Geschäftsbankwährung und in Bezug auf eine OTC-Währungs-Transaktion.

3.4.1 Anlageverlust in Bezug auf Vorauszahlungsbeträge und Verspätete Zahlungsbeträge

Die folgenden Bestimmungen sind in Bezug auf einen Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlust und einen Verspäteten Zahlungsbetrag-Anlageverlust anwendbar:

(1) Sofern (A) (i) ein Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlust oder (ii) ein Verspäteter Zahlungsbetrag-Anlageverlust eintritt und (B) die Eurex Clearing AG als Folge eines solchen Eintritts nicht in der Lage ist oder sein wird, den betreffenden Vorauszahlungsbetrag oder Verspäteten Zahlungsbetrag entsprechend am betreffenden Abwicklungstag ganz oder teilweise über den CLS-CCP-Service auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto zu übertragen, dann:

(a) soll im Falle eines Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlustes ein Betroffener Vorauszahlungsbetrag-Zahler den Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag an die Eurex Clearing AG, und

(b) im Falle eines Verspäteten Zahlungsbetrag-Anlageverlustes ein Betroffener Verspäteter Zahlungsbetrag-Zahler den Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag an die Eurex Clearing AG, zahlen.

Für die Zwecke dieses Kapitels VIII gilt ein Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlust oder ein Verspäteter Zahlungsbetrag-Anlageverlust ebenfalls im Falle einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der betreffenden Beträge aus technischen Gründen als eingetreten.

(2) Die Eurex Clearing AG bestimmt den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung des Betrages des Anlageverlustes, welcher durch einen Vorauszahlungsbetrag, Verspäteten Zahlungsbetrag oder Korrespondierenden Einzahlungsbetrag und die betreffende Anlage-Gegenpartei, den aggregierten Gesamtbetrag der Vorauszahlungsbeträge, Verspäteten Zahlungsbeträge und Aufgeschobenen Zahlungsbeträge, welche über den CLS-CCP-Service am betreffenden Abwicklungstag auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto zu übertragen sind, eintritt, sowie des Ausmaßes, in dem andere etwaige Betroffene Zahler oder Betroffene Zahlungsempfänger durch den Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlust, den Verspäteten Zahlungsbetrag-Anlageverlust oder Korrespondierenden Einzahlungsbetrag-Anlageverlust entsprechend betroffen sind.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 74
Kapitel VIII Abschnitt 3	

- (3) Die Eurex Clearing AG wird den/die Betroffenen Zahler unverzüglich über den Anlageverlust-Fehlbetrag bzw. die Anlageverlust-Fehlbeträge informieren und einen angemessenen Zeitpunkt festlegen, bis zu dem der Anlageverlust-Fehlbetrag bzw. die Anlageverlust-Fehlbeträge auf dem von der Eurex Clearing AG benannten Konto eingegangen sein muss/müssen (der „Anlageverlust-Fehlbetragszeitpunkt“).
- (4) Im Falle eines Anlageverlust-Fehlbetrages in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag kann die Eurex Clearing AG entweder den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag von dem betreffenden Währungsprodukte-Geldkonto des Betroffenen Vorauszahlungsbetrag-Zahlers gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 abbuchen oder die Zahlung des betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrages auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service am betreffenden Abwicklungstag anfordern.
- (5) Im Falle eines Anlageverlust-Fehlbetrages in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag hat der Betroffene Verspätete Zahlungsbetragzahler den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service am betreffenden Abwicklungstag zu leisten.
- (6) Sofern der betreffende von dem Betroffenen Zahler gezahlte Anlageverlust-Fehlbetrag den Betrag des betreffenden Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes übersteigt, zahlt die Eurex Clearing AG dem Betroffenen Zahler diesen Überschuss unverzüglich nach Bestimmung des Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes aus. Die Verpflichtung des Betroffenen Zahlers, den betreffenden Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.6 Absatz (v) zu zahlen, wird durch die Zahlung des betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrages erfüllt.

3.4.2 Anlageverlust in Bezug auf Korrespondierende Einzahlungsbeträge

Die folgenden Bestimmungen sind in Bezug auf einen Korrespondierenden Einzahlungsbetrag-Anlageverlust anwendbar:

- (1) Sofern ein Korrespondierender Einzahlungsbetrag-Anlageverlust eintritt und die Eurex Clearing AG als Folge daraus nicht in der Lage ist oder sein wird, den betreffenden Aufgeschobenen Zahlungsbetrag am Geschäftstag nach dem ursprünglichen Abwicklungstag ganz oder teilweise auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service zu übertragen, werden die Verpflichtungen der Eurex Clearing AG in Bezug auf die Aufgeschobene Zahlung um den Betrag des Anlageverlust-Fehlbetrages in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag gemindert.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 75
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Für die Zwecke dieses Kapitels VIII gilt ein Korrespondierender Einzahlungsbetrag-Anlageverlust ebenfalls im Falle einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der betreffenden Beträge aus technischen Gründen als eingetreten.

(2) Die Eurex Clearing AG legt den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag fest. Ziffer 3.4.1 Absatz (2) gilt entsprechend.

(3) Sofern der betreffende Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag den betreffenden Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag übersteigt, zahlt die Eurex Clearing AG diesen Überschuss dem Betroffenen Zahlungsempfänger unverzüglich nach Bestimmung des Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag aus. Die Verpflichtung des Betroffenen Zahlungsempfängers, den Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.6 Absatz (v) zu zahlen, wird durch die Reduzierung der Verpflichtungen der Eurex Clearing AG unter den Aufgeschobenen Zahlungen gemäß vorstehendem Absatz (1) erfüllt.

3.4.3 Definitionen

„Anlageverlust-Fehlbetrag“ bezeichnet jeweils einen Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag und einen Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag.

„Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag“ bezeichnet einen Betrag bis zur Höhe des betreffenden Verspäteten Zahlungsbetrages, der gemäß Ziffer 3.3.4 Absatz (2) tatsächlich an die Eurex Clearing AG gezahlt wurde.

„Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag“ bezeichnet einen Betrag bis zur Höhe des betreffenden Vorauszahlungsbetrages, der gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz (2) (a) tatsächlich an die Eurex Clearing AG gezahlt wurde.

„Betroffener Verspäteter Zahlungsbetrag-Zahler“ bezeichnet jedes Säumige CM, welches einen Verspäteten Zahlungsbetrag an die Eurex Clearing AG gezahlt hat und von einem Verspäteten Zahlungsbetrag-Anlageverlust betroffen ist.

„Betroffener Vorauszahlungsbetrag-Zahler“ bezeichnet jedes Clearing-Mitglied, welches einen Vorauszahlungsbetrag an die Eurex Clearing AG gezahlt hat und von einem Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlust betroffen ist.

„Betroffener Zahler“ bezeichnet jeweils einen Betroffenen Vorauszahlungsbetrag-Zahler und einen Betroffenen Verspäteten Zahlungsbetrag-Zahler.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 76
Kapitel VIII Abschnitt 3	

„Betroffener Zahlungsempfänger“ bezeichnet jedes Clearing-Mitglied, welches einen Vorauszahlungsbetrag an die Eurex Clearing AG gezahlt hat und von einem Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlust betroffen ist.

„Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust“ bezeichnet jeweils einen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag und einen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag.

„Korrespondierender Einzahlungsbetrag“ bezeichnet die von den Nicht-Säumigen CMs gezahlten Beträge, welche mit dem Aufgeschobenen Zahlungsbetrag korrespondieren.

„Korrespondierender Einzahlungsbetrag-Anlageverlust“ bezeichnet einen Anlageverlust, welcher in Bezug auf einen Korrespondierenden Einzahlungsbetrag eintritt.

„Verspäteter Zahlungsbetrag-Anlageverlust“ bezeichnet einen Anlageverlust, welcher in Bezug auf einen Verspäteten Zahlungsbetrag eintritt.

„Vorauszahlungsbetrag-Anlageverlust“ bezeichnet einen Anlageverlust, welcher in Bezug auf einen Vorauszahlungsbetrag eintritt.

3.5 Step-in-Verfahren und Übertrag im Falle einer Beendigung

Sofern ein Beendigungstermin in Bezug auf ein Clearing-Mitglied eintritt, hat die Eurex Clearing AG das Recht, (i) das Step-in-Verfahren oder (ii) den Übertrag in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen während und als Teil des Default-Management-Prozesses gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 vorbehaltlich folgender Änderungen durchzuführen:

- (i) Die Ziffern 3.3.2 und 3.3.3 gelten entsprechend für die Beendeten Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 definiert), die OTC-Währungs-Transaktionen waren, als ob die betreffenden Zahlungen, die das Betroffene Clearing-Mitglied unter diesen Beendeten Transaktionen mangels Beendigung hätte leisten müssen, Maßgebliche FX/XCCY- Zahlungen sind, in Bezug auf welche eine FX/XCCY-Nichtzahlung eingetreten ist.;
- (ii) die Säumige-CM-Vertragsstrafe ist nicht anwendbar;
- (iii) jede Bezugnahme auf ein Säumiges-CM gilt als Bezugnahme auf ein Betroffenes Clearing-Mitglied; und
- (iv) Betreffende FX/XCCY Nichtzahlungskosten werden als Teil des in Bezug auf eine Transaktion, welche eine OTC-Währungs-Transaktionen war, ermittelten Liquidationspreises berücksichtigt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 77
Kapitel VIII Abschnitt 3	

3.6 Nichtzahlung in Bezug auf FX-Swap-Linien

Die Eurex Clearing AG kann eine Vertragsstrafe verhängen, unter anderem, falls eine FX-Hedging-Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen aus der jeweiligen FX-Hedging-Transaktion im Rahmen der jeweiligen FX-Swap-Linien-Vereinbarung nicht nachkommt (die „FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe“) und diese FX-Swap-Linien-Vereinbarung nicht beendet wurde oder auf andere Weise nicht länger rechtswirksam und bindend für die FX-Hedging-Gegenpartei ist. Die FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe findet unabhängig davon Anwendung, ob der Eurex Clearing AG ein tatsächlicher Schaden entsteht. Das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt. Der Betrag der FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe – wie von der Eurex Clearing AG festgelegt – ist der Gegenwert in der betreffenden Clearingwährung von 40 Basispunkten der aus dem betreffenden Leg der betreffenden FX-Hedging-Transaktion fälligen Zahlung, wobei ein Mindestbetrag von EUR 2.500,00, CHF 3.000,00 bzw. GBP 2.000,00 und ein Höchstbetrag von EUR 10.000.000,00, CHF 12.000.000,00 bzw. GBP 8.000.000,00 gilt. Der Betrag der FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe kann gemäß dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 beschriebenen Verfahren geändert werden.

3.7 Anerkenntnis durch Clearing-Mitglieder

Das Clearing-Mitglied erkennt an, dass:

- (i) wenn der CLS-CCP-Service aus irgendeinem Grund nicht mehr zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht begrenzt auf eine Insolvenz der CLS-Bank), das Clearing-Mitglied (x) – unter den in Ziffer 3.2.2.3 genannten Umständen – verpflichtet ist, seiner Zahlungsverpflichtung dadurch nachzukommen, dass es den betreffenden Betrag außerhalb des CLS-CCP-Service auf ein für diese Zwecke von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied mitzuteilendes Konto zahlt; dies gilt unabhängig davon, dass das Clearing-Mitglied ggf. bereits eine Zahlung über den CLS-CCP-Service auf das CLS-Zentralbankkonto geleistet hat und/oder (y) das Clearing-Mitglied ist – unter den in Ziffer 3.8 Absatz (2) und (3) genannten Umständen – dazu verpflichtet, die Eurex Clearing AG durch Zahlung eines dem betreffenden Vorauszahlungsbetrages bzw. Verspäteten Zahlungsbetrages entsprechenden Betrages auf ein für diesen Zweck von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied genanntes Konto freizustellen, obwohl das Clearing-Mitglied den Vorauszahlungsbetrag bzw. den Verspäteten Zahlungsbetrag bereits an die Eurex Clearing AG gezahlt hat;
- (ii) es nicht verpflichtet ist, Ursprüngliche OTC-Geschäfte für das Clearing zu übermitteln, die zu einer Überschreitung des USD Höchstbetrages (und/oder GBP Höchstbetrages) (wie jeweils anwendbar) an einem Abwicklungstag führen und dass es seine Portfoliogröße reduzieren kann, um ein Überschreiten des USD Höchstbetrages (und/oder GBP Höchstbetrages) (wie jeweils anwendbar) zu vermeiden;
- (iii) soweit die Eurex Clearing AG nicht in der Lage ist, mittels Ausübung ihrer Option(en) gemäß Ziffer 3.3.3.1 den FX/XCCY-Betrag in der Nicht-Verfügbaren-Währung zu erhalten, die Eurex Clearing AG berechtigt ist, ihre Zahlungsverpflichtung in Bezug

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 78
Kapitel VIII Abschnitt 3	

auf den FX/XCCY-Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung zu erfüllen, indem sie einen entsprechenden Betrag in der Verfügbaren Währung, wie unter Ziffer 3.3.3.2 näher beschrieben, zahlt;

- (iv) die Eurex Clearing AG im Falle von Außergewöhnlichen Umständen berechtigt ist, ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen und die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen der anderen Clearing-Mitglieder unter den betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen, welche am betreffenden Abwicklungstag zur Abwicklung fällig sind, auf den diesem Abwicklungstag unmittelbar folgenden Geschäftstag zu verschieben, wie in Ziffer 3.3.3.3 näher beschrieben;
- (v) es unter den in Ziffer 3.4.1 genannten Umständen den Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag oder den Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag (dies kann ein Betrag bis zur Höhe des betreffenden Vorauszahlungsbetrages bzw. Verspäteten Zahlungsbetrages sein) zu zahlen hat;
- (vi) es die FX/XCCY-Nichtzahlungskosten zu zahlen hat, falls es den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag nicht in voller Höhe zum betreffenden Anlageverlust-Fehlbetragszeitpunkt zahlen kann;
- (vii) die Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG unter der Aufgeschobenen Zahlung gemäß Ziffer 3.4.2 Absatz (1) um einen Betrag entsprechend des Anlageverlust-Fehlbetrages in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag gemindert werden; und
- (viii) die Eurex Clearing AG berechtigt ist, vom Clearing-Mitglied Ersatz für jeglichen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag, Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag und Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag, wie jeweils unter Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.6 näher beschrieben, zu verlangen (dies kann auch der Fall sein, wenn ein Anlageverlust in Bezug auf einen Anlage-Vertragspartner eintritt, der keinen Bezug zum tatsächlichen Halten von Vorauszahlungsbeträgen, Verspäteten Zahlungsbeträgen oder Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen hat).

3.8 Haftungsfreistellung durch Clearing-Mitglieder

- (1) Jedes Clearing-Mitglied stellt die Eurex Clearing AG von der Haftung für Schäden und Verluste (einschließlich der Haftungsfreistellung gegenüber der CLS-Bank und ordnungsgemäß angefallener Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer)) frei, die der Eurex Clearing AG aufgrund der Leistung oder des Erhalts von Zahlungen in Verbindung mit diesem Abschnitt 3 durch das Clearing-Mitglied über eine CLS Nostrobank (einschließlich, aber nicht begrenzt auf den Fall, dass eine CLS Nostrobank die Relevanten Bankeninformationen nicht bereitstellt) entstanden sind. Eine entsprechende Haftungsfreistellung erfolgt jedoch nicht, soweit diese Schäden oder Verluste durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Eurex Clearing AG entstanden sind.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 79
Kapitel VIII Abschnitt 3	

(2) Sofern der CLS-CCP-Service an einem Abwicklungstag aus irgendeinem Grund nicht zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht begrenzt auf eine Insolvenz der CLS-Bank) und die Eurex Clearing AG den betreffenden Vorauszahlungsbetrag bereits auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto übertragen hat, stellt der Vorauszahlungsbetrag-Zahler die Eurex Clearing AG frei, indem er am Abwicklungstag einen Betrag entsprechend des betreffenden Vorauszahlungsbetrages auf ein von der Eurex Clearing AG zu diesem Zwecke mitgeteiltes Konto zahlt. Sofern dieser Betrag gemäß vorigem Satz an die Eurex Clearing AG gezahlt wurde, sind Ziffer 3.2.2.3 Absatz (1) (ii) und Absatz (3) entsprechend anwendbar, als wäre der Vorauszahlungsbetrag-Zahler ein Betroffenes-Zahler-Clearing-Mitglied.

(3) Sofern der CLS-CCP-Service an einem Abwicklungstag aus irgendeinem Grund nicht zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht begrenzt auf eine Insolvenz der CLS-Bank) und die Eurex Clearing AG den betreffenden Verspäteten Zahlungsbetrag bereits auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto übertragen hat, stellt das Säumige-CM, welches den Verspäteten Zahlungsbetrag gezahlt hat („**Verspäteter Zahlungsbetrag-Zahler**“), die Eurex Clearing AG frei, indem es am Abwicklungstag einen Betrag entsprechend des betreffenden Verspäteten Zahlungsbetrags auf ein von der Eurex Clearing AG zu diesem Zwecke mitgeteiltes Konto zahlt. Sofern dieser Betrag gemäß vorigem Satz an die Eurex Clearing AG gezahlt wurde, sind Ziffer 3.2.2.3 Absatz (1) (ii) und Absatz (3) entsprechend anwendbar, als wäre der Verspätete Zahlungsbetrag-Zahler ein Betroffenes-Zahler-Clearing-Mitglied.

3.9 Verwendung und Offenlegung von Daten

3.9.1 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

Ein Clearing-Mitglied darf ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihm von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Bestimmung des Tages-Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde.

3.9.2 Zustimmung zur Offenlegung von Daten gegenüber der CLS-Bank

Das Clearing-Mitglied stimmt der Offenlegung, soweit gesetzlich zulässig, sämtlicher Daten gegenüber der CLS-Bank durch die Eurex Clearing AG zu, die für Zahlungen (und deren Abwicklung) an dieses Clearing-Mitglied und von diesem Clearing-Mitglied über den CLS-CCP-Service in Verbindung mit diesem Abschnitt 3 erforderlich sind.

3.10 Haftungsbeschränkung

Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der CLS-Bank, es sei denn, die CLS-Bank verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten in Verbindung mit der Bereitstellung des CLS-CCP-Service in Bezug auf OTC-FX-Transaktionen. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 80
Kapitel VIII Abschnitt 3	

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Clearing-Mitglied regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Clearing-Lizenz üblicherweise vorhersehbar sind. Diese Ziffer 3.10 berührt nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

3.11 Test- und Prüfverfahren

Jedes Clearing-Mitglied wird (i) nach Aufforderung durch die Eurex Clearing AG an den von der CLS-Bank im Zusammenhang mit dem CLS-CCP-Service durchgeführten Test- und Prüfverfahren teilnehmen und (ii) vierteljährlich und/oder nach Aufforderung durch die Eurex Clearing AG an den Test- und Prüfverfahren in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen und FX-Hedging-Transaktionen teilnehmen ((i) und (ii) jeweils, das „Testverfahren“). Das Clearing-Mitglied veranlasst seine CLS Nostrobank(en) dazu, ebenfalls an den Testverfahren teilzunehmen.

3.12 Aussetzung des Clearings

Falls eine oder mehrere CLS Nostrobank(en) eines Clearing-Mitglieds (i) nicht (A) an den in Ziffer 3.11 beschriebenen Testverfahren teilnehmen, (B) den für Nostrobanken üblichen Standard bei der Ausführung von Zahlungsanweisungen des Clearing-Mitglieds einhält, oder (C) die Relevanten Bankeninformationen übermittelt oder (ii) in Bezug auf eine oder mehrere CLS Nostrobank(en) eines Clearing-Mitglieds ein in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (5), (7) oder (8) beschriebenes Ereignis eintritt, so kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen OTC-FX-Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds einmal oder mehrmals in Übereinstimmung mit Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 6.2, die entsprechend Anwendung findet, einschränken oder aussetzen.

3.13 CLS Nostrobank

- (1) Jedes Clearing-Mitglied verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine CLS Nostrobank(en) alle Relevanten Bankinformationen zur Verfügung stellt/stellen.
- (2) Ein Clearing-Mitglied ist berechtigt, eine oder mehrere seiner CLS Nostrobanken zu ersetzen, wenn (i) die Eurex Clearing AG mindestens 90 Kalendertage zuvor schriftlich über diese Ersetzung informiert wurde und (ii) die als Ersatz vorgesehene CLS Nostrobank von der Eurex Clearing AG anerkannt und genehmigt wurde (eine solche Anerkennung und Genehmigung unterliegt unter anderem der erfolgreichen Teilnahme der CLS Nostrobank an den Testverfahren). Zur Klarstellung: Sollte der Anerkennungs- und Genehmigungsprozess der als Ersatz vorgesehenen CLS Nostrobank länger als 90 Kalendertage dauern, wird die Ersetzung erst nach dieser Anerkennung und Genehmigung wirksam. Vorbehaltlich der vorstehenden Sätze kann die Eurex Clearing AG einer kürzeren Mitteilungsfrist zustimmen, wenn die Ersetzung der CLS Nostrobank(en) nicht zu einer Verringerung des jeweiligen GBP-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 81
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Höchstbetrages bzw. USD-Höchstbetrages bei einem anderen Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der beantragten Ersetzung führt.

- (3) Sofern in Bezug auf eine CLS Nostrobank eines Clearing-Mitglieds (i) eines der Ereignisse gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absätze (5), (7) oder (8) eintritt oder (ii) etwaige Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen gemäß des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen oder ähnliche Maßnahmen nach ausländischem Recht oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds ähnliche Maßnahmen nach ausländischem Recht angeordnet werden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, eine unverzügliche Ersetzung der CLS Nostrobank des Clearing-Mitglieds durch eine andere, von der Eurex Clearing AG anerkannte und genehmigte CLS Nostrobank zu verlangen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 82
Kapitel VIII Abschnitt 24	

Abschnitt 4 Clearing von OTC-XCCY-Transaktionen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 und Abschnitt 3 (soweit sich die Bestimmungen in Abschnitt 3 ausdrücklich auf OTC-XCCY-Transaktionen und oder OTC-Währungs-Transaktionen beziehen) finden auf alle außerbörslich abgeschlossenen Währungsswap (*cross currency swap*) Transaktionen Anwendung, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen („**OTC-XCCY-Transaktionen**“), soweit dieser Abschnitt 4 keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-XCCY-Transaktionen enthält.

4.1.2 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

- (1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 4.1.4.1 genannten, für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG die OTC-XCCY-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden.
- (2) Enthält der über ein ATS übermittelte Transaktionsdatensatz für eine OTC-XCCY-Transaktion, die gemäß Absatz (1) durch die Eurex Clearing AG anerkannt ist, zusätzliche Bestimmungen, die über die nachstehenden Ziffern 4.2 und 4.3 hinausgehen, wie z. B. optionale oder zwingende Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung, so werden diese Zusatzbestimmungen nicht in den OTC Trade Novation Report aufgenommen und werden nicht Bestandteil der auf eine CCP-Transaktion anwendbaren Bestimmungen. Es erfolgt keine Speicherung oder Aufzeichnung der Daten in Bezug auf diese Zusatzbestimmungen durch die Eurex Clearing AG.

4.1.3 Zusätzliche Voraussetzungen für eine OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-XCCY-Transaktionen

Die gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.1.3 erteilte OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz berechtigt das Clearing-Mitglied auch zum Clearing von OTC-XCCY-Transaktionen (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.3 beschrieben), wenn der Antragsteller Teilnehmer eines von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) für OTC-XCCY-Transaktionen benannten ATS ist und sich für das Clearing von OTC-XCCY-Transaktionen entscheidet.

4.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-XCCY-Transaktionen

In Bezug auf die Novation von OTC-XCCY-Transaktionen finden neben den in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 genannten Novationskriterien die folgenden spezifischen Novationskriterien Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 83
Kapitel VIII Abschnitt 24	

4.1.4.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktionsart-spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-XCCY-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des Transaktionsdatensatzes, der an die Eurex Clearing AG über das relevante ATS übermittelt wurde):

(1) Arten von OTC-XCCY-Transaktionen

Bei den OTC-XCCY-Transaktionen muss es sich um Mark-to-Market Währungsswaps (*mark-to-market cross currency swaps*) handeln.

(2) Währungspaare

Bei dem Währungspaar (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4.1 Absatz (2) definiert) muss es sich entweder um (i) EUR/USD oder (ii) GBP/USD handeln.

Die anfänglichen Austauschzahlungen und die abschließenden Austauschzahlungen beider Parteien dürfen nicht in derselben Währung erfolgen und die durch eine Partei zahlbaren variablen Beträge müssen in derselben Währung erfolgen, in der die andere Partei ihre anfängliche Nominalzahlung geleistet hat.

(3) Zahlungstypen

Die von den Parteien zu leistenden anfänglichen Austauschzahlungen und die Transaktionsgebühren werden in Bezug auf die betreffende OTC-XCCY-Transaktion bei Abschluss des Vertrages vereinbart. Zahlungen in Bezug auf den MTM-Betrag (*MTM Amount*) (wie in Section 10.5 der 2006 ISDA Definitions definiert) werden nach Maßgabe der Bestimmungen der betreffenden OTC-XCCY-Transaktion und Ziffer 4.2.6 ermittelt. Die Zinszahlungen der Parteien müssen variabler Satz gegen variabler Satz sein.

Zahlungen von Zinsbeträgen aufgrund einer OTC-XCCY-Transaktion (die keine Gebühren sind) müssen nachträglich erfolgen (und nicht vor oder bei Beginn einer Berechnungsperiode).

Gebühren in Bezug auf die Beendigung werden einen Geschäftstag nach dem Enddatum abgerechnet. Tritt die Endfälligkeit ein, so werden die Gebühren am Endfälligkeitstag abgerechnet.

(4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit einer OTC-XCCY-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf maximal den Zeitraum der Vorläufigen Restlaufzeit zuzüglich der IMM Verlängerung betragen.

„IMM Tage“ bezeichnet den dritten Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember (d. h. den Mittwoch zwischen dem 15. und 21.), wobei „IMM“ den International Money Market meint.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 84
Kapitel VIII Abschnitt 24	

„IMM Verlängerung“ ist der Zeitraum, der unmittelbar am Ende der Vorläufigen Restlaufzeit beginnt und zwei IMM-Tage nach dem Ende der Vorläufigen Restlaufzeit endet.

„Vorläufige Restlaufzeit“ ist der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und einem Tag, der nicht später als 50 Jahre nach dem Tag der Novation liegt.

(5) Mindestrestlaufzeit

Die Mindestrestlaufzeit einer OTC-XCCY-Transaktion zwischen dem Tag der Novation und dem Enddatum muss mindestens drei Monate betragen.

(6) Verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum (Stub Periode)

Jeder nicht dem Standard entsprechende verkürzte oder verlängerte Berechnungszeitraum („XCCY Stub Periode“) muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) ein verkürzter oder verlängerter erster Berechnungszeitraum („XCCY Front Stub Periode“) und ein verkürzter oder verlängerter letzter Berechnungszeitraum („XCCY Back Stub Periode“) darf für OTC-XCCY-Transaktionen mit der Maßgabe festgelegt werden, dass die OTC-XCCY-Transaktion entweder eine XCCY Front Stub Periode oder eine XCCY Back Stub Periode haben kann. Gilt für beide Legs in Bezug auf variable Zahlungen eine XCCY Stub Periode, so müssen diese gleichen Typs sein, d. h. sie müssen beide XCCY Front Stub Perioden oder beide XCCY Back Stub Perioden sein.
- (b) Die Mindestlänge von verkürzten XCCY Stub Perioden beträgt einen Geschäftstag. Die maximale Länge von verlängerten XCCY Stub Perioden beträgt ein Jahr und einen Monat für Zahlungen des variablen Betrags in EUR oder GBP und sieben Monate für Zahlungen des variablen Betrags in USD.
- (c) Die variablen Sätze für XCCY Stub Perioden müssen in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz wie folgt festgelegt sein:
- (aa) Im Fall einer XCCY Front Stub Periode ist der erste für die XCCY Stub Periode geltende variable Satz als solcher angegeben;
- (bb) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (*tenor*) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die XCCY Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist: 1W, 2W, 1M, 2M, 3M, 6M, 9M, 1Y, wenn GBP die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M, 1Y und wenn USD die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M. Nur die zur Länge der XCCY Stub Periode jeweils nächstgelegenen Laufzeiten sind zulässig (z. B. 2M oder 3M für eine XCCY Stub Periode mit der Länge 2M+1W);

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 85
Kapitel VIII Abschnitt 24	

(cc) es ist „Lineare Interpolation“ angegeben, d. h. der variable Satz für die betreffende XCCY Stub Periode ist zwischen zwei in Bezug auf den Index für den variablen Satz angegebenen Laufzeiten (*tenors*) linear zu interpolieren. Die Interpolationslaufzeiten müssen die der Länge der XCCY Stub Periode nächstgelegenen Laufzeiten sein (z. B. 2M oder 3M für eine XCCY Stub Periode mit der Länge 2M+1W). Die zulässigen Laufzeiten entsprechen den Laufzeiten, die für die oben unter lit. (bb) beschriebene Methode angegeben sind; oder

(dd) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (*tenor*) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die XCCY Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist 3W, 4M, 5M, 7M, 8M, 10M, 11M; wenn GBP die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M und wenn USD, die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M. In diesem Fall erfolgt eine lineare Interpolation entsprechend lit. (cc) oben.

(7) Indizes für variable Sätze

Bei variablen Sätzen (*Floating Rate Option*) sind folgende Indizes zulässig:

(a) EUR-EURIBOR-Reuters

(b) GBP-LIBOR-BBA

(c) USD-LIBOR-BBA

wobei die:

Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode erfolgt. Die Zinsfeststellung erfolgt im Zeitraum zehn Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode und dem ersten Tag der Zinsperiode.

(8) Spread bei variablen Sätzen

OTC-XCCY Transaktionen können Spreads hinsichtlich der variablen Sätze vorsehen. Spreads können positiv oder negativ sein oder bei null liegen. Spreads in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen müssen unveränderlich sein; variable Spread Tabellen sind nicht möglich.

(9) Berechnungszeiträume

Die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen unter der betreffenden OTC-XCCY-Transaktion müssen drei Monate betragen (vorbehaltlich XCCY Stub Perioden).

Wenn ein Zahlungstermin für die Zahlung eines variablen Betrags nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention angepasst wird, kann die Anzahl von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 86
Kapitel VIII Abschnitt 24	

Tagen in dem betreffenden Berechnungszeitraum entweder an den neuen Zahlungstermin angepasst oder nicht angepasst werden, was in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz anzugeben ist.

Die Anfangs- und Enddaten eines Berechnungszeitraums müssen für jede Seite eines Swaps identisch sein.

(10) Bezugsbetrag

Der Mindestbezugsbetrag beträgt 0,01; der Bezugsbetrag wird in USD angegeben.

(11) Zinstagekonventionen

Für OTC-XCCY-Transaktionen gelten folgende Zinstagekonventionen: für Zahlungen in EUR und USD: Act/360 und in GBP: Act/365.

(12) Geschäftstage

Zur Festlegung des geltenden Geschäftstages sind nähere Angaben zu den jeweiligen Finanz-/Geschäftszentren oder Bestimmungen zu machen, wobei es sich um TARGET (EUTA), New York (USNY) oder London (GBLO) handeln muss.

(13) Geschäftstagskonvention

Bei der Geschäftstagskonvention muss es sich um eine der folgenden handeln: (i) Folgetag (*Following*), (ii) Folgetag modifiziert (*Modified Following*) oder (iii) Vortag (*Preceding*).

(14) Caps, Floors und Collars

OTC-XCCY-Transaktionen, bei denen ein variabler Satz oder beide variable Sätze einer Obergrenze (*cap*), Untergrenze (*floor*) oder Ober-/Untergrenze (*collar*) unterliegt bzw. unterliegen, sind nicht zulässig.

(15) Beginn

OTC-XCCY-Transaktionen können zeitgenau, in der Zukunft oder in der Vergangenheit (*backloading*) beginnen.

(16) Kündigungsrechte (*Break Clauses*)

Kündigungsrechte (*Break Clauses*) sind für OTC-XCCY-Transaktionen nicht zulässig. Werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die Kündigungsrechte enthalten, an die Eurex Clearing AG zum Zwecke des Clearings gesandt, bleiben solche Kündigungsrechte im Rahmen der Novation unberücksichtigt.

4.1.4.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

(1) In dem mittels des ATS in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen übermittelten Transaktionsdatensatz kann einer der folgenden Rahmenverträge als vertragliche Grundlage eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts angegeben sein: (i) das 1992 ISDA

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 87
Kapitel VIII Abschnitt 24	

Master Agreement bzw. 2002 ISDA Master Agreement, (ii) der deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte oder (iii) das AFB/FBF Master Agreement.

(2) Unabhängig von der Dokumentation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts finden die in nachstehender Ziffer 4.3 aufgeführten besonderen produktbezogenen Bestimmungen für OTC-XCCY-Transaktionen auf alle OTC-XCCY-Transaktionen Anwendung.

(3) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung bestätigt das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der 2006 ISDA Definitions in der durch ISDA veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss einer solchen Clearing-Vereinbarung veröffentlicht wurden, erhalten zu haben.

Das Clearing-Mitglied stimmt ferner der Weitergabe seines Firmennamens und seiner Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

4.1.4.3 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-XCCY-Geschäfte

(1) Ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, dessen Abschlussdatum (*Trade Date*) mehr als zehn Geschäftstage vor dessen Übermittlung an die Eurex Clearing AG liegt, und das zwischen den Parteien in Bezug auf den anfänglichen Austauschbetrag erfüllt wurde, wird als ein länger bestehendes Geschäft (ein „**Länger Bestehendes Ursprüngliches OTC-XCCY-Geschäft**“) betrachtet.

(2) Die Novation und der Clearing-Prozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-XCCY-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG über ein ATS übermittelt wurden, erfolgt an jedem Geschäftstag. Der Novationsprozess wird gemäß den folgenden Absätzen durchgeführt.

(3) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-XCCY-Geschäfte, die durch Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können jederzeit an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-XCCY-Geschäfte, die vor 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag übermittelt werden und alle anwendbaren Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag in den Novationsprozess einbezogen.

(4) Der Novationsprozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-XCCY-Geschäfte, die nach 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag übermittelt werden, erfolgt am nächsten Geschäftstag.

(5) Um 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und um 17:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an jedem Geschäftstag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied einen vorläufigen Bericht zur Verfügung, der die Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-XCCY-Geschäfte, die zum Clearing eingegangen sind und die Novationskriterien gemäß Ziffer 4.1.4.1 erfüllen und die Margin-Verpflichtung sowie

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 88
Kapitel VIII Abschnitt 24	

eine etwaige Unterdeckung der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte enthält.

- (6) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-XCCY-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag noviert. Die Novation wird mit Zurverfügungstellung des OTC Trade Novation Reports, welche untertäglich gegen 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und am Ende eines Geschäftstages um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) erfolgt, wirksam.
- (7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-XCCY-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien – mit Ausnahme der Zurverfügungstellung zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte – erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Währungsprodukte-Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen einziehen. Dieser durch Lastschrift eingezogene Betrag stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung im vorhergehenden Satz bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin dar. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) dem Clearing-Mitglied zur Verfügung.
- (8) Ein Clearing-Mitglied kann nachträglich die Übermittlung eines über ein ATS an die Eurex Clearing AG übermittelten Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts, das bis spätestens 17:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag noviert werden sollte, widerrufen, wenn
- (i) der Widerruf durch das Clearing-Mitglied in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und dieser zugeht, und
 - (ii) das andere Clearing-Mitglied, das Partei der betreffenden Transaktion ist, seine vorherige Zustimmung in das System der Eurex Clearing AG eingegeben hat.

4.1.5 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (daily evaluation price) auf Grundlage (i) der Zinsfeststellungen, die auf der in Ziffer 4.2.7 Absatz (1) unten für den jeweiligen variablen Satz festgelegten Reuters-Bildschirmseite veröffentlicht werden, sowie (ii) der der Abzinsungs- und Prognosekurve zugrundeliegenden Original-Marktquotierungen eines anerkannten Drittanbieters, in jedem Fall zum Tag der Feststellung des Tages-Bewertungspreises (jeder solche Tag für die Zwecke der Ziffer 4.2.7 Absatz (1) ein „Neufestsetzungstag“). Sofern die betreffende Bildschirmseite keine Informationen zu den jeweiligen Sätzen enthält, ermittelt die Eurex Clearing AG den

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 89
Kapitel VIII Abschnitt 24	

Tages-Bewertungspreis gemäß Ziffer 4.2.7 Absatz (5) auf Grundlage von Zinsfeststellungen, die sie von Großbanken bezieht.

4.1.6 Margin-Verpflichtungen

Die allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 sowie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffern 6 und 7 aufgeführt. Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

- (1) Die anwendbaren Margin-Arten sind Additional Margin, Variation Margin und Abrechnungsausgleich-Margin (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 Absatz (5) definiert); Variation Margin muss im Wege der Barzahlung in USD geleistet werden.
- (2) Die Variation Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7 definiert) für CCP-Transaktionen, die OTC-XCCY-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (gemäß Ziffer 4.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kuponzahlungen, periodischen Rücksetzungen und etwaigen handelsbezogene Gebühren) an dem aktuellen Geschäftstag addiert und die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kuponzahlungen, periodischen Rücksetzungen und ggf. etwaige handelsbezogene Gebühren) des nächstfolgenden Geschäftstags der jeweiligen Währung abgezogen.

Die Variation Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag wird in USD und in Bezug auf jede Transaktion gemäß folgender Formel berechnet:

$$VM_{\S}(t) = NPV_{\S}(t) - NPV_{\S}(t - 1) + CF_{\S}(t) - CF_{\S}(t + 1) + CF_{\text{€;£}}(t) \cdot FX(t - 1) - CF_{\text{€;£}}(t + 1) \cdot FX(t)$$

wobei:

FX(t) bezeichnet die FX Spot Rate zum Zeitpunkt t für EUR/USD oder GBP/USD;

CF(t) bezeichnet die handelsbezogenen Zahlungsströme in der betreffenden Währung zum Zeitpunkt t; und

NPV(t) bezeichnet den Barwert des Geschäfts zum Zeitpunkt t.

- (3) Zusätzlich zur Variation Margin berechnet die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin seiner Positionen in Höhe

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 90
Kapitel VIII Abschnitt 24	

des anwendbaren Tageszinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („XCCY PAI“). XCCY PAI entspricht dem während der Laufzeit des XCCY-Portfolios gezahlten oder erhaltenen Tageszins auf die kumulative Variation Margin. Die kumulative Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Wert des XCCY-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Tageszinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des XCCY-Portfolios positiv, wird XCCY PAI von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Tageszinssätze positiv und ist aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des XCCY-Portfolios negativ, wird XCCY PAI von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Tageszinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG (i) XCCY PAI zu Gunsten eines Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des XCCY-Portfolios positiv ist und (ii) XCCY PAI zu Lasten des Clearing-Mitglieds ausweisen, wenn aus der Sicht des Clearing-Mitglieds der Wert des Portfolios negativ ist.

XCCY-PAI wird an jedem Geschäftstag in Bezug auf jede Transaktion gemäß der Formel in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 Absatz (3) berechnet und wird an diesem Geschäftstag fällig.

- (4) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa) finden Anwendung.
- (5) Neben dem Recht der Eurex Clearing AG, von einem Clearing-Mitglied gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 Absatz (5) Abwicklungsausgleich-Margin zu verlangen, ist die Eurex Clearing AG auch berechtigt, jederzeit während eines Geschäftstages von einem Clearing-Mitglied – im Rahmen der Abwicklungsausgleich-Margin – Margin in der von der Eurex Clearing AG als angemessen festgelegten Höhe zu verlangen, um bereits entstandene oder möglicherweise noch entstehende Kosten und/oder Aufwendungen der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Eingehung oder der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Ziffer 4.4 auszugleichen. Diese Margin stellt ebenfalls Abwicklungsausgleich-Margin dar und die Bestimmungen des zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Unterabsatzes von Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 Absatz (5) finden Anwendung.
- (6) Vom Clearing-Mitglied in Bezug auf Variation Margin, XCCY-PAI und handelsbezogenen Gebühren an die Eurex Clearing AG zu leistende Zahlungen sind direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 Absatz (6) definiert) über den CLS-CCP-Service zu leisten. Ist in diesem Abschnitt 4 angegeben, dass eine Zahlung auf Nettobasis erfolgt, so bezieht sich das auf jede Zahlung über den CLS CPP Service, die gemäß Abschnitt 3 und diesem Abschnitt 4 auf Nettobasis zu erfolgen hat.

Von der Eurex Clearing AG in Bezug auf Variation Margin und XCCY-PAI an das Clearing-Mitglied zu leistende Zahlungen sind auf Nettobasis direkt auf das

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 91
Kapitel VIII Abschnitt 24	

betreffende Währungsprodukte-Geldkonto des Clearing-Mitglieds über den CLS-CCP-Service zu leisten.

4.1.7 Ausfallfonds

Beiträge an den Ausfallfonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.

4.1.8 Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle berechnet die variablen Beträge (einschließlich der Festlegung des anwendbaren variablen Satzes) sowie von etwaigen Close-out-Beträgen oder Barausgleichsbeträgen, die (a) bei Beendigung oder Novation von CCP-Transaktionen zahlbar sind und (b) von der Berechnungsstelle gemäß diesem Abschnitt 4 festzulegen sind. Soweit die Berechnungen, Festlegungen oder sonstigen Handlungen gemäß den 2006 ISDA Definitions zu erfolgen haben, findet Section 4.14 der 2006 ISDA Definitions Anwendung, wobei von der Eurex Clearing AG in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle vorzunehmende Mitteilungen durch die Eurex Clearing AG für CCP-Transaktionen in ihrem System zur Verfügung gestellt werden. Zur Klarstellung: Die Haftung der Eurex Clearing AG in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle ist gemäß den in Kapitel I Abschnitt I Ziffer 14.1.2 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Bestimmungen beschränkt.

4.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-XCCY-Transaktionen

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern 4.3 und 4.4 geregelten OTC-XCCY-Transaktionen Anwendung.

4.2.1 Zahlungsverpflichtungen

(1) Das jeweilige Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG sind zur Zahlung der folgenden Beträge im Rahmen und gemäß den Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktion, wie im jeweiligen OTC Trade Novation Report auf Basis des über das ATS in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben, verpflichtet:

- (a) Vorbehaltlich Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.2, verpflichten sich das jeweilige Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG jeweils, der jeweiligen anderen Partei an den jeweiligen Fälligkeitstagen für variable Zahlungen die für sie geltenden, gemäß Ziffer 4.2.4 bestimmten, variablen Beträge zu zahlen;
- (b) vorbehaltlich Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.2, (i) verpflichtet sich in Bezug auf den anfänglichen Austausch von Nominal-Zahlungen gemäß der OTC-XCCY-Transaktion eine Partei („**XCCY-Partei A**“), der anderen Partei („**XCCY-Partei B**“) gegen Zahlung des Anfangszahlungsbetrags 2 (*Initial Exchange Amount 2*) durch die XCCY-Partei B am jeweiligen Anfangszahlungstag (*Initial Exchange Date*) den Anfangszahlungsbetrag 1 (*Initial Exchange Amount 1*) zu zahlen und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 92
Kapitel VIII Abschnitt 24	

(ii) verpflichtet sich in Bezug auf den Schlussaustausch von Nominal-Zahlungen gemäß dieser XCCY-Transaktion die XCCY-Partei A, der XCCY-Partei B gegen Zahlung des Endzahlungsbetrags 2 durch die XCCY-Partei B am jeweiligen Endzahlungstag den Endzahlungsbetrag 1 zu zahlen; die Verpflichtungen beider Parteien zum anfänglichen Austausch von Nominal-Zahlungen und die Verpflichtung beider Parteien zum Schlussaustausch von Nominal-Zahlungen im Rahmen der OTC-XCCY-Transaktionen werden gleichzeitig abgeschlossen;

- (c) vorbehaltlich Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.2, das jeweilige Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG verpflichten sich jeweils – sofern sie nach den Bestimmungen der jeweiligen OTC-XCCY-Transaktion und Ziffer 4.2.6 die zahlungspflichtige Partei ist – der jeweils anderen Partei gegebenenfalls den gemäß den Bestimmungen der jeweiligen OTC-XCCY-Transaktion ermittelten MTM-Betrag (*MTM Amount*) an den jeweiligen Fälligkeitstagen für variable Zahlungen zu zahlen, wobei USD die Variable Währung (*Variable Currency*) (wie in Section 10.2 der 2006 ISDA Definitions definiert) ist; und
- (d) das Clearing-Mitglied zahlt einen etwaigen entsprechenden Vorauszahlungsbetrag gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 Absätze (1)(d) und (2) an die Eurex Clearing AG.

Etwaige gemäß Ziffer 4.2.2.3 und dieser Ziffer 4.2.1 Absatz (1)(d) von dem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu leistende Zahlungen (mit Ausnahme von Zahlungen in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag) sind bis zum CLS-Zeitpunkt – in Bezug auf jede Währung der Währungspaare – auf Nettobasis und direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service zu leisten (die Zeitvorgabe ist hierbei wesentlich). Die Bestimmungen des § 376 Handelsgesetzbuch finden jedoch keine Anwendung.

Eine vom Clearing-Mitglied in Bezug auf (eine) OTC-XCCY-Transaktion(en) an einem betreffenden Zahlungstag an die Eurex Clearing AG zu leistende Zahlung (einschließlich Zahlungen in Bezug auf die Variation Margin, XCCY-PAI und Transaktionsgebühren jedoch ohne Zahlungen in Bezug auf einen etwaigen betreffenden Vorauszahlungsbetrag, einen Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag, Margin oder Abwicklungsausgleich-Margin) wird als **„Maßgebliche XCCY-Zahlung“** bezeichnet.

Alle gemäß dieser Ziffer 4.2.1 von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied zu leistende Zahlungen sind – in Bezug auf jede Währung der Währungspaare – auf Nettobasis und direkt auf das betreffende Währungsprodukte-Geldkonto des Clearing-Mitglieds über den CLS-CCP-Service zu leisten.

- (2) Die Bestimmungen in Bezug auf Vorauszahlungsbeträge gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 Absatz (2) finden Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 93
Kapitel VIII Abschnitt 24	

- (3) Zahlungen von Variablen Beträgen, die am jeweiligen nächsten Fälligkeitstag für variable Zahlungen nach dem Tag der Novation des entsprechenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts fällig sind, werden gemäß den Clearing-Bedingungen für den gesamten Berechnungszeitraum geleistet. Dies gilt auch für den Fall, dass am Tag der Novation bereits ein Teil des Berechnungszeitraums abgelaufen ist.
- (4) Zahlungen, die unter der betreffenden OTC-XCCY-Transaktion am oder vor dem Tag der Novation fällig waren, werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen.
- (5) Sind nach Anpassung gemäß den geltenden Geschäftstagskonventionen
- (a) im Falle des Währungspaares EUR/USD Zahlungen von gemäß der betreffenden CCP-Transaktion zahlbaren Beträgen an einem Zahlungstermin fällig, bei dem es sich nicht um (i) einen TARGET-Abwicklungstag, (ii) einen CLS-Abwicklungstag und (iii) einen New Yorker Bankarbeitstag handelt, so sind diese Zahlungen am Angepassten EUR/USD-Zahlungstermin fällig; und
- (b) im Falle des Währungspaares GBP/USD Zahlungen von gemäß der betreffenden CCP-Transaktion zahlbaren Beträgen an einem Zahlungstermin fällig, bei dem es sich nicht um (i) einen TARGET-Abwicklungstag, (ii) einen CLS-Abwicklungstag, (iii) einen Londoner Bankarbeitstag und (iv) einen New Yorker Bankarbeitstag handelt, so sind diese Zahlungen am Angepassten GBP/USD-Zahlungstermin fällig.

Im vorstehenden Fall (a) sind für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Angepassten EUR/USD-Zahlungstermin (ausschließlich) auf den betreffenden Betrag vom jeweiligen Zahler Zinsen zu zahlen, und zwar zu einem Satz, der EONIA (bei Zahlungen in Euro) bzw. FEDFUND (bei Zahlungen in USD) entspricht.

Im vorstehenden Fall (b) sind für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Angepassten GBP/USD-Zahlungstermin (ausschließlich) auf den betreffenden Betrag vom jeweiligen Zahler Zinsen zu zahlen, und zwar zu einem Satz, der SONIA (bei Zahlungen in GBP) bzw. FEDFUND (bei Zahlungen in USD) entspricht.

„Angepasster EUR/USD Zahlungstermin“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag, der kein (i) TARGET-Abwicklungstag, (ii) CLS-Abwicklungstag und (iii) New Yorker Bankarbeitstag ist, den nächsten Tag, der ein TARGET-Abwicklungstag, CLS-Abwicklungstag und New Yorker Bankarbeitstag ist.

„Angepasster GBP/USD Zahlungstermin“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag, der kein (i) TARGET-Abwicklungstag, (ii) CLS-Abwicklungstag, (iii) Londoner Bankarbeitstag und (iv) New Yorker Bankarbeitstag ist, den nächsten Tag, der ein TARGET-Abwicklungstag, CLS-Abwicklungstag, Londoner Bankarbeitstag und New Yorker Bankarbeitstag ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 94
Kapitel VIII Abschnitt 24	

4.2.2 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen über den CLS-CCP-Service; Finalität

4.2.2.1 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen eines Clearing-Mitglieds

Die Bestimmungen in Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.1 finden Anwendung in Bezug auf die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung eines Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG, die gemäß diesem Abschnitt 4 entsteht.

4.2.2.2 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG

Vorbehaltlich Ziffer 4.2.2.3 finden die Bestimmungen in Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.2 Anwendung in Bezug auf die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber einem Clearing-Mitglied, die gemäß diesem Abschnitt 4 entsteht.

4.2.2.3 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Falle der Nichtverfügbarkeit des CLS-CCP-Service

Sollte der CLS-CCP-Service aus irgendeinem Grund (einschließlich einer Insolvenz der CLS-Bank) nicht zur Abwicklung zur Verfügung stehen, finden die Bestimmungen in Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 Anwendung.

4.2.2.4 Finalität von über den CLS-CCP-Service abgewickelten Zahlungen

Im Hinblick auf die Wirksamkeit von Zahlungsaufträgen durch das Clearing-Mitglied oder in dessen Auftrag an eine oder mehrere CLS Nostrobank(en) oder durch die Eurex Clearing AG an die CLS-Bank in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 4 finden die Bestimmungen in Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.4 Anwendung.

4.2.3 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-XCCY-Dokumentationen

- (1) Unabhängig davon, ob die 2000 ISDA Definitions und/oder die 2006 ISDA Definitions in dem über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen ausgewählt wurden, und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 4.2.7 gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle OTC-XCCY-Transaktionen.
- (2) Sämtliche in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe, die in diesem Kapitel VIII verwendet werden, haben, sofern hierin nicht anderweitig definiert, die ihnen in den 2006 ISDA Definitions zugewiesene Bedeutung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den 2006 ISDA Definitions und den Clearing-Bedingungen gehen die Clearing-Bedingungen vor.
- (3) Für die Zwecke dieses Abschnitts 4 gelten Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „Swap Transaction“ und/oder einen „Mark-to-Market Currency Swap“ als Bezugnahmen auf eine CCP-Transaktion, die eine OTC-XCCY-Transaktion ist. Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „Confirmation“ gelten als Bezugnahmen auf die Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweiligen OTC Trade Novation Report.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 95
Kapitel VIII Abschnitt 24	

(4) Ungeachtet der Tatsache, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich dieses Kapitels VIII und der darin durch Bezugnahme einbezogenen marktüblichen Dokumentation) deutschem Recht unterliegen, sind die Begriffe und Regelungen der 2006 ISDA Definitions in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für OTC-XCCY-Transaktionen auszulegen und sollen dieselbe Bedeutung haben, die sie hätten, wenn die OTC-XCCY-Transaktion unter englischem Recht und auf Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen würde.

4.2.4 Berechnung der Variablen Beträge

(1) Die Eurex Clearing AG berechnet die jeweiligen variablen Beträge wie folgt:

Variabler Betrag 1 (Floating Amount 1) = Zahler des Variablen Betrages 1 Währungsbetrag (Floating Rate Payer 1 Currency Amount) x (Variabler Satz 1 (Floating Rate 1) +/- Spread 1) x Zinstagesquotient für variable Beträge 1 (Floating Rate Day Count Fraction 1).

Variabler Betrag 2 (Floating Amount 2) = Zahler des Variablen Betrages 2 Währungsbetrag (Floating Rate Payer 2 Currency Amount) x (Variabler Satz 2 (Floating Rate 2) +/- Spread 2) x Zinstagesquotient für variable Beträge 2 (Floating Rate Day Count Fraction 2).

Sofern der Zahler des variablen Betrages 1 der Zahler der variablen Währungsbeträge (Variable Currency Payer) ist, wird der Zahler des Variablen Betrages 1 Währungsbetrag für einen betreffenden Berechnungszeitraum dem Variablen Währungsbetrag entsprechen, welcher gemäß den nachstehenden Bestimmungen für diesen Berechnungszeitraum bestimmt wird.

Sofern der Zahler des variablen Betrages 2 der Zahler der variablen Währungsbeträge ist, wird der Zahler des Variablen Betrages 2 Währungsbetrag für einen betreffenden Berechnungszeitraum dem Variablen Währungsbetrag entsprechen, welcher gemäß den nachstehenden Bestimmungen für diesen Berechnungszeitraum bestimmt wird.

„Variabler Währungsbetrag“ bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungszeitraum den Währungsbetrag in Bezug auf den Zahler der variablen Währungsbeträge, welcher:

(i) für den ersten Berechnungszeitraum, der Währungsbetrag ist, welcher in Bezug auf den Zahler der variablen Währungsbeträge in dem betreffenden OTC Trade Novation Report genannt wird oder, falls ein solcher Währungsbetrag nicht genannt wird, ein Betrag ist, welcher dem Konstanten Währungsbetrag (Constant Currency Amount) entspricht, angegeben in der Variablen Währung unter Berücksichtigung des Wechselkurses für diesen Berechnungszeitraum, und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 96
Kapitel VIII Abschnitt 24	

(ii) für jeden nachfolgenden Berechnungszeitraum, ein Betrag ist, welcher dem Konstanten Währungsbetrag, angegeben in der Variablen Währung unter Berücksichtigung des Wechselkurses für diesen Berechnungszeitraum, entspricht.

(2) Ist der von einer Partei an einem Fälligkeitstag für variable Zahlungen zu zahlende variable Betrag negativ (entweder aufgrund eines quotierten negativen Variablen Satzes der aufgrund eines negativen Spread, der zum Variablen Satz hinzugerechnet wird), so wird der für den von dieser Partei an diesem Fälligkeitstag für variable Zahlungen zu zahlende variable Betrag auf null festgesetzt und die andere Partei zahlt dieser Partei den absoluten Wert des errechneten negativen variablen Betrags, ggf. gemeinsam mit weiteren Beträgen, die die andere Partei für den betreffenden Berechnungszeitraum zu zahlen hat.

4.2.5 Sätze zur Berechnung der Variablen Beträge

(1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (*Relevant Rate*), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung variabler Beträge anwendet, wird im OTC Trade Novation Report angegeben auf der Grundlage des Index für den variablen Satz (*Floating Rate Index*), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelt wird. Folgendes gilt:

(a) „**EUR-EURIBOR Reuters**“ bezeichnet den Satz für einen Neufestsetzungstag, der dem Satz für Euro-Einlagen für den Zeitraum bis zur Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 angezeigt wird. Falls bis 15:00 (Ortszeit Brüssel) ein korrigierter Satz geliefert wird, wird dieser Satz verwendet.

(b) „**GBP-LIBOR-BBA**“ bezeichnet den Satz für einen Neufestsetzungstag der dem Satz für Einlagen in GBP für den Zeitraum bis zur Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(c) „**USD-LIBOR-BBA**“ bezeichnet den Satz für einen Neufestsetzungstag, der dem Satz für Einlagen in USD für den Zeitraum bis zur Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(d) Ersatzindex-Wert: Für den Fall, dass einer der oben unter Buchstaben (a) bis (c) genannten Sätze nicht zu der jeweils üblichen Zeit von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG den jeweiligen Satz für die Berechnung der variablen Beträge nach billigem Ermessen.

(e) Nachfolgeindex: Für den Fall, dass ein Index für den variablen Satz (Floating Rate Index) nicht mehr von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG einen Nachfolgeindex nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung einschlägiger Bekanntmachungen der ISDA (*Guidance Notes*).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 97
Kapitel VIII Abschnitt 24	

(2) „Neufestsetzungstag“ bezeichnet in Bezug auf eine OTC-XCCY-Transaktion oder eine Partei jeden Tag, der als solcher im OTC Trade Novation Report für die OTC-XCCY-Transaktion oder diese Partei angegeben ist; dies gilt vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der im OTC Trade Novation Report angegebenen anwendbaren Geschäftstagskonvention, jeweils auf Grundlage der Daten für Neufestsetzungstage, die der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelt wurden. Würde eine Anpassung gemäß dieser Geschäftstagskonvention dazu führen, dass ein Neufestsetzungstag auf den Zahlungstermin in Bezug auf den Berechnungszeitraum fällt, auf den sich dieser Neufestsetzungstag bezieht, so ist der Neufestsetzungstag der erste Geschäftstag vor dem Tag, auf den der Neufestsetzungstag ohne Anpassung gefallen wäre.

(3) „Vereinbarte Fälligkeit“ bezeichnet in Bezug auf eine OTC-XCCY-Transaktion oder eine Partei den Zeitraum, der auf Grundlage der Daten für die Indexlaufzeit (*Index Tenor*), die der Eurex Clearing AG über das ATS übermittelt wurden, im OTC Trade Novation Report als Indexlaufzeit (*Index Tenor*) angegeben ist.

(4) Wenn „Lineare Interpolation“ im über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatz in Bezug auf einen Berechnungszeitraum als anwendbar angegeben ist, dann wird der Maßgebliche Satz (*Relevant Rate*) für einen Neufestsetzungstag nach Maßgabe von Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions festgelegt. Dabei nimmt die Berechnungsstelle die Festlegung gemäß der Marktpraxis auf der Grundlage des von ISDA am 19. Dezember 2009 veröffentlichten „Best Practice Statement Linear Interpolation“ vor.

Wenn ein variabler Satz im Hinblick auf eine XCCY Stub Periode zu bestimmen ist und „Lineare Interpolation“ für diese Bestimmung nicht als anwendbar angegeben ist, wird der variable Satz gemäß Ziffer 4.1.4.1 Absatz (6) (c) (aa), (bb) oder (dd) festgelegt (je nach Anwendbarkeit).

(5) Sofern der Maßgebliche Satz (*Relevant Rate*) nicht auf der entsprechenden Bildschirmseite zur Verfügung steht, bestimmt die Eurex Clearing AG den anwendbaren Satz nach billigem Ermessen auf Grundlage des arithmetischen Mittels der Sätze, zu denen Einlagen (in der entsprechenden Vertragswährung, mit entsprechender Laufzeit und mit ungefähr übereinstimmendem Nominalwert) von mindestens vier Großbanken gegenüber erstrangigen Banken im entsprechenden Interbankenmarkt in etwa zur selben Zeit angeboten werden, zu der der jeweilige Satz auf der betreffenden Bildschirmseite hätte zur Verfügung stehen sollen.

4.2.6 Berechnung des MTM-Betrags

(1) Der etwaige MTM-Betrag wird von der Eurex Clearing AG für jeden Berechnungszeitraum als ein Betrag ermittelt, der dem (i) Variablen Währungsbetrag für den betreffenden Berechnungszeitraum abzüglich (ii) des Variablen Währungsbetrags für den unmittelbar vorhergehenden Berechnungszeitraum entspricht.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 98
Kapitel VIII Abschnitt 24	

(2) Ist der MTM-Betrag positiv, zahlt der Zahler der unveränderlichen Währungsbeträge diesen Betrag an den Zahler der variablen Währungsbeträge. Ist der MTM-Betrag negativ, zahlt der Zahler der variablen Währungsbeträge den absoluten Wert dieses Betrags an den Zahler der unveränderlichen Währungsbeträge.

4.2.7 Zinstagekonventionen

Die folgenden Zinstagequotienten für variable Beträge können für die Bestimmung des anwendbaren Zinstagequotienten in Bezug auf eine OTC-XCCY-Transaktion im OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben werden:

- (1) für EUR und USD: Act/360, wobei die Definition für „Act/360“ in den 2006 ISDA Definitions gilt.
- (2) für GBP: Act/365, wobei die Definition für „Act/365 (Fixed)“ in den 2006 ISDA Definitions gilt.

4.3 Besondere produktbezogene Bestimmungen für OTC-XCCY-Transaktionen

Die nachstehend aufgeführten produktbezogenen Bestimmungen und die in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe sind im maßgeblichen OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das ATS übermittelten Transaktionsdatensatzes in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen näher festgelegt.

Bei OTC-XCCY-Transaktionen gelten die 2006 ISDA Definitions und auf deren Grundlage die folgenden Bestimmungen:

(a) Allgemeine Bestimmungen

- (i) Abschlussdatum (*Trade Date*)
- (ii) Anfangsdatum (*Effective Date*)
- (iii) Enddatum (*Termination Date*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagekonvention)
- (iv) Zahler der unveränderlichen Währungsbeträge (*Constant Currency Payer*)
- (v) Zahler der variablen Währungsbeträge (*Variable Currency Payer*)
- (vi) Unveränderlicher Währungsbetrag (*Constant Currency Amount*) in der Unveränderlichen Währung (*Constant Currency*)
- (vii) Wechselkurs (*Currency Exchange Rate*), für den anfänglichen Berechnungszeitraum wie in dem betreffenden OTC Trade Novation Report angegebenen, für jeden darauffolgenden Berechnungszeitraum wie gemäß Section 10.2(g)(ii) der 2006 ISDA Definitions ermittelt

(b) Zahler der variablen Beträge 1 (*Floating Rate Payer 1*)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 99
Kapitel VIII Abschnitt 24	

- (i) Zahler der variablen Beträge 1 (*Floating Rate Payer 1*)
- (ii) Zahler der variablen Beträge 1 Währungsbetrag (*Floating Rate Payer 1 Currency Amount*), ist der Zahler der variablen Beträge 1 der Zahler der variablen Währungsbeträge, so ist der Zahler der variablen Beträge 1 Währungsbetrag für jeden Berechnungszeitraum der gemäß Ziffer 4.2.4 Absatz (1) für diesen Berechnungszeitraum ermittelte Variable Währungsbetrag
- (iii) Zahler der variablen Beträge 1 Fälligkeitstage (*Floating Rate Payer 1 Payment Dates*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagekonvention)
- (iv) Variabler Zinssatz 1 für den anfänglichen Berechnungszeitraum (sofern anwendbar)
- (v) Variabler Zinssatz 1 (*Floating Rate 1*)
- (vi) Vereinbarte Fälligkeit 1 (*Designated Maturity 1*)
- (vii) Spread 1
- (viii) Variabler Betrag Zinstagequotient 1 (*Floating Rate Day Count Fraction 1*)
- (ix) Neufestsetzungstage 1 (*Reset Dates 1*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagekonvention)

(c) Zahler der variablen Beträge 2 (*Floating Rate Payer 2*)

- (i) Zahler der variablen Beträge 2 (*Floating Rate Payer 2*)
- (ii) Zahler der variablen Beträge 2 Währungsbetrag (*Floating Rate Payer 2 Currency Amount*), ist der Zahler der variablen Beträge 2 der Zahler der variablen Währungsbeträge, so ist der Zahler der variablen Beträge 2 Währungsbetrag für jeden Berechnungszeitraum der gemäß Ziffer 4.2.4 Absatz (1) für diesen Berechnungszeitraum ermittelte Variable Währungsbetrag
- (iii) Zahler der variablen Beträge 2 Fälligkeitstage (*Floating Rate Payer 2 Payment Dates*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagekonvention)
- (iv) Variabler Zinssatz 2 für den anfänglichen Berechnungszeitraum (sofern anwendbar)
- (v) Variabler Zinssatz 2 (*Floating Rate 2*)
- (vi) Vereinbarte Fälligkeit 2 (*Designated Maturity 2*)
- (vii) Spread 2
- (viii) Variabler Betrag Zinstagequotienten 2 (*Floating Rate Day Count Fraction 2*)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 100
Kapitel VIII Abschnitt 24	

(ix) Neufestsetzungstage 2 (*Reset Dates 2*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagekonvention)

(d) Anfangs- und Endzahlungen (*Initial and Final Exchange*)

(i) Anfangszahlungstag (*Initial Exchange Date*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagekonvention)

(ii) Anfangszahlungsbetrag 1 und Anfangszahlungsbetrag 2 (*Initial Exchange Amount 1 und Initial Exchange Amount 2*)

(iii) Endzahlungstag (*Final Exchange Date*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagekonvention)

(iv) Endzahlungsbetrag 1 (*Final Exchange Amount 1*), ist die XCCY-Partei A Zahler der variablen Währungsbeträge, so ist der Endzahlungsbetrag 1 der gemäß Ziffer 4.2.4 Absatz (1) für den letzten Berechnungszeitraum ermittelte Variable Währungsbetrag

(v) Endzahlungsbetrag 2 (*Final Exchange Amount 2*) ist die XCCY-Partei B Zahler der variablen Währungsbeträge, so ist der Endzahlungsbetrag 2 der gemäß Ziffer 4.2.4 Absatz (1) für den letzten Berechnungszeitraum ermittelte Variable Währungsbetrag

(e) Weitere Bestimmungen

(i) Geschäftstage für erste Währung des Währungspaares und Geschäftstage für zweite Währung des Währungspaares (*Business Days for first currency und Business Days for second currency*)

(ii) Geschäftstagekonvention (*Business Day Convention*)

4.4 Nichtzahlung in Bezug auf eine OTC-XCCY-Transaktion

Leistet das Säumige CM eine Maßgebliche XCCY-Zahlung nicht vollständig bis zum CLS-Zeitpunkt (wobei dieser Abwicklungszeitpunkt auch gilt, wenn der CLS-CCP-Service nicht zur Abwicklung zur Verfügung steht und die Abwicklung gemäß Ziffer 4.2.2.2 außerhalb des CLS-CCP-Service veranlasst wird), so sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.3 anwendbar.

4.5 Anlageverlust in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen

Ein Anlageverlust (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.6 beschrieben) kann in Bezug auf (i) einen Vorauszahlungsbetrag, (ii) einen Verspäteten Zahlungsbetrag und/oder (iii) einen Korrespondierenden Einzahlungsbetrag eintreten, jeweils lautend auf eine Geschäftsbankwährung und in Bezug auf eine OTC-XCCY-Transaktion. In diesem Falle sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.4 entsprechend anwendbar.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 101
Kapitel VIII Abschnitt 24	

4.6 Step-in-Verfahren und Übertrag im Falle einer Beendigung

Sofern ein Beendigungstermin in Bezug auf ein Clearing-Mitglied eingetreten ist, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.5 entsprechend anwendbar.

4.7 Nichtzahlung in Bezug auf FX-Swap-Linien

Sofern eine FX-Hedging-Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen unter der betreffenden FX-Hedging-Transaktion unter der betreffenden FX-Swap-Linien-Vereinbarung nicht erfüllen kann, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.6 entsprechend anwendbar.

4.8 Verrechnung und Zusammenfassung

Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied (die gegenseitige Aufhebung („**Verrechnung**“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-XCCY-Transaktionen sind, vereinbaren, vorausgesetzt dass diese CCP-Transaktionen Teil derselben Grundlagvereinbarung sind. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarten Bestimmungen. Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

Falls (i) die Eurex Clearing AG mit einem Clearing-Mitglied die Verrechnung und Zusammenfassung von CCP-Transaktionen nach dieser Ziffer 4.8 vereinbart hat und (ii) das betreffende Clearing-Mitglied eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz hält, erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auch in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6.

4.8.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

(1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-XCCY-Transaktionen sind, können in die Verrechnung einbezogen werden, vorausgesetzt, dass die jeweiligen XCCY Geschäftsmerkmale identisch sind.

„**XCCY Geschäftsmerkmale**“ sind die wirtschaftlichen Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktionen, insbesondere:

(i) die folgenden Grundmerkmale:

Währungspaare, variabler Zinssatz und Laufzeit (*tenor*) des Index, Enddatum, sämtliche künftigen Zahlungstermine, Fälligkeitstermin, derzeit gültiger festgesetzter variabler Satz, Zinstagekonvention (für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen jeder Partei bezüglich variabler Beträge), Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention; und

(ii) die folgenden zusätzlichen Merkmale (entsprechend ihrer Anwendbarkeit):

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 102
Kapitel VIII Abschnitt 24	

im Hinblick auf XCCY Stub Perioden, die noch nicht abgelaufen sind:

Beginn und Länge der Stub Periode, Art der XCCY Stub Periode, Laufzeit (*tenor*) des Index bezüglich der Stub Periode, manuell übermittelter erster, festgesetzter variabler Satz.

- (2) Hinsichtlich der Eignung zur Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-XCCY-Transaktionen sind, gilt Absatz (1) oben entsprechend.
- (3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („XCCY Optionale Verrechnung“). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am maßgeblichen Geschäftstag anzuzeigen.
- (4) Anstelle der XCCY Optionalen Verrechnung kann ein Clearing-Mitglied wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.

4.8.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

- (1) Die zur Verrechnung ausgewählten CCP-Transaktionen werden auf jedem Nettinglevel so weit wie möglich miteinander verrechnet. Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten CCP-Transaktionen aufgehoben.
Die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, werden zusammengefasst und durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.
- (2) Die zusammenzufassenden CCP-Transaktionen werden durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.
- (3) Die Verrechnung bzw. Zusammenfassung der CCP-Transaktionen wird wirksam, wenn den Clearing-Mitgliedern ein OTC Trade Daily Summary Report, der diesen Vorgang enthält, zur Verfügung gestellt wird.

4.9 Vorzeitige Kündigung

- (1) Gemäß der nachfolgenden Absätze (2) bis (5) kann eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-XCCY-Transaktion handelt, vorzeitig gekündigt werden.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung gemäß dieser Ziffer 4.9 wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den betreffenden Clearing-Mitgliedern über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 103
Kapitel VIII Abschnitt 24	

(3) Unbeschadet der Bestimmungen zur vorzeitigen Kündigung in dieser Ziffer 4.9 sowie von Rechten zur Kündigung, die einem Clearing-Mitglied ggf. gemäß Kapitel I zustehen, sind Clearing-Mitglieder nicht zur vorzeitigen Kündigung einer CCP-Transaktion berechtigt und eine zwingende vorzeitige Kündigung im Hinblick auf eine CCP-Transaktion ist nicht vorgesehen. Durch die Bestimmungen dieses Absatzes wird nicht das Recht der Parteien einer CCP-Transaktion beschränkt, untereinander zu vereinbaren, dass eine Partei gegenüber der jeweils anderen berechtigt ist, deren Zustimmung zu einer Beendigung der CCP-Transaktion zu verlangen.

(4) Eine CCP-Transaktion kann nur (i) zusammen mit einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied, für die identische Bestimmungen gelten, (ii) gegen Zahlung des von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (siehe Ziffer 4.1.5) ermittelten Abwicklungsbetrages und (iii) unter den folgenden Voraussetzungen vorzeitig beendet werden:

- (a) die Eurex Clearing AG und beide Clearing-Mitglieder haben dieser Beendigung zugestimmt;
- (b) beide Clearing-Mitglieder waren Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts; und
- (c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die durch die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, war Gegenstand einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 4.8.

Wenn beide Clearing-Mitglieder ihre Zustimmung zu dem vorzeitigen Beendigungsersuchen gemäß Ziffer 4.9. Absatz (4)(a) gegeben haben, können sie ein solches Ersuchen zurücknehmen, solange die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Risikoprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Eine vorzeitige Beendigung gemäß dieser Ziffer 4.9 kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen.

(5) Sämtliche gemäß dieser Ziffer 4.9 zu zahlenden Beträge sind direkt über den CLS-CCP-Service zu zahlen.

4.10 Anerkenntnis durch Clearing-Mitglieder

Das Clearing-Mitglied erkennt an, dass:

- (i) wenn der CLS-CCP-Service aus irgendeinem Grund nicht mehr zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht begrenzt auf eine Insolvenz der CLS-Bank), so ist das Clearing-Mitglied (x) – unter den in Ziffer 4.2.2.3 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 genannten Umständen – verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen dadurch nachzukommen, dass es den betreffenden Betrag außerhalb des CLS-CCP-Service auf ein für diese Zwecke von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied mitzuteilendes Konto zahlt; dies gilt unabhängig davon, dass das Clearing-Mitglied ggf. bereits eine Zahlung über den

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 104
Kapitel VIII Abschnitt 24	

CLS-CCP-Service auf das CLS-Zentralbankkonto geleistet hat und/oder (y) das Clearing-Mitglied ist – unter den in Ziffer 4.11 Absatz (2) und (3) genannten Umständen – dazu verpflichtet, die Eurex Clearing AG durch Zahlung eines dem jeweiligen Vorauszahlungsbetrages oder Verspäteten Zahlungsbetrages entsprechenden Betrages auf ein für diese Zwecke von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied mitzuteilendes Konto entsprechend zu entschädigen, obwohl das Clearing-Mitglied den Vorauszahlungsbetrag bzw. den Verspäteten Zahlungsbetrag bereits an die Eurex Clearing AG gezahlt hat;

- (ii) es nicht verpflichtet ist, Ursprüngliche OTC-Geschäfte für das Clearing zu übermitteln, die zu einer Überschreitung des USD Höchstbetrages (und/oder GBP Höchstbetrages) (wie jeweils anwendbar) an einem Abwicklungstag führen und dass es seine Portfoliogröße reduzieren kann, um ein Überschreiten des USD Höchstbetrages (und/oder GBP Höchstbetrages) (wie jeweils anwendbar) zu vermeiden;
- (iii) soweit die Eurex Clearing AG nicht in der Lage ist, mittels Ausübung ihrer Option(en) gemäß Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.1 den FX/XCCY-Betrag in der Nicht-Verfügbaren-Währung zu erhalten, die Eurex Clearing AG berechtigt ist, ihre Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den FX/XCCY-Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung zu erfüllen, indem sie einen entsprechenden Betrag in der Verfügbaren Währung, wie unter Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.2 beschrieben, zahlt;
- (iv) die Eurex Clearing AG im Falle von Außergewöhnlichen Umständen berechtigt ist, ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen und die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen der anderen Clearing-Mitglieder unter den betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen, welche am betreffenden Abwicklungstag zur Abwicklung fällig sind, auf den diesem Abwicklungstag unmittelbar folgenden Geschäftstag zu verschieben, wie in Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.3 näher beschrieben;
- (v) es unter den in Ziffer 4.5 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.4.1 genannten Umständen den Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag oder Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag (welcher jeweils ein Betrag bis zur Höhe des betreffenden Vorauszahlungsbetrag oder Verspäteten Zahlungsbetrag sein kann) zu zahlen hat;
- (vi) es die FX/XCCY-Nichtzahlungskosten zu zahlen hat, falls es den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag nicht in voller Höhe zum betreffenden Anlageverlust-Fehlbetragszeitpunkt zahlen kann;
- (vii) die Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG unter der Aufgeschobenen Zahlung gemäß Ziffer 4.5 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.4.2 Absatz (1) um einen Betrag entsprechend des Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag gemindert werden; und
- (viii) die Eurex Clearing AG berechtigt ist, vom Clearing-Mitglied Schadenersatz für jeglichen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 105
Kapitel VIII Abschnitt 24	

Vorauszahlungsbetrag, Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag und Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag, wie jeweils unter Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.6 näher beschrieben, zu verlangen (dies kann auch der Fall sein, wenn ein Anlageverlust in Bezug auf einen Anlage-Vertragspartner eintritt, der keinen Bezug zum tatsächlichen Halten von Vorauszahlungsbeträgen, Verspäteten Zahlungsbeträgen oder Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen in Bezug hat).

4.11 Haftungsfreistellung durch Clearing-Mitglieder

- (1) Jedes Clearing-Mitglied stellt die Eurex Clearing AG von der Haftung für Schäden und Verluste (einschließlich der Haftungsfreistellung gegenüber der CLS-Bank und ordnungsgemäß angefallener Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer)) frei, die der Eurex Clearing AG aufgrund der Leistung oder des Erhalts von Zahlungen in Verbindung mit diesem Abschnitt 4 durch das Clearing-Mitglied über eine CLS Nostrobank (einschließlich, aber nicht begrenzt auf den Fall, dass eine CLS Nostrobank die Relevanten Bankeninformationen nicht bereitstellt) entstanden sind. Eine entsprechende Haftungsfreistellung erfolgt jedoch nicht, soweit diese Schäden oder Verluste durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Eurex Clearing AG entstanden sind.
- (2) Sofern der CLS-CCP-Service an einem Abwicklungstag aus irgendeinem Grund nicht zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht begrenzt auf eine Insolvenz der CLS-Bank) und die Eurex Clearing AG den betreffenden Vorauszahlungsbetrag bereits auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto übertragen hat, stellt der Vorauszahlungsbetrag-Zahler die Eurex Clearing AG frei, indem er am Abwicklungstag einen Betrag entsprechend des betreffenden Vorauszahlungsbetrages auf ein von der Eurex Clearing AG zu diesem Zwecke mitgeteiltes Konto zahlt. Sofern dieser Betrag gemäß vorigem Satz an die Eurex Clearing AG gezahlt wurde, sind Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 Absatz (1) (ii) und Absatz (3) entsprechend anwendbar, als wäre der Vorauszahlungsbetrag-Zahler ein Betroffenes-Zahler-Clearing-Mitglied.
- (3) Sofern der CLS-CCP-Service an einem Abwicklungstag aus irgendeinem Grund nicht zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht begrenzt auf eine Insolvenz der CLS-Bank) und die Eurex Clearing AG den betreffenden Verspäteten Zahlungsbetrag bereits auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto übertragen hat, stellt das Säumige-CM, welches den Verspäteten Zahlungsbetrag gezahlt hat, die Eurex Clearing AG frei, indem es am Abwicklungstag einen Betrag entsprechend des betreffenden Verspäteten Zahlungsbetrags auf ein von der Eurex Clearing AG zu diesem Zwecke mitgeteiltes Konto zahlt. Sofern dieser Betrag gemäß vorigem Satz an die Eurex Clearing AG gezahlt wurde, sind Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 Absatz (1) (ii) und Absatz (3) entsprechend anwendbar, als wäre der Verspätete Zahlungsbetrag-Zahler ein Betroffenes-Zahler-Clearing-Mitglied.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 106
Kapitel VIII Abschnitt 24	

4.12 Verwendung und Offenlegung von Daten

4.12.1 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

Ein Clearing-Mitglied darf ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine an das Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Bestimmung des Tages-Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde.

4.12.2 Zustimmung zur Offenlegung von Daten gegenüber der CLS-Bank

Das Clearing-Mitglied stimmt der Offenlegung, soweit gesetzlich zulässig, sämtlicher Daten gegenüber der CLS-Bank durch die Eurex Clearing AG zu, die für Zahlungen (und deren Abwicklung) an dieses Clearing-Mitglied und von diesem Clearing-Mitglied über den CLS-CCP-Service in Verbindung mit diesem Abschnitt 4 erforderlich sind.

4.13 Haftungsbeschränkung

Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der CLS-Bank, es sei denn, die CLS-Bank verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten in Verbindung mit der Bereitstellung des CLS-CCP-Service in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Clearing-Mitglied regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Clearing-Lizenz üblicherweise vorhersehbar sind. Diese Ziffer 4.13 berührt nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

4.14 Test- und Prüfverfahren

Jedes Clearing-Mitglied hat an den Testverfahren gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.11 teilzunehmen. Das Clearing-Mitglied veranlasst seine CLS Nostrobank(en) dazu, ebenfalls an den Testverfahren teilzunehmen.

4.15 Aussetzung des Clearings

Falls eine oder mehrere CLS Nostrobank(en) eines Clearing-Mitglieds (i) nicht (A) an den in Ziffer 4.14 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.11 beschriebenen Testverfahren teilnehmen, (B) den für Nostrobanken üblichen Standard bei der Ausführung von Zahlungsanweisungen des Clearing-Mitglieds einhält, oder (C) die Relevanten Bankeninformationen übermittelt oder (ii) in Bezug auf eine oder mehrere CLS Nostrobank(en) eines Clearing-Mitglieds ein in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (5), (7) oder (8) beschriebenes Ereignis eintritt, so kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen OTC-XCCY-Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds einmal oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 26.03.2018
	Seite 107
Kapitel VIII Abschnitt 24	

mehrmals in Übereinstimmung mit Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 6.2, die entsprechend Anwendung findet, einschränken oder aussetzen.

4.16 CLS Nostrobank

- (1) Jedes Clearing-Mitglied verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine CLS Nostrobank(en) alle Relevanten Bankinformationen zur Verfügung stellt/stellen.
- (2) Ein Clearing-Mitglied ist berechtigt, eine oder mehrere seiner CLS Nostrobanken zu ersetzen, wenn (i) die Eurex Clearing AG mindestens 90 Kalendertage zuvor schriftlich über diese Ersetzung informiert wurde und (ii) die als Ersatz vorgesehene CLS Nostrobank von der Eurex Clearing AG anerkannt und genehmigt wurde (eine solche Anerkennung und Genehmigung unterliegt unter anderem der erfolgreichen Teilnahme der CLS Nostrobank an den Testverfahren). Zur Klarstellung: Sollte der Anerkennungs- und Genehmigungsprozess der als Ersatz vorgesehenen CLS Nostrobank länger als 90 Kalendertage dauern, wird die Ersetzung erst nach dieser Anerkennung und Genehmigung wirksam. Vorbehaltlich der vorstehenden Sätze kann die Eurex Clearing AG einer kürzeren Mitteilungsfrist zustimmen, wenn die Ersetzung der CLS Nostrobank(en) nicht zu einer Verringerung des jeweiligen GBP-Höchstbetrages bzw. USD-Höchstbetrages bei einem anderen Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der beantragten Ersetzung führt.
- (3) Sofern in Bezug auf eine CLS Nostrobank eines Clearing-Mitglieds (i) eines der Ereignisse gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absätze (5), (7) oder (8) eintritt oder (ii) etwaige Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen gemäß des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen oder ähnliche Maßnahmen nach ausländischem Recht, oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds ähnliche Maßnahmen nach ausländischem Recht angeordnet werden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, eine unverzügliche Ersetzung der CLS Nostrobank des Clearing-Mitglieds durch eine andere, von der Eurex Clearing AG anerkannte und genehmigte CLS Nostrobank zu verlangen.

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

Eurex04, Stand ~~04.12.2017~~26.03.2018

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

- (1) _____
(vollständige Bezeichnung)
- handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- als Clearing-Mitglied (das „Clearing-Mitglied“); und
- (2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Eigentransaktionen, UDK-Bezogene Transaktionen und SK-Bezogene Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (einschließlich Unterabschnitt D der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, sofern diese Vereinbarung auch als Clearing-Vereinbarung für das Clearing von ~~CASS-Transaktionen qualifiziert~~-CASS-Transaktionen qualifiziert). Das Clearing-Verhältnis bestimmt sich nach der in dem Anhang zu dieser Vereinbarung getroffenen Auswahl. Instruktionen des Clearing-Mitglieds, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich (i) in Bezug auf Eigentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen nach Maßgabe von Unterabschnitt B Ziffer 4 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und (ii) in Bezug auf Omnibus-Transaktionen nach Maßgabe von Unterabschnitt C Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.
3. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag**“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.
4. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung.
5. Das Clearing-Mitglied erfüllt in Bezug auf die Zahlung von Geldbeträgen seine Verpflichtungen nach Maßgabe von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 der Clearing-Bedingungen.
6. Das Clearing-Mitglied gibt neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Verpflichtungserklärungen und Gewährleistungen ab:
 - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*); ~~und~~
 - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und ~~kein~~ Kein Clearing von FX-Optionskontrakten und OTC-XCCY-Transaktionen für U.S.-Personen*)-

(3) Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.3 Absatz (5) (OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

7. Sofern zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich das Clearing-Mitglied, mit der Eurex Clearing AG einen Verpfändungsvertrag in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 7 beigefügten Form (der „**Verpfändungsvertrag**“) oder in einer Form, die von der Eurex Clearing AG verlangt wird, abzuschließen, um alle Pfandrechte zu bestellen, deren Bestellung nach den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen gefordert ist:

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.3.2 zur Stellung von Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen; und
- (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.2 Abs. (2) zur Bereitstellung der Beträge zum Ausfallfonds, sofern anwendbar.

Sofern das relevante Pfandrecht bzw. die relevanten Pfandrechte nicht bestellt worden sind, darf das Clearing-Mitglied nicht am Clearing von Transaktionen teilnehmen.

8. Das Clearing-Mitglied erteilt hiermit alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihm zu erteilen sind, und erkennt an, dass die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (*Abschluss und Übertragung von Transaktionen*);
- (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 (~~Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zur Abgabe von Lieferinstruktionen~~ *Abwicklung von Transaktionen bezogen auf Wertpapiere*); bzw.
- (3) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 (~~Besondere Bestimmungen für den Abschluss bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen~~).

Das Clearing-Mitglied (in seiner Eigenschaft als Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder als Darlehensnehmer Clearing-Mitglied) stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass es durch die Umsetzung eines Outturns oder eines Vorläufigen Outturns (und/oder die Rückgängigmachung eines Vorläufigen Outturns) gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2. Abs. (2) und Ziffer 2.7.4 der Clearing-Bedingungen, oder durch ein Streitschlichtverfahren oder ein Ad hoc-Verifizierungsverfahren gebunden wird.

Das Clearing-Mitglied erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

9. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen den Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

10. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden. Die Anlage zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung der Anlage, die von dem Clearing-Mitglied unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.

11. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf das Clearing-Mitglied seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht abtreten.

12. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

13. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

14. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.

15. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

16. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Anlage Clearing-Lizenz und weitere Wahlmöglichkeiten

1 Clearing-Lizenz

Dem Clearing-Mitglied wird eingeräumt:

- General-Clearing-Lizenz bezogen auf das Clearing folgender Transaktionen
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
 - Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- Direkt-Clearing-Lizenz bezogen auf das Clearing folgender Transaktionen:
 - Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
 - Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
 - Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
 - Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
 - Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
 - Wertpapierdarlehens-Transaktionen gemäß Kapitel IX
 - OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
 - OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 bzw. Abschnitt 4.

2 ECM-Grundlagenvereinbarungen

Für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ist die Anwendbare Zuordnungsmethode die Wertbasierte Zuordnung, es sei denn, das Clearing-Mitglied wählt die Gegenstandsbasierte Zuordnung:

- Die Gegenstandsbasierte Zuordnung findet Anwendung.

3 Clearing von CASS-Transaktionen

Diese Vereinbarung qualifiziert auch als Clearing-Vereinbarung für CASS-Transaktionen:

- Ja[Ja]*
- Nein

* Steht für das Clearing von OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 bzw. Abschnitt 4 nicht zur Auswahl.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zur Anlage der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Anhang 13 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

FX-Swap-Linien-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

Stand 26.03.2018

1. *Regelungsbereich.* Die Parteien schließen diese Vereinbarung in Verbindung mit dem Clearing von OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 bzw. Abschnitt 4 der Clearing-Bedingungen.
2. *Einbeziehung der Clearing-Bedingungen.* Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.
3. *Einheitlicher Vertrag.* Alle FX Hedging-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bilden zusammen mit allen Eigentransaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf der Grundlage einer Proprietary-Grundlagenvereinbarung sowie allen im Zusammenhang mit der Proprietary-Grundlagenvereinbarung bestehenden Rücklieferungsansprüche einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in Kapitel I der Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.
4. *Option.* Das Clearing-Mitglied gewährt der Eurex Clearing AG ausdrücklich das Recht, eine oder mehrere FX Hedging-Transaktion(en) zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG gemäß und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung wirksam werden zu lassen (die „**Option**“).
5. *Ausübung der Option.* Die Eurex Clearing AG kann nach eigenem Ermessen die Ausübung der Option durch das von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) in Bezug auf OTC-FX-Transaktionen benannte Anerkannte Trade Source System beschließen. Die Eurex Clearing AG kann die Option bis zur Höhe eines jeden FX-Swap-Linien-Höchstbetrags zwischen dem CLS-Zeitpunkt und der CLS-Bearbeitungszeitpunkt an jedem Geschäftstag ausüben, an dem (i) ein oder mehrere Clearing-Mitglied(er) Säumige CMs werden und/oder bleiben und/oder (ii) ein Betroffenes Clearing-Mitglied eine Maßgebliche FX/XCCY-Zahlung unter den Beendeten Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 definiert), die OTC-Währungs-Transaktionen waren, mangels Beendigung hätte leisten müssen, und ausschließlich als Teil und während des Default Management-Prozesses in Bezug auf das Betroffene Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 der Clearing-Bedingungen. Die Eurex Clearing AG ist in Bezug auf jede Währung der Währungspaare zur mehrfachen Ausübung der Option berechtigt, so lange das Clearing-Mitglied Inhaber einer OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz ist, jedoch nur, soweit durch die weitere(n) Ausübung(en) der Option der jeweils ausstehende FX-Swap-Linien-Höchstbetrag nicht überschritten wird. Der entsprechende ausstehende FX-Swap-Linien-Höchstbetrag wird jeweils um den Betrag jeder FX Hedging-Transaktion reduziert, die infolge der Ausübung der Option abgeschlossen wird, und erhöht sich jeweils erneut um diesen Betrag, wenn die jeweilige FX Hedging-Transaktion vollständig abgewickelt ist. Eine Korrespondierende EUR/USD FX Hedging-Transaktion wird nicht auf den Swap-Linien-

Höchstbetrag in Bezug auf USD angerechnet. Der FX-Swap-Linien-Höchstbetrag für (eine) FX Hedging-Transaktion(en) in Bezug auf USD ist USD 250.000.000,00 und der FX-Swap-Linien-Höchstbetrag für (eine) FX Hedging-Transaktion(en) in Bezug auf GBP ist GBP 100.000.000,00. Jeder FX-Swap-Linien-Höchstbetrag kann gemäß dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 17.2 und 17.3 beschriebenen Verfahren, insbesondere dem darin beschriebenen Konsultationsverfahren, geändert werden.

6. *Transaktionsdatensatz.* Die folgenden Bedingungen werden in dem von der Eurex Clearing AG an das betreffende Clearing-Mitglied im Rahmen der Ausübung der Option gemäß vorstehender Klausel 5 übermittelten Transaktionsdatensatz in Bezug auf die jeweilige FX Hedging-Transaktion angegeben:
- (i) der Swap-Betrag in Währung A oder, im Falle einer Korrespondierenden EUR/USD FX Hedging-Transaktion, der Betrag, der dem Swap-Betrag in Währung B entspricht (den die Eurex Clearing AG unter der Währung A Swap-Betrag GBP/USD FX Hedging-Transaktion zahlen muss);
 - (ii) der Swap-Betrag in Währung B oder, im Falle einer Korrespondierenden EUR/USD FX Hedging-Transaktion, der EUR Betrag (in jedem Falle zum anwendbaren FX-Swap-Linien-Wechselkurs) ; und
 - (iii) der FX-Swap-Linien-Ausübungstag
7. *Abschluss einer FX Hedging-Transaktion.* Durch die einseitige Ausübung des Rechts der Eurex Clearing AG im Rahmen der Option gemäß den Bestimmungen in vorstehender Klausel 5, kommt eine FX Hedging-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (in seiner Funktion als FX-Hedge-Gegenpartei) zustande. Sofern in dieser Vereinbarung nicht etwas anderes geregelt ist, gelten die Bedingungen von Kapitel I und Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen entsprechend für jede FX Hedging-Transaktion als wäre sie eine Transaktion.
8. *Zahlungsverpflichtungen im Rahmen einer FX Hedging-Transaktion.* Vorbehaltlich des für die FX-Hedge-Gegenpartei geltenden jeweiligen FX-Swap-Linien-Höchstbetrags, erhält die Eurex Clearing AG im Rahmen jedes Near Leg einer FX Hedging-Transaktion den Swap-Betrag in Währung A von der FX-Hedge-Gegenpartei. Alle Beträge im Rahmen des Near Leg der FX Hedging-Transaktion sind innerhalb von 2 Stunden nach Ausübung der Option durch die Eurex Clearing AG am FX-Swap-Linien-Ausübungstag oder einem anderen der FX-Hedge-Gegenpartei durch die Eurex Clearing AG mitgeteilten Zeitpunkt fällig und zahlbar. Als Gegenleistung für den Erhalt des Swap-Betrags in Währung A zahlt die Eurex Clearing AG der FX-Hedge-Gegenpartei den Swap-Betrag in Währung B wie im Transaktionsdatensatz für die jeweilige FX Hedging-Transaktion beschrieben.

Im Rahmen des Far Leg der FX Hedging-Transaktion zahlt die Eurex Clearing AG an die jeweilige FX-Hedge-Gegenpartei den Swap-Betrag in Währung A als Gegenleistung für die Zahlung des Swap-Betrags in Währung B seitens dieser FX-Hedge-Gegenpartei. Alle Beträge im Rahmen des Far Leg der FX Hedging-Transaktion sind am unmittelbar auf den FX-Swap-Linien-Ausübungstag folgenden Geschäftstag zum von der Eurex Clearing AG der FX-Hedge-Gegenpartei mitgeteilten Zeitpunkt fällig und zahlbar.

Wenn der Swap-Betrag in Wahrung A unter einer FX Hedging-Transaktion auf GBP lautet, hat die Eurex Clearing AG ebenfalls das Recht, gleichzeitig und mit der selben FX Hedge-Gegenpartei wie in Bezug auf die Wahrung A Swap-Betrag GBP/USD FX Hedging-Transaktion, eine Korrespondierende EUR/USD FX Hedging-Transaktion abzuschlieen. Im Rahmen des Near Leg der Korrespondierenden EUR/USD FX Hedging-Transaktion erhalt die Eurex Clearing AG einen Betrag, der dem Swap-Betrag in Wahrung B (welchen die Eurex Clearing AG im Rahmen der Wahrung A Swap-Betrag GBP/USD FX Hedging-Transaktion zu zahlen hat) entspricht, gegen Zahlung des EUR-Betrages von der Eurex Clearing AG an diese FX Hedge-Gegenpartei. Im Rahmen des Far Leg dieser Korrespondierenden EUR/USD FX Hedging-Transaktion zahlt die Eurex Clearing AG dieser FX Hedge-Gegenpartei einen dem Swap-Betrag in Wahrung B (unter der Wahrung A Swap-Betrag GBP/USD FX Hedging-Transaktion) entsprechenden Betrag, gegen Zahlung des EUR-Betrages durch diese FX Hedge-Gegenpartei.

9. *Verpflichtung zur Zahlung des FX Hedging-Transaktion-Spread-Betrages.* Zusatzlich zu den in vorstehender Klausel 8 beschriebenen Zahlungsverpflichtungen, ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, der FX Hedge-Gegenpartei den entsprechenden FX Hedging-Transaktion-Spread-Betrag in Bezug auf eine FX Hedging-Transaktion zu zahlen. Sofern die Eurex Clearing AG eine Wahrung A Swap-Betrag GBP/USD FX Hedging-Transaktion abschliet, ist sie allerdings nur dazu verpflichtet, den FX Hedging-Transaktion-Spread-Betrag in Bezug auf die Wahrung A Swap-Betrag GBP/USD FX Hedging-Transaktion zu zahlen, nicht jedoch in Bezug auf die Korrespondierende EUR/USD FX Hedging-Transaktion.

10. *Zahlungen.* Etwaige von einer FX Hedge-Gegenpartei an die Eurex Clearing AG im Rahmen einer FX Hedging-Transaktion zu leistenden Zahlungen sind direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto ber den CLS-CCP-Service zu leisten.

Etwaige von der Eurex Clearing AG an eine FX Hedge-Gegenpartei zu leistenden Zahlungen sind direkt auf das betreffende Wahrungsprodukte-Geldkonto der FX Hedge-Gegenpartei ber den CLS-CCP-Service zu leisten.

Die Zahlungen im Rahmen des Far Leg einer FX Hedging-Transaktion sind – in Bezug auf jede Wahrung der Wahrungspaare – auf Nettobasis in Bezug auf jede gema Kapitel VIII Abschnitt 3 und Abschnitt 4 der Clearing-Bedingungen ber den CLS-CCP-Service geleistete Zahlung, die ebenfalls zur Zahlung auf Nettobasis bestimmt ist, zu leisten.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung, sind die Erfullungsbestimmungen in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2 der Clearing-Bedingungen in Bezug auf FX Hedging-Transaktionen anwendbar. Der FX Hedging-Transaktion-Spread-Betrag ist nicht ber den CLS-CCP-Service zahlbar.

11. *Anerkennung durch Clearing-Mitglied.* Das Clearing-Mitglied erkennt an, dass
- (i) der CLS-CCP-Service von zentralen Gegenparteien und deren Clearing-Mitgliedern zur Erleichterung der Abwicklung von geclearten FX- und Cross-Currency-Produkten und zur Eingrenzung der damit verbundenen Abwicklungsrisiken genutzt wird;

- (ii) wenn der CLS-CCP-Service aus irgendeinem Grund nicht mehr zur Abwicklung verfügbar ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Insolvenz der CLS Bank),
 - (x) das Clearing-Mitglied – unter den in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.2.2.3 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.2.2.3 der Clearing-Bedingungen genannten Umständen – verpflichtet ist, seiner Zahlungsverpflichtung dadurch nachzukommen, dass es den betreffenden Betrag außerhalb des CLS-CCP-Service auf ein für diese Zwecke von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied mitzuteilendes Konto zahlt; dies gilt unabhängig davon, ob das Clearing-Mitglied ggf. bereits eine Zahlung über den CLS-CCP-Service auf das CLS-Zentralbankkonto geleistet hat und/oder
 - (y) das Clearing-Mitglied – unter den in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.8 Absätze (2) und (3) und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.11 Absätze (2) und (3) der Clearing-Bedingungen genannten Umständen – verpflichtet ist, die Eurex Clearing AG durch Zahlung eines dem betreffenden Vorauszahlungsbetrag bzw. Verspäteten Zahlungsbetrag entsprechenden Betrages auf ein ihm von der Eurex Clearing AG für diesen Zweck genanntes Konto freizustellen; dies gilt unabhängig davon, ob das Clearing-Mitglied den Vorauszahlungsbetrag bzw. den Verspäteten Zahlungsbetrag bereits an die Eurex Clearing AG gezahlt hat;
- (iii) es nicht verpflichtet ist, Ursprüngliche OTC-Geschäfte für das Clearing zu übermitteln, die zu einer Überschreitung des USD Höchstbetrages (und/oder GBP Höchstbetrages) (wie jeweils anwendbar) an einem Abwicklungstag führen und dass es seine Portfoliogröße reduzieren kann, um ein Überschreiten des USD Höchstbetrages (und/oder GBP Höchstbetrages) (wie jeweils anwendbar) zu vermeiden;
- (iv) soweit die Eurex Clearing AG nicht in der Lage ist, mittels Ausübung ihrer Option(en) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.1 und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.1 der Clearing-Bedingungen den FX/XCCY-Betrag in der Nicht-Verfügbaren-Währung zu erhalten, die Eurex Clearing AG berechtigt ist, ihre Zahlungsverpflichtung in Bezug auf den FX/XCCY-Betrag in der Nicht-verfügbaren-Währung zu erfüllen, indem sie einen entsprechenden Betrag in der Verfügbaren Währung, wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.2 und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.2 der Clearing-Bedingungen näher beschrieben, zahlt;
- (v) die Eurex Clearing AG im Falle von Außergewöhnlichen Umständen berechtigt ist, ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen und die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen der anderen Clearing-Mitglieder unter den betreffenden OTC-Währungs-Transaktionen, welche am betreffenden Abwicklungstag zur Abwicklung fällig sind, auf den diesem Abwicklungstag unmittelbar folgenden Geschäftstag zu verschieben, wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.3 und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.4 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.3.3.3 der Clearing-Bedingungen näher beschrieben;
- (vi) es – unter den in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.4.1 und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.5 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.4.1 der Clearing-Bedingungen

genannten Umständen – den Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag oder den Anlageverlust-Fehlbetrag in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag (dies kann ein Betrag bis zur Höhe des betreffenden Vorauszahlungsbetrages bzw. Verspäteten Zahlungsbetrages sein) zu zahlen hat;

- (vii) es die FX/XCCY Nichtzahlungskosten zu zahlen hat, falls es den betreffenden Anlageverlust-Fehlbetrag nicht in voller Höhe zum betreffenden Anlageverlust-Fehlbetragszeitpunkt zahlen kann;
 - (viii) die Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG unter der Aufgeschobenen Zahlung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.4.2 Absatz (1) und Kapitel VIII Abschnitt 4 Ziffer 4.5 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.4.2 Absatz (1) der Clearing-Bedingungen um einen Betrag entsprechend des Anlageverlust-Fehlbetrages in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag gemindert werden; und
 - (ix) die Eurex Clearing AG berechtigt ist, vom Clearing-Mitglied Ersatz für jeglichen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Vorauszahlungsbetrag, Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Verspäteten Zahlungsbetrag und Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust in Bezug auf den Korrespondierenden Einzahlungsbetrag, wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.4.6 der Clearing-Bedingungen näher beschrieben, zu verlangen (dies kann auch der Fall sein, wenn ein Anlageverlust in Bezug auf einen Anlage-Vertragspartner eintritt, der keinen Bezug zum tatsächlichen Halten von Vorauszahlungsbeträgen, Verspäteten Zahlungsbeträgen bzw. Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen hat).
12. *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnungsbestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 der Clearing-Bedingungen finden keine Anwendung auf etwaige Ansprüche der Eurex Clearing AG oder des Clearing-Mitglieds (in seiner Funktion als FX-Hedge-Gegenpartei) im Rahmen des Near Leg einer FX Hedging-Transaktion.
13. *Margin-Verpflichtungen.* Die grundlegenden Bestimmungen in Bezug auf Margin-Verpflichtungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 der Clearing-Bedingungen in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6 und Ziffer 7 der Clearing-Bedingungen finden keine Anwendung auf das Near Leg einer FX Hedging-Transaktion. Im Hinblick auf das Far Leg einer FX Hedging-Transaktion gilt Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 der Clearing-Bedingungen.
14. *Nichtzahlung.* Sollte ein Clearing-Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren FX Hedging-Transaktion(en) nicht erfüllen, finden die Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 der Clearing-Bedingungen keine Anwendung. Stattdessen ist das Clearing-Mitglied zur Zahlung einer FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet, mit der Maßgabe, dass die FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe nur einmal in Bezug auf die gleiche FX Hedging-Transaktion zu zahlen ist. Die FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe findet unabhängig davon Anwendung, ob der Eurex Clearing AG ein tatsächlicher Schaden entsteht. Das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt. Der Betrag der FX-Swap-Linien-

Vertragsstrafe – wie von der Eurex Clearing AG festgelegt – entspricht dem Gegenwert in der betreffenden Clearingwährung von 40 Basispunkten der aus dem betreffenden Leg der betreffenden FX Hedging-Transaktion fälligen Zahlung, wobei ein Mindestbetrag von EUR 2.500,00, CHF 3.000,00 bzw. GBP 2.000,00 und ein Höchstbetrag von EUR 10.000.000,00, CHF 12.000.000,00 bzw. GBP 8.000.000,00 gilt. Der Betrag der FX-Swap-Linien-Vertragsstrafe kann gemäß dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der Clearing-Bedingungen beschriebenen Verfahren geändert werden.

15. *Laufzeit.* Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, solange das Clearing-Mitglied Inhaber einer OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz ist. Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen den Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.
16. *Abtretung.* Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf das Clearing-Mitglied seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung und/oder aus einer FX Hedging-Transaktion ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht abtreten.
17. *Rechte Dritter.* Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.
18. *Anwendbares Recht.* Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts. Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
19. *Gerichtsstand.* Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.
20. *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
21. *Salvatorische Klausel.* Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu der FX-Swap-Linien-Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort/Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

DEFAULT MANAGEMENT COMMITTEE REGELN

1 Allgemeine Bestimmungen für Default Management Committees und Marktberater

1.1 Default Management Committees

Default Management Committees (jeweils ein "**DMC**") sind von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die "**Clearing-Bedingungen**") für Zwecke der Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich des Eintritts einer Beendigung (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 der Clearing-Bedingungen definiert) oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung (wie in Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 10 der Clearing-Bedingungen definiert) und aller sonstigen DMC-Angelegenheiten (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 Absatz 2 der Clearing-Bedingungen definiert) eingerichtete Ausschüsse. Jedes DMC unterliegt den in diesen Default Management Committee Regeln (die "**DMC-Regeln**") niedergelegten Regeln.

1.2 DMC-Schritfführer

Die Eurex Clearing AG fungiert als Schritfführer jedes DMCs (der "**DMC-Schritfführer**") und erfüllt die hierin beschriebenen Verwaltungsaufgaben.

1.3 Definitionen

Soweit nicht anderweitig in diesen DMC-Regeln definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Zusätzlich haben die nachfolgenden Begriffe die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung:

"Benennungsphase" bezeichnet einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Beginn jeder DMC-Laufzeit. Während der ~~Benennungsphase~~ Benennungsphase legt die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.2 fest, welche Eligiblen Clearing-Mitglieder in der folgenden DMC-Laufzeit an einem DMC teilnehmen. Die Eurex Clearing AG wird alle für das relevante DMC Eligiblen Clearing-Mitglieder mindestens einen Monat vor Beginn der Benennungsphase über den Beginn der relevanten Benennungsphase informieren. Wenn ein neues DMC eingerichtet wird, kann die Eurex Clearing AG von dem Zeitraum von sechs Monaten abweichen.

"DMC-Mitglied" hat die diesem Begriff in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 Absatz (5) der Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"DMC-Mitglieds-Eligibilitätskriterien" bezeichnet die folgenden Eligibilitätskriterien, die für jedes DMC-Mitglied kumulativ gelten:

- (a) es muss ein Angestellter des Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituts (oder eines Verbundenen Unternehmens) sein und der Teilnahme an einem DMC zugestimmt haben;
- (b) es muss einschlägige Erfahrung in Bezug auf Produkte der entsprechenden Liquidationsgruppe nachweisen können und betreffend der entsprechenden DMC-Angelegenheiten über einschlägige Fachkenntnisse verfügen;

- (c) es ist nicht laufenden Ermittlungen in Bezug auf ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit Handelsangelegenheiten ausgesetzt;
- (d) es ist nicht bereits Mitglied in einem Default Management Committee oder einem ähnlichen Komitee einer anderen zentralen Gegenpartei oder Börse;
- (e) es unterliegt aufgrund ihrer Aufnahme als DMC-Mitglied keinen Interessenskonflikten und ist, gleich aus welchem Grund, nicht daran gehindert, als DMC-Mitglied zu handeln;
- (f) es muss zur kurzfristigen persönlichen Teilnahme an DMC-Sitzungen (wie in Ziffer 3.1 definiert) innerhalb von zwei Stunden nach Erhalt einer Einladung (wie in Ziffer 3.1 definiert) zur Verfügung stehen.

"DMC-Laufzeit" bezeichnet den Zeitraum, der mit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten der Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee beginnt und nach einem Kalenderjahr endet. Die Eurex Clearing AG kann den jeweiligen Zeitraum ausdehnen, falls eine DMC-Angelegenheit, für die eine DMC-Sitzung (wie in Ziffer 3.1 definiert) einberufen wurde, ansonsten nicht abgeschlossen werden könnte.

"DMC-Stellvertreter" hat die diesem Begriff in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 Absatz (5) der Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"DMC-Zusammensetzungs-Aufstellung" bezeichnet die von der Eurex Clearing AG auf ihrer Webseite (www.eurexclearing.com) veröffentlichte Aufstellung über die DMC-Zusammensetzung, die die genaue Anzahl der DMC-Mitglieder für jedes DMC und die Identität der Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute auflistet.

"Einladung" bezeichnet jede Sitzungsanfrage der Eurex Clearing AG an alle DMC-Mitglieder des jeweiligen DMC gemäß Ziffer 3.1.

"Eligibles Clearing-Mitglied" bezeichnet für die Zwecke jeder Liquidationsgruppe ein Clearing-Mitglied, das (i) Inhaber einer entsprechenden Lizenz zum Clearing aller Produkte dieser Liquidationsgruppe ist und (ii) innerhalb der drei Monate vor Beginn der Benennungsphase mindestens ein Geschäft aus einem Produkt dieser Liquidationsgruppe gecleart hat oder als Clearing-Agent für einen oder mehrere Basis-Clearing-Mitglieder agiert hat, die mindestens ein Geschäft aus einem Produkt dieser Liquidationsgruppe gecleart haben. Basis-Clearing-Mitglieder sind keine Eligiblen Clearing-Mitglieder.

"Erforderliche Anzahl" bezeichnet, in Bezug auf jedes DMC, die erforderliche Anzahl von DMC-Mitgliedern wie in der DMC-Zusammensetzungs-Aufstellung angegeben.

"Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut" bezeichnet die Eligiblen Clearing-Mitglieder, die gemäß der Ziffern 2.2 und 2.3 von der Eurex Clearing AG ausgewählt wurden und die an einem DMC teilnehmen.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet in Bezug auf ein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut jedes Unternehmen, das (i) ein Tochter- oder Mutterunternehmen dieses Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituts oder (ii) ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens dieses Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituts ist oder wird.

1.4 Marktberater

Zusätzlich zu einem DMC kann die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen entscheiden, ob in Bezug auf eine Liquidationsgruppe auch weitere Einzelpersonen von den jeweils Eligiblen Clearing-Mitgliedern oder mit diesen Verbundenen Unternehmen vorgeschlagen werden können, die den Vorstand der Eurex Clearing AG nach dem Eintritt einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung beraten und unterstützen („**Marktberater**“). Jeder Marktberater unterliegt den in Ziffer 7 niedergelegten Regeln.

2 Zusammensetzung von Default Management Committees

2.1 Einrichtung von DMCs

Die Eurex Clearing AG richtet nach Maßgabe der DMC-Zusammensetzungsaufstellung ein DMC hinsichtlich einer oder mehrerer Liquidationsgruppen für die entsprechende DMC-Laufzeit ein; die Einrichtung eines DMC für eine Liquidationsgruppe erfolgt jedoch nur dann, wenn es mindestens fünf (5) Eligible Clearing-Mitglieder gibt.

Die Eurex Clearing AG kann nach ihrem Ermessen entscheiden, für eine Liquidationsgruppe, die kein wesentliches Volumen hat, kein DMC einzurichten. Die Eurex Clearing AG wird jedoch für jede Liquidationsgruppe, bei der zu erwarten ist, dass sie mindestens eine ~~OTC-Derivat-Transaktion~~ OTC-Zinsderivat-Transaktion (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 Nummer 2.1.1 der Clearing-Bedingungen definiert) oder eine OTC Währungs-Transaktion (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 Absatz 1 der Clearing-Bedingungen definiert) enthält, ein DMC einrichten.

2.2 Auswahl der Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute

Die Eurex Clearing AG wählt die Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute, die an einem DMC teilnehmen sollen, nach Maßgabe der Ziffern 2.3 und 2.4 aus.

2.3 DMC-Rotations-Verfahren

2.3.1 Jedes Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut wird für die Dauer von zwei aufeinander folgende DMC-Laufzeiten ausgewählt.

2.3.2 Am Ende der ersten DMC-Laufzeit eines DMC wird die Eurex Clearing AG, bezüglich aller Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute eines neu eingerichteten DMC, nach ihrem alleinigen Ermessen Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institute in Übereinstimmung mit Ziffer 2.4 und den folgenden Vorschriften ersetzen:

- (i) für den Fall, dass ein DMC aus zwei Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituten besteht, wird die Eurex Clearing AG ein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut und nach jeder weiteren DMC-Laufzeit ein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut ersetzen,
- (ii) für den Fall, dass ein DMC aus drei Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituten besteht, wird die Eurex Clearing AG nach der ersten DMC-Laufzeit ein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut und nach jeder weiteren DMC-Laufzeit zwei Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institute ersetzen, und

- (iii) für den Fall, dass ein DMC aus vier Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituten besteht, wird die Eurex Clearing AG zwei Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institute und nach jeder weiteren DMC-Laufzeit zwei Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institute ersetzen.

2.3.3 Nach der ersten DMC-Laufzeit werden alle weiteren Ersetzungen von Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituten durchgeführt, sobald das jeweilige Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut in zwei aufeinanderfolgenden DMC-Laufzeiten als solches fungiert hat.

2.3.4 Ist es der Eurex Clearing AG nicht möglich, ein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut gemäß Ziffer 2.4 zu benennen, findet keine Rotation des jeweiligen Teilnehmenden ~~DMC-Mitglieds-Institut~~DMC-Mitglieds-Instituts statt.

2.4 Richtlinien für die Auswahl der Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute

2.4.1 Allgemeine Grundsätze

Vorbehaltlich Ziffer 2.4.4 Absatz (2), soll kein Eligibles Clearing-Mitglied als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut ausgewählt werden, wenn

- (i) es gleichzeitig für mehr als ein DMC in der jeweiligen DMC-Laufzeit fungieren würde; und
- (ii) dieses Eligible Clearing-Mitglied in Bezug auf dieses DMC bereits während einer der vergangenen zwei aufeinanderfolgenden DMC-Laufzeiten als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut fungiert hat.

Unbeschadet des Rechts eines Eligiblen Clearing-Mitglieds, sich nach Maßgabe des Auswahlprozesses in nachstehender Ziffer 2.4.2 freiwillig als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut für mehr als ein DMC zur Verfügung zu stellen, entscheidet die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen, sofern ein Eligibles Clearing-Mitglied nach Maßgabe des DMC-Rotations-Verfahrens als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut für mehr als ein DMC ausgewählt werden könnte, für welches DMC das Eligible Clearing-Mitglied als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut ausgewählt wird.

2.4.2 Auswahlprozess für freiwillig teilnehmende Eligible Clearing-Mitglieder

- (1) Alle Eligiblen Clearing-Mitglieder, die beabsichtigen, sich freiwillig als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut zur Verfügung zu stellen, (i) informieren die Eurex Clearing AG hierüber spätestens am ersten Geschäftstag der jeweiligen Benennungsphase und (ii) geben an, an welchem DMC sie teilnehmen möchten.
- (2) Die Eurex Clearing AG wird die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Eligiblen Clearing-Mitglieder in eine Rangfolge einordnen (wobei Eligible Clearing-Mitglieder mit höheren Clearing-Volumina (die Clearing-Volumina werden auf Basis der gesamten tatsächlichen bzw. impliziten Nominalbeträge berechnet, die **"Clearing-Volumina"**) über den geringeren Clearing-Volumina eingeordnet werden), basierend auf den jeweiligen Clearing-Volumina in der jeweiligen

Liquidationsgruppe innerhalb der letzten 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Benennungsphase. Sich freiwillig zur Verfügung stellende Eligible Clearing-Mitglieder werden von der Eurex Clearing AG entsprechend dieser Rangfolge ausgewählt.

- (3) Die Eurex Clearing AG wird die dementsprechend ausgewählten Eligiblen Clearing-Mitglieder von ihrer Auswahl als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut spätestens einen Monat nach Beginn der relevanten Benennungsphase in Kenntnis setzen.
- (4) Falls die Erforderliche Anzahl von Eligiblen Clearing-Mitgliedern aufgrund der in Ziffer 2.4.1 dargestellten allgemeinen Grundsätze nicht erfolgreich gewählt werden kann, werden weitere Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institute von der Eurex Clearing AG entsprechend dem nicht-freiwilligen Auswahlverfahren gemäß Ziffer 2.4.3 ausgewählt.

2.4.3 Auswahlverfahren für nicht freiwillig teilnehmende Eligible Clearing-Mitglieder

- (1) Wenn das Auswahlverfahren für eine freiwillige Teilnahme Eligibler Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 2.4.2 nicht zu einer ausreichenden Anzahl Teilnehmender DMC-Mitglieds-Institute führt, ordnet die Eurex Clearing AG die übrigen Eligiblen Clearing-Mitglieder basierend auf ihren jeweiligen Clearing-Volumina in der jeweiligen Liquidationsgruppe innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der jeweiligen Benennungsphase in eine Rangfolge ein (wobei Eligible Clearing-Mitglieder mit höheren Clearing-Volumina vorrangig eingeordnet werden). Die Eurex Clearing AG wird die Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute entsprechend dieser Rangfolge auswählen.
- (2) Die Eurex Clearing AG wird die Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute von ihrer Auswahl als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut gemäß Ziffer 2.4.3 Absatz (1), spätestens zehn Geschäftstage nach Beginn der jeweiligen Benennungsphase in Kenntnis setzen.
- (3) Ein solches Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut ist, vorbehaltlich Absatz (4), verpflichtet, an dem jeweiligen DMC teilzunehmen und der Eurex Clearing AG seine Teilnahme an dem jeweiligen DMC spätestens zehn Geschäftstage nach Erhalt der Benachrichtigung über dessen Auswahl als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut gemäß Absatz (2) zu bestätigen.
- (4) Kann ein gemäß Ziffer 2.4.3 Absatz (2) von der Eurex Clearing AG ausgewähltes Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG spätestens zehn Geschäftstage nach Erhalt der Benachrichtigung über dessen Auswahl als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut nachweisen, dass es bereits an einem DMC teilnimmt oder eine ähnliche Funktion für dieselbe Liquidationsgruppe oder Assetklasse in Bezug auf eine andere zentrale Gegenpartei oder Börse erfüllt, so ist es nicht verpflichtet, an dem betreffenden DMC teilzunehmen.

2.4.4 Weiteres Auswahlverfahren

- (1) Kann eine ausreichende Anzahl Teilnehmender DMC-Mitglieds-Institute nicht gemäß den Ziffern 2.4.2 und 2.4.3 von der Eurex Clearing AG bestimmt werden, wird die Eurex Clearing AG die DMP-Koordinatoren (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 der Clearing-Bedingungen) aller Eligiblen Clearing-Mitglieder, die nicht bereits als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut gemäß Ziffern 2.4.2 oder 2.4.3 ausgewählt wurden, bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der jeweiligen Benennungsphase informieren und diese Eligiblen Clearing-Mitglieder erneut fragen, ob diese sich als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut für das jeweilige DMC freiwillig zur Verfügung stellen möchten.
- (2) Alle Eligiblen Clearing-Mitglieder, die (unabhängig davon, ob die allgemeinen Grundsätze in Ziffer 2.4.1 Absatz (1) erfüllt sind) beabsichtigen, sich als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut für das jeweilige DMC freiwillig zur Verfügung zu stellen, informieren die Eurex Clearing AG bis spätestens zwei Wochen nach Erhalt der entsprechenden Benachrichtigung gemäß Absatz (1) über diese Absicht.
- (3) Die Eurex Clearing AG wird dann die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Eligiblen Clearing-Mitglieder basierend auf den jeweiligen Clearing-Volumina in der jeweiligen Liquidationsgruppe innerhalb der letzten 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Benennungsphase in eine Rangfolge einordnen (wobei Eligible Clearing-Mitglieder mit höheren Clearing-Volumina vorrangig eingeordnet werden). Sich freiwillig zur Verfügung stellende Eligible Clearing-Mitglieder werden von der Eurex Clearing AG entsprechend dieser Rangfolge ausgewählt.
- (4) Die Eurex Clearing AG wird die Eligiblen Clearing-Mitglieder von ihrer Auswahl als Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut spätestens drei Monate nach Beginn der jeweiligen Benennungsphase in Kenntnis setzen.
- (5) Wenn es der Eurex Clearing AG möglich war, die Erforderliche Anzahl von Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituten für ein bestimmtes DMC entsprechend der DMC-Zusammensetzungs-Aufstellung auszuwählen, so wird dieses DMC eingerichtet.
- (6) Wenn es der Eurex Clearing AG nicht ~~möglich~~ möglich war, die Erforderliche Anzahl von Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituten für ein bestimmtes DMC entsprechend der DMC-Zusammensetzungs-Aufstellung auszuwählen, wird kein DMC eingerichtet.

2.5 Ersetzung eines Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituts durch ein verbundenes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen verbundenen Registrierten Kunden

Jedes Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut kann seine Ersetzung durch ein verbundenes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat beantragen. Nach der Zustimmung zu einer solchen Ersetzung durch die Eurex Clearing AG, die von der Eurex Clearing AG nicht grundlos versagt

werden darf, ist das betreffende Eligible Clearing-Mitglied nicht länger ein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut und das verbundene Nicht-Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde wird an dessen Stelle zum Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institut und ist verpflichtet, ~~die-den~~ für Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden anwendbare Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee (Anhang 1) zu unterzeichnen. Kommt das verbundene Nicht-Clearing-Mitglied oder der verbundene Registrierte Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, bleibt das betreffende ~~Eligiblen-Eligible~~ Clearing-Mitglied für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß der DMC-Regeln verantwortlich.

2.6 Benennung eines DMC-Mitglieds

Die jeweiligen Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute sind verpflichtet, DMC-Mitglieder zu benennen, die die DMC-Mitglieds-Eligibilitätskriterien erfüllen.

2.6.1 Jedes Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut teilt der Eurex Clearing AG bis spätestens drei Monate nach Beginn der relevanten Benennungsphase, die Identität sowie die Kontaktdaten (einschließlich Namen, Telefonnummern, Emailadressen und Lebensläufen) seiner DMC-Mitglieder mit (die "**Benennungs-Mitteilung**"). Das betreffende Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut weist der Eurex Clearing AG anhand ausreichender Informationen nach, dass die von ihm vorgeschlagenen DMC-Mitglieder die DMC-Mitglieds-Eligibilitätskriterien erfüllen.

2.6.2 Das benannte DMC-Mitglied soll dem betreffenden DMC, vorbehaltlich Ziffer 2.8, für zwei aufeinander folgende DMC-Laufzeiten angehören. Ein ~~Teilnehmende~~ Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut kann auch dann ~~einer-eine~~ Person als DMC-Mitglied benennen, wenn diese Person bereits als DMC-Mitglied für dieses Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut in demselben DMC in einer vorhergehenden DMC-Laufzeit tätig war.

2.6.3 Verfahren zur Erlangung der Stellung als DMC-Mitglied

- (1) Nach Erhalt einer Benennungs-Mitteilung überprüft die Eurex Clearing AG das vorgeschlagene DMC-Mitglied auf Grundlage der ihr zum Nachweis der Einhaltung der DMC-Mitglieds-Eligibilitätskriterien durch das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut übermittelten Informationen. Das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut ist verpflichtet, zusätzliche Informationen oder Nachweise über die Einhaltung der DMC-Mitglieds-Eligibilitätskriterien zu liefern, sofern diese von der Eurex Clearing AG angemessenerweise verlangt werden.
- (2) Nach der Anerkennung eines vorgeschlagenen DMC-Mitglieds durch die Eurex Clearing AG fungiert das vorgeschlagene DMC-Mitglied, vorbehaltlich Ziffer 2.8, als DMC-Mitglied für die DMC-Laufzeit des entsprechenden DMCs.
- (3) Die Eurex Clearing AG wird ein vorgeschlagenes DMC-Mitglied nur ablehnen, wenn das vorgeschlagene DMC-Mitglied die DMC-Mitglieds-Eligibilitätskriterien nicht erfüllt. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut unverzüglich von einer solchen Ablehnung und den Gründen hierfür benachrichtigen.

- (4) Nach der Ablehnung eines vorgeschlagenen DMC-Mitglieds durch die Eurex Clearing AG, schlägt das betreffende Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem Erhalt der Ablehnung durch die Eurex Clearing AG eine weitere Einzelperson als DMC-Mitglied gemäß dieser Ziffer 2.6 vor.

Lehnt die Eurex Clearing AG die als DMC-Mitglied vorgeschlagene weitere Einzelperson ebenfalls ab, so ist das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut kein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut mehr und die Eurex Clearing AG wählt gemäß Ziffer 2.4 ein anderes Eligibles Clearing-Mitglied zur Benennung eines DMC-Mitglieds aus. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut unverzüglich über die Nichterfüllung der Benennung eines weiteren DMC-Mitglieds benachrichtigen.

2.7 Informationspflichten Teilnehmender DMC-Mitglieds-Institute

Jedes Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut benachrichtigt die Eurex Clearing AG unverzüglich, wenn (i) es Kenntnis davon erlangt, dass sein DMC-Mitglied nicht mehr die DMC-Mitglieds-Eligibilitätskriterien erfüllt, oder wenn (ii) sich das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut mit einem anderen Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institut zusammenschließt und wenn dadurch mehr als ein DMC-Mitglied, das durch Teilnehmende DMC Mitglieds-Institute, die Verbundene Unternehmen sind, ernannt wurden, Mitglieder desselben DMCs sind.

2.8 Ausschluss von DMC-Mitgliedern, Ruhen der DMC-Mitgliedschaft

Tritt ein DMC-Mitglied zurück oder wird ersetzt oder gemäß diesen DMC-Regeln von dem jeweiligen DMC ausgeschlossen, ist dieses DMC-Mitglied nicht mehr DMC-Mitglied; die Eurex Clearing AG akzeptiert unter Beachtung der DMC-Mitglieds-Eligibilitätskriterien einen Nachfolger als DMC-Mitglied für die DMC-Laufzeit des entsprechenden DMCs.

2.8.1 Rücktritt

Ein DMC-Mitglied kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen durch vorherige schriftliche Erklärung des Rücktritts an den DMC-Schriefführer zurücktreten; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Rücktritt erst mit der Annahme eines Nachfolgers als DMC-Mitglied wirksam wird.

2.8.2 Automatischer Ausschluss

Ein DMC-Mitglied wird, ohne dass es hierfür einer Erklärung bedarf, automatisch von dem jeweiligen DMC, in dem es tätig ist, ausgeschlossen, wenn (i) ein Beendigungstag in Bezug auf das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut, von dem das DMC-Mitglied benannt wurde, eintritt oder (ii) es nicht länger Angestellter des Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituts oder eines Verbundenen Unternehmens ist.

2.8.3 Ausschluss im Fusionsfall

Werden zwei oder mehr Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institute durch einen Zusammenschluss verbundene Unternehmen, so schließt die Eurex Clearing AG nach Konsultation der betreffenden Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute alle durch diese

Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institute ernannten DMC-Mitglieder bis auf ein DMC-Mitglied aus.

2.8.4 Ausschluss durch die Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG hat das Recht, ein DMC-Mitglied unter Einhaltung einer Frist von fünf Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut von dem DMC, dem es angehört, auszuschließen, wenn:

- (1) das DMC-Mitglied ohne angemessene Entschuldigung an einer DMC-Sitzung nicht teilnimmt, oder
- (2) das DMC-Mitglied die DMC-Regeln nicht einhält und die Nichteinhaltung (sofern heilbar) nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer schriftlichen Abmahnung seitens des DMC-Schritfführers geheilt wird; oder
- (3) das DMC-Mitglied eines der DMC-Mitglieds-Eligibilitätskriterien (a) oder (c) bis (f) nicht mehr erfüllt.

Die Frist gemäß dem vorstehenden Satz gilt nicht bei (i) schweren Verstößen gegen die DMC-Regeln, (ii) bei einem ~~wiederholtem~~ wiederholten Verstoß gegen die DMC-Regeln oder (iii) bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes.

2.8.5 Ausschluss durch das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut

Ein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut kann das von ihm vorgeschlagene DMC-Mitglied nur dann von dem DMC, für das es benannt wurde, ausschließen, wenn ein wichtiger Grund in Bezug auf die Person des DMC-Mitglieds eintritt; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Ausschluss erst mit der Annahme eines Nachfolgers als DMC-Mitglied wirksam wird.

2.8.6 Aussetzen der Mitgliedschaft in einem DMC

Tritt in Bezug auf das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut, durch das das DMC-Mitglied benannt wurde, (i) ein Beendigungsgrund ein, oder liegt ein (ii) schwerer Verstoß gegen die DMC-Regeln, (iii) ein wiederholter Verstoß gegen die DMC-Regeln oder (iv) ein anderer wichtiger Grund vor, so kann die Eurex Clearing AG die Mitgliedschaft des betreffenden DMC-Mitglieds als DMC-Mitglied mit sofortiger Wirkung aussetzen.

2.9 Aufforderung zur Ausübung des Weisungsrechts

Die Eurex Clearing AG kann vor Ausübung ihrer Rechte gemäß Ziffer 2.8.4 Satz 2 und Ziffer 2.8.6 das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut auffordern (i) von seinem Weisungsrecht gegenüber dem DMC-Mitglied Gebrauch zu machen, oder, (ii) sofern das DMC-Mitglied bei einem Verbundenen Unternehmen angestellt ist, von diesem die Ausübung seines Weisungsrechts zu verlangen.

2.10 Liste der DMC-Mitglieder

Die Eurex Clearing AG führt eine Liste aller DMC-Mitglieder für das jeweilige DMC, einschließlich der maßgeblichen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse) im Einklang mit zwingendem Datenschutzrecht.

Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Registrierten Kunden diese Listen zugänglich zu machen.

3 Verfahren eines DMCs

3.1 Einberufung einer DMC-Sitzung

3.1.1 Aufforderung zur DMC-Sitzung

Der DMC-Schritfführer kann jederzeit nach dem Eintritt eines Beendigungsgrundes, Insolvenz-Beendigungsgrundes, Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes oder Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrundes, für Zwecke einer Notfallsimulation oder, sofern dies von der Eurex Clearing AG als angemessen erachtet wird, zur Beratung hinsichtlich einer DMC-Angelegenheit eine Sitzung eines DMC (die "**DMC-Sitzung**") durch Versenden einer Mitteilung zur Einberufung der Sitzung an alle DMC-Mitglieder des betreffenden DMCs (die "**Einladung**") nach Maßgabe dieser Ziffer 3.1 einberufen.

~~Befindet sich mindestens eine OTC-Derivat-Transaktion~~OTC-Zinsderivat-Transaktion (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.1 der Clearing-Bedingungen definiert) oder eine OTC-Währungs-Transaktion (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 Absatz (1) der Clearing-Bedingungen definiert) unter den Beendeten Transaktionen, so wird die Eurex Clearing AG in jedem Fall eine DMC-Sitzung des zu der jeweiligen Liquidationsgruppe gehörenden DMC einberufen.

3.1.2 Einladung

Einladungen werden an alle DMC-Mitglieder per Telefon und/oder Email an die in der Benennungs-Mitteilung oder nach Ziffer 5.2.2 angegebene persönliche Telefonnummer und/oder Emailadresse erfolgen. Einladungen werden sobald wie möglich, jedoch nicht später als zwei Stunden vor Beginn der DMC-Sitzung an die DMC-Mitglieder versendet und enthalten Angaben zu Datum, Uhrzeit und Ort der DMC-Sitzung.

Wenn ein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut der Eurex Clearing AG die Identität sowie die Kontaktdaten seines Chief Compliance Officers („**Chief Compliance Officer**“) oder eines durch den Chief Compliance Officer bevollmächtigten Dritten („**CCO-Bevollmächtigter**“) (einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen) mitteilt, wird die Eurex Clearing AG den Chief Compliance Officer oder den CCO-Bevollmächtigten (soweit anwendbar) per E-Mail über jede DMC-Sitzung des jeweiligen Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituts, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort der entsprechenden DMC-Sitzung informieren.

Das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut informiert die Eurex Clearing AG unverzüglich über jegwelche Änderung in Bezug auf den Chief Compliance Officers oder den CCO-Bevollmächtigten.

3.1.3 Vorbereitung der DMC-Sitzung

Der DMC-Schritfführer kann die DMC-Sitzung in der von ihm nach Treu und Glauben als angemessen erachteten Weise durchführen, um die vorgesehenen DMC-Angelegenheiten unter Beachtung ihrer Dringlichkeit zu erörtern. Der DMC-Schritfführer kann sich unter Würdigung der vorliegenden Umstände nach seinem Ermessen vor der Einberufung der DMC-Sitzung mit dem Vorsitzenden und/oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden beraten. Der DMC-Schritfführer bereitet eine Tagesordnung für die Sitzung (die "**DMC-Sitzungs-Tagesordnung**") vor, die den DMC-Mitgliedern nach Eröffnung der DMC-Sitzung durch den Vorsitzenden ausgehändigt wird.

3.2 Meeting, Teilnahme, Vorsitz, Teilnahmepflicht

3.2.1 Sitzung

DMC-Sitzungen finden in den in der Einladung angegebenen Räumlichkeiten in London und Frankfurt am Main (oder Eschborn) statt; die Räumlichkeiten werden per Videokonferenz miteinander verbunden.

3.2.2 Teilnahme

Jedes Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut ist verpflichtet, in angemessener Weise sicher zu stellen, dass

- (1) sein DMC-Mitglied an jeder DMC-Sitzung persönlich teilnimmt,
- (2) sofern sein DMC-Mitglied an einer DMC-Sitzung nicht teilnehmen kann, es dem DMC-Schritfführer nachweist, dass es außerstande war, an der DMC-Sitzung persönlich teilzunehmen,
- (3) wenn sein DMC-Mitglied aus irgendeinem Grund nicht an der DMC-Sitzung teilnimmt, der betreffende DMC-Stellvertreter an dessen Stelle teilnimmt, und
- (4) sofern der DMC-Stellvertreter an einer solchen DMC-Sitzung nicht teilnehmen kann, er dem DMC-Schritfführer nachweist, dass er außerstande war, an der DMC-Sitzung persönlich teilzunehmen.

Die DMC-Mitglieder (oder vorbehaltlich des Vorstehenden, die DMC-Stellvertreter), die an einer DMC-Sitzung teilnehmen, werden nachstehend als "**Teilnehmende DMC-Mitglieder**" und jeweils als "**Teilnehmendes DMC-Mitglied**" bezeichnet.

3.2.3 Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender

Sind alle DMC-Mitglieder für ein DMC für eine DMC-Laufzeit ernannt, so bestimmen diese, nach Benachrichtigung durch die Eurex Clearing AG durch Beschluss der Mehrheit (wie in Ziffer 3.3 definiert) per Email ein DMC-Mitglied zum Vorsitzenden des DMC (der "**Vorsitzende**") und ein Teilnehmendes DMC-Mitglied zum Stellvertretenden

Vorsitzenden, der die Aufgaben des Vorsitzenden in allen DMC-Sitzungen übernimmt, bei denen der Vorsitzende nicht anwesend ist (der "**Stellvertretende Vorsitzende**"). Die Ernennung zum Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden ist für die DMC-Laufzeit des entsprechenden DMCs gültig. Als Vorsitzender bzw. Stellvertretender Vorsitzender kann nur ein DMC-Mitglied, nicht aber ein DMC-Stellvertreter ernannt werden.

Die Teilnehmenden DMC-Mitglieder sind berechtigt, den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluss der Mehrheit zu ersetzen; dies gilt nicht in zeitkritischen Situationen, insbesondere wenn ein Beendigungsgrund oder ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund eingetreten ist.

3.2.4 Pflichten der Teilnehmenden DMC-Mitglieder

Jedes Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut ist verpflichtet, in angemessener Weise sicher zu stellen, dass sein Teilnehmendes DMC-Mitglied die folgenden Regeln einhält:

- (1) Teilnehmenden DMC-Mitgliedern ist es nicht gestattet, sich mit dem betreffenden Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Institut oder einer dritten Partei hinsichtlich DMC-Angelegenheiten oder anderen in DMC-Sitzungen erworbenen Informationen auszutauschen.
- (2) Kein Teilnehmendes DMC-Mitglied darf sich mit anderen DMC-Mitgliedern außerhalb der DMC-Sitzung über DMC-Angelegenheiten austauschen (mit Ausnahme eines etwaigen Austausches zwischen dem DMC-Mitglied und seinem DMC-Stellvertreter, der unverzichtbar ist, um sicherzustellen, dass jeder von ihnen in der Lage ist, für die jeweils andere Person an einer DMC-Sitzung teilzunehmen).
- (3) Teilnehmenden DMC-Mitgliedern ist es nicht gestattet, eigene elektronische Kommunikationsmittel zur DMC-Sitzung mitzubringen.
- (4) Teilnehmenden DMC-Mitgliedern ist es nicht gestattet, die DMC-Sitzung zu verlassen, es sei denn, die DMC-Sitzung wurde durch den DMC-Schriefführer offiziell beendet.

3.3 Abstimmungsverfahren

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.3 werden alle vom DMC zu fällenden Entscheidungen in der DMC-Sitzung durch Beschluss der Mehrheit der Teilnehmenden DMC-Mitglieder gefällt. "**Mehrheit**" bedeutet mindestens 50 % der Teilnehmenden DMC-Mitglieder. Jedes Teilnehmende DMC-Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme.

3.4 Sitzungsprotokoll, Berichte

3.4.1 Protokoll

Von jeder DMC-Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das vom DMC-Schriefführer unterzeichnet wird ("**DMC-Protokoll**"). Das DMC-Protokoll enthält Angaben zu Ort und Datum der DMC-Sitzung, den Teilnehmenden DMC-Mitgliedern, den DMC-

Angelegenheiten auf der DMC-Sitzungs-Tagesordnung, dem wesentlichen Inhalt der Beratungen und den Abstimmungsergebnissen des DMC. Der DMC-Schritfführer hält im DMC-Protokoll die Identität jedes Teilnehmenden DMC-Mitglieds hinsichtlich während der DMC-Sitzung durch dieses Teilnehmende DMC-Mitglied angesprochenen Themen fest.

3.4.2 Berichte

Das DMC kann durch Beschluss der Mehrheit ein oder mehrere Teilnehmende DMC-Mitglieder mit der Vorbereitung von Vorschlägen, Stellungnahmen, Berichten oder anderer Unterlagen im Namen des DMC betrauen, die die Ansichten des DMC in Bezug auf die jeweilige DMC-Angelegenheit darlegen (ein "**Bericht**"). Der Vorsitzende kann den Bericht der DMC-Sitzung zur Billigung durch Beschluss der Mehrheit vorlegen; er kann auch, wenn er der Auffassung ist, dass der Bericht, nachdem er an alle Teilnehmenden DMC-Mitglieder ausgegeben wurde, die Ansichten der Mehrheit der Teilnehmenden DMC-Mitglieder wiedergibt, den Bericht an die Eurex Clearing AG weiterleiten. Der Bericht wird dann dem Protokoll beigefügt und gilt als Ansicht des DMC.

3.5 Teilnahme von Nicht-DMC-Mitgliedern an DMC-Sitzungen

3.5.1 Externe Experten und andere Teilnehmer

- (1) Die Eurex Clearing AG kann, sofern sie dies für angemessen erachtet, externe Berater oder andere externe Experten, bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden oder andere Kunden dazu einladen, an einer oder mehreren DMC-Sitzungen eines bestimmten DMCs teilzunehmen bzw. einen ihrer Angestellten für eine solche Teilnahme zu bestimmen (jeweils ein "**Teilnehmer**").
- (2) Jeder Teilnehmer muss vor der Teilnahme an einer DMC-Sitzung eine vom Vorsitzenden des DMC zu liefernde Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.
- (3) Alle Teilnehmer sind Teil des betreffenden DMCs, jedoch haben sie kein Stimmrecht in der DMC-Sitzung.
- (4) Die Kosten der Teilnehmer für die Teilnahme an einer DMC-Sitzung werden von der Eurex Clearing AG getragen.

3.5.2 Teilnahme von Angestellten der Eurex Clearing AG

Angestellte der Eurex Clearing AG können jederzeit zur Bearbeitung von DMC-Angelegenheiten an DMC-Sitzungen teilnehmen, jedoch haben sie kein Stimmrecht und sind keine DMC-Mitglieder.

3.6 Unterstützung durch Teilnehmende DMC-Mitglieder als Bote der Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG kann ein oder mehrere Teilnehmende DMC-Mitglieder eines DMCs auffordern, sie bei dem Abschluss von DM Hedging-Geschäften oder anderen rechtlichen Vereinbarungen zu unterstützen. Ein solches Teilnehmende DMC-Mitglied handelt

ausschließlich als Bote der Eurex Clearing AG und hat nicht die Rechte eines Stellvertreters der Eurex Clearing AG. Die endgültige Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen ein DM Hedging-Geschäft oder ein anderes Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, bleibt jederzeit der Eurex Clearing AG vorbehalten.

Jedes Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut ist verpflichtet, sein Teilnehmendes DMC-Mitglied anzuweisen, (mögliche) Vertragsparteien der Eurex Clearing AG stets darüber zu informieren, dass es als Bote und nicht als Stellvertreter der Eurex Clearing AG handelt und sämtliche Handlungen oder Angaben zu vermeiden, die den Anschein einer Vollmacht des betreffenden Teilnehmenden DMC-Mitglieds (Anscheinsvollmacht) erwecken könnten.

4 Rechtsverhältnis

4.1 Status

Jedes DMC-Mitglied bleibt jederzeit Angestellter des betreffenden Teilnehmenden DMC-Mitglieds-Instituts bzw., soweit anwendbar, dessen Verbundenen Unternehmens und ist kein Angestellter der Eurex Clearing AG. Die DMC-Mitglieder handeln in ihrer Eigenschaft als DMC-Mitglieder im Auftrag der Eurex Clearing AG.

4.2 Weisungsrechte

Jedes Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut hat seine Teilnehmenden DMC-Mitglieder anzuweisen, den Anweisungen der Eurex Clearing AG während der DMC-Sitzung hinsichtlich aller von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit DMC-Angelegenheiten geforderten und in den DMC-Regeln vorgesehenen Handlungen zu folgen.

Während der DMC-Sitzung und hinsichtlich aller anderen von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit DMC-Angelegenheiten geforderten und in den DMC-Regeln vorgesehenen Handlungen darf ein Teilnehmendes DMC-Mitglieds-Institut seine Weisungsrechte als Arbeitgeber gegenüber dem von ihm benannten DMC-Mitglied nicht ausüben und muss, falls sein DMC-Mitglied Angestellter eines Verbundenen Unternehmens ist, in angemessener Weise sicher stellen, dass auch das Verbundene Unternehmen seine Weisungsrechte als Arbeitgeber gegenüber dem von ihm benannten DMC-Mitglied nicht ausübt, es sei denn, die Eurex Clearing AG verlangt eine solche Ausübung des Weisungsrechts gemäß Ziffer 2.10.

5 Allgemeine Pflichten von DMC-Mitgliedern

5.1 Sorgfaltspflicht

Das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut ist verpflichtet, sein DMC-Mitglied anzuweisen, und, falls sein DMC-Mitglied Angestellter eines Verbundenen Unternehmens ist, in angemessener Weise sicher zu stellen, dass auch das Verbundene Unternehmen das jeweilige DMC-Mitglied, wenn es als solches handelt, anweist, die Weisungen der Eurex Clearing AG zu befolgen und stets im besten Interesse eines erfolgreichen Default Management Prozesses der Eurex Clearing AG zu handeln.

5.2 Information

Das Teilnehmende DMC-Mitglieds-Institut ist verpflichtet, sein DMC-Mitglied anzuweisen und, falls sein DMC-Mitglied Angestellter eines Verbundenen Unternehmens ist, in angemessener Weise sicher zu stellen, dass das Verbundene Unternehmen das DMC-Mitglied anweist, die Eurex Clearing AG unverzüglich

5.2.1 und nach Möglichkeit im Voraus zu informieren, wenn es außerstande ist, an DMC-Sitzungen aufgrund von Urlaub, Freistellung, Krankheit oder aus anderen Gründen teilzunehmen; und

5.2.2 über Änderungen seiner Kontaktdaten zu informieren.

6 Kommunikation

Sofern in diesen DMC-Regeln nicht anders vorgesehen, findet jegliche Kommunikation zwischen dem von jedem Clearing-Mitglied ernannten DMP-Koordinator und den jeweiligen Vertretern der Eurex Clearing AG per E-Mail statt, mit der Maßgabe, dass alle Einladungen zu tatsächlichen DMC-Sitzungen direkt an die DMC-Mitglieder oder DMC-Stellvertreter adressiert werden.

7 Bestimmungen für Marktberater

7.1 Die Eurex Clearing AG informiert sämtliche Eligiblen Clearing-Mitglieder der relevanten Liquidationsgruppe, für die die Eurex Clearing AG entschieden hat, dass Marktberater ernannt werden können, dass Einzelpersonen als Marktberater vorgeschlagen werden können, die die Marktberater-Eligibilitätskriterien erfüllen.

7.2 Jedes Eligible Clearing-Mitglied kann für jede Liquidationsgruppe, für die die Eurex Clearing AG entschieden hat, die Benennung von ~~Marktberater~~ Marktberatern zuzulassen, einen oder mehrere Marktberater vorschlagen.

7.3 Die Eurex Clearing AG ernennt die Marktberater in Bezug auf die jeweilige Liquidationsgruppe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

7.3.1 Die Beschränkungen unter Ziffer 2.4.1 gelten nicht für die Auswahl der Marktberater.

7.3.2 Alle Eligiblen Clearing-Mitglieder, die beabsichtigen, Marktberater für die jeweilige Liquidationsgruppe, für die die Benennung von Marktberatern möglich ist, zur Verfügung zu stellen, können der Eurex Clearing AG durch Übersendung einer schriftlichen Mitteilung jederzeit einen Marktberater vorschlagen („**Marktberater-Vorschlag**“).

Mit Übersendung des Marktberater-Vorschlags bestätigt das Eligible Clearing-Mitglied, dass der vorgeschlagene Marktberater die folgenden Kriterien erfüllt („**Marktberater-Eligibilitätskriterien**“): (i) er muss ein Angestellter des Eligiblen Clearing-Mitglieds (oder eines Verbundenen Unternehmens) sein und der Teilnahme als Marktberater zugestimmt haben; (ii) er muss einschlägige Erfahrung in Bezug auf Produkte der entsprechenden Liquidationsgruppe gesammelt haben; und (iii) er ist nicht laufenden

Ermittlungen in Bezug auf ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit Handelsangelegenheiten ausgesetzt.

In dem Marktberater-Vorschlag gibt das Eligible Clearing-Mitglied ferner an, (i) für welche Liquidationsgruppe sie einen Marktberater vorschlagen möchte, und (ii) die Identität sowie die Kontaktdaten (einschließlich Namen, Telefonnummern und Email-adressen) des jeweiligen Marktberaters.

Das Eligible Clearing-Mitglied informiert die Eurex Clearing AG unverzüglich über jegliche Änderungen in Bezug auf die Marktberater-Eligibilitätskriterien und die Kontaktdaten des jeweiligen Marktberaters.

7.3.3 Mit Übersendung des Marktberater-Vorschlags an die Eurex Clearing AG erklärt sich das relevante Eligible Clearing-Mitglied damit einverstanden, dass es für den Fall der Ernennung des durch dieses Eligible Clearing-Mitglied vorgeschlagenen Marktberaters durch die Eurex Clearing AG an die Vorschriften dieser Ziffer 7 gebunden ist.

7.3.4 Die Eurex Clearing AG kann nach eigenem Ermessen den vorgeschlagenen Marktberater zum Marktberater ernennen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit und gilt solange fort, bis der Marktberater zurückgetreten ist oder von der Eurex Clearing AG oder dem Eligiblen Clearing-Mitglied ausgeschlossen wird. Nach einer Ablehnung eines vorgeschlagenen Marktberaters durch die Eurex Clearing AG, kann das relevante Eligible Clearing-Mitglied jederzeit eine weitere Einzelperson als Marktberater vorschlagen.

7.3.5 Die Ernennung zum Marktberater wird wirksam mit Unterzeichnung der dem jeweiligen Marktberater durch die Eurex Clearing AG zugesandte Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung durch den jeweiligen Marktberater.

7.4 Tritt ein Marktberater zurück oder wird er von dem Eligiblen Clearing-Mitglied oder von der Eurex Clearing AG ausgeschlossen, ist dieser Marktberater nicht mehr Marktberater.

7.4.1 Rücktritt

Ein Marktberater kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung des Rücktritts gegenüber der Eurex Clearing AG zurücktreten.

7.4.2 Automatischer Ausschluss

Ein Marktberater wird, ohne dass es hierfür einer Erklärung bedarf, automatisch als Marktberater ausgeschlossen, wenn (i) ein Beendigungstag in Bezug auf das Eligible Clearing-Mitglied, von dem er vorgeschlagen wurde, eintritt oder (ii) er nicht länger Angestellter des Eligiblen Clearing-Mitglieds oder eines Verbundenen Unternehmens ist.

7.4.3 Ausschluss durch die Eurex Clearing AG oder das Eligible Clearing-Mitglied

Die Eurex Clearing AG und das Eligible Clearing-Mitglied, von dem der relevante Marktberater vorgeschlagen wurde, haben jeweils das Recht, einen Marktberater ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe eines Grundes durch schriftliche Erklärung

gegenüber dem Eligiblen Clearing-Mitglied bzw. der Eurex Clearing AG von seiner Tätigkeit als Marktberater ausschließen.

7.5 Tätigkeit des Marktberaters

- 7.5.1 Die Eurex Clearing AG kann Marktberater im Rahmen des Default Management Prozesses zur Beratung und Unterstützung hinsichtlich des Eintritts einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung und aller sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten konsultieren („**Marktberater-Tätigkeit**“). Eine Pflicht zur Konsultation von Marktberatern besteht nicht.
- 7.5.2 Die Konsultation von Marktberatern durch die Eurex Clearing AG erfolgt grundsätzlich via Telefon. Die Eurex Clearing AG wird die jeweiligen Marktberater einzeln konsultieren.
- 7.5.3 Der Marktberater wird die Eurex Clearing AG nicht bei dem Abschluss von DM Hedging-Geschäften oder anderen rechtlichen Vereinbarungen unterstützen.

7.6 Rechtsverhältnis

- 7.6.1 Jeder Marktberater bleibt jederzeit Angestellter des relevanten Eligiblen Clearing-Mitglieds bzw. dessen Verbundenen Unternehmens und ist kein Angestellter der Eurex Clearing AG.
- 7.6.2 Die Eurex Clearing AG ist zu keiner Zeit während der Marktberater-Tätigkeit gegenüber dem Marktberater weisungsbefugt.
- 7.6.3 Die Eurex Clearing AG wird weder dem Eligiblen Clearing-Mitglied noch, falls dieses nicht Arbeitgeber des Marktberaters ist, dem betreffenden Verbundenen Unternehmen, eine Entschädigung für die Personalkosten des Marktberaters und dem Marktberater keine Vergütung zahlen. Das Clearing-Mitglied wird dem von ihm benannten Marktberater seine reguläre Vergütung auch für die Dauer der Marktberater-Tätigkeit fortzahlen und etwaige dem von dem Clearing-Mitglied benannten Marktberater im Zusammenhang mit einer Marktberater-Tätigkeit entstandenen Kosten erstatten, oder, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des Marktberaters ist, dafür Sorge tragen, dass dieses Unternehmen die reguläre Vergütung fortzahlt bzw. die Kosten erstattet.
- 7.6.4 Das Eligible Clearing-Mitglied oder das Verbundene Unternehmen haftet soweit rechtlich zulässig weder für Vertragsverletzungen, noch für unerlaubte Handlungen oder auf sonstiger Grundlage für Handlungen oder Unterlassungen des Marktberaters im Zusammenhang mit einer Marktberater-Tätigkeit. Die Haftung des Eligiblen Clearing-Mitglieds oder des Verbundenen Unternehmens gemäß dieser Vorschrift ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7.6.5 Im Zusammenhang mit einer Marktberater-Tätigkeit ist der Marktberater weder Bevollmächtigter noch Erfüllungsgehilfe des Eligiblen Clearing-Mitglieds oder seines Verbundenen Unternehmens.

7.7 Vertraulichkeit

- 7.7.1 Sofern nicht durch anwendbare Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden vorgeschrieben oder gefordert, ist das Eligible Clearing-Mitglied verpflichtet, keine Vertraulichen Marktberater Informationen, die der Marktberater im Zusammenhang mit seiner Marktberater-Tätigkeit erlangt hat, (i) an Dritte zu offenbaren und (ii) zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen Dritter zu verwenden.
- 7.7.2 Die Verpflichtungen des Eligiblen Clearing-Mitglieds aus vorstehender Ziffer 7.7.1 bleiben bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte bestehen: zwei Jahre (i) nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses des Eligiblen Clearing-Mitglieds mit dem Marktberater oder des Arbeitsverhältnisses des Verbundenen Unternehmens mit dem Marktberater, oder (ii) nach dem Rücktritt oder dem Ausschluss des Marktberaters nach Ziffer 7.4.
- 7.7.3 Das Eligible Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens zu, dass dessen Marktberater und, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des Marktberaters ist, dieses Verbundene Unternehmen gegenüber allen Dritten verpflichtet sind, bezüglich aller Vertraulichen Marktberater Informationen Vertraulichkeit zu wahren, sofern nicht durch anwendbare Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden die Offenlegung dieser Informationen vorgeschrieben ist.
- 7.7.4 „**Vertrauliche Marktberater Informationen**“ sind (a) alle Geschäfts- und Handelsgeheimnisse der Eurex Clearing AG, die der Marktberater im Zusammenhang mit der Marktberater-Tätigkeit erlangt hat, und (b) alle Angelegenheiten, die aus einer gegenwärtigen oder vergangenen Marktberater-Tätigkeiten hervorgehen, einschließlich aller Diskussionen oder, Beratungen oder gemäß den DMC-Regeln vorgenommener Entscheidungen oder Handlungen. Keine Vertraulichen Marktberater Informationen sind Informationen, die
- (i) außer durch eine direkte oder indirekte Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung in dieser Ziffer 7.7 (die dem Marktberater, dem Clearing-Mitglied oder dem mit dem Clearing-Mitglied Verbundenen Unternehmen bekannt ist) öffentlich bekannt sind oder werden;
 - (ii) bei ihrer Bekanntgabe schriftlich von der Eurex Clearing AG oder ihren Beratern als nicht Vertrauliche Marktberater Informationen eingeordnet wurden; oder
 - (iii) dem Marktberater, dem Clearing-Mitglied oder dem mit dem Clearing-Mitglied Verbundenen Unternehmen bereits vor dem Zeitpunkt der Erlangung gemäß Absatz (a) oder (b) bekannt waren oder nach diesem Zeitpunkt durch diesen rechtmäßig aus einer Quelle erlangt wurden, die soweit dem Marktberater, dem Clearing-Mitglied oder dem mit dem Clearing-Mitglied Verbundenen Unternehmen bekannt, nicht mit der Eurex Clearing AG verbunden ist und die Informationen jeweils, soweit dem Marktberater, dem Clearing-Mitglied oder dem mit dem Clearing-Mitglied Verbundenen Unternehmen bekannt, weder durch eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, noch anderweitig einer solchen unterliegen.

7.7.5 Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 7.7 ist das Eligible Clearing-Mitglied und, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des Marktberaters ist, dieses Verbundene Unternehmen nicht an der Durchführung von Transaktionen im Hinblick auf Investments gehindert, vorausgesetzt, dass das Eligible Clearing-Mitglied oder das Verbundene Unternehmen keine Vertraulichen Informationen nutzt, die es von dem Marktberater unter Verstoß gegen dessen Vertraulichkeitsverpflichtungen erlangt hat.

8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 8.1** Sofern nicht anders geregelt, unterliegen die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen DMC-Regeln dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser DMC-Regeln.
- 8.2** Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen DMC-Regeln unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.
- 8.3** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen DMC-Regeln ist Frankfurt am Main.

9 Änderungen

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die DMC-Regeln gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der Clearing-Bedingungen zu ändern; Änderungen dieser DMC-Regeln werden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 der Clearing-Bedingungen veröffentlicht.

Die aktuell geltende Fassung der DMC-Regeln steht im Internet unter www.eurexclearing.com zur Verfügung.

Anhang 1

Vereinbarung

zur Teilnahme am Default Management Committee

Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

Diese Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1)

_____ (vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

—

—

—

—, als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

Präambel:

- (A) Die Parteien haben am _____ [●] eine Clearing-Vereinbarung (die „**Clearing-Vereinbarung**“) unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Clearing-Bedingungen**“) geschlossen.
- (B) Die Eurex Clearing AG nutzt einen Default Management-Prozess zur Reduzierung der Risiken im Fall der Pflichtverletzung eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds und des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes, der die Beendigung oder die Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung und die Berechnung eines oder mehrerer Differenzansprüche, wie in den Clearing-Bedingungen beschrieben, zur Folge hat. Die Eurex Clearing AG richtet hierfür, wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 der Clearing-Bedingungen näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein „**DMC**“) zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung sowie für alle weiteren in den Clearing-Bedingungen festgelegten Angelegenheiten ein.
- (C) Jedes DMC unterliegt den in den Default Management Committee-Regeln beschriebenen und durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Regeln (die „**DMC-Regeln**“).
- (D) Jedes DMC besteht aus Einzelpersonen, die grundsätzlich von bestimmten Clearing-Mitgliedern, welche in Übereinstimmung mit den DMC-Regeln ausgewählt werden, (jeweils ein „**Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut**“) bzw. von einem Verbundenen Unternehmen benannt werden.
- (E) Die Eurex Clearing AG kann externe Berater oder andere externe Experten, bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden oder andere Kunden eines Clearing-Mitglieds dazu einzuladen, an einer oder mehreren DMC-Sitzungen teilzunehmen bzw. einen ihrer Angestellten für eine solche Teilnahme zu bestimmen.
- (F) Ist das Clearing-Mitglied gemäß den DMC-Regeln als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut ausgewählt worden, so ist es gemäß den DMC-Regeln verpflichtet, einen seiner Angestellten oder den Angestellten eines Verbundenen Unternehmens als DMC-Mitglied und einen weiteren seiner Angestellten oder den Angestellten eines Verbundenen Unternehmens als DMC-Stellvertreter zu benennen. Das Teilnehmende DMC-Mitgliedsinstitut ist verpflichtet, das benannte DMC-Mitglied (oder dessen DMC-Stellvertreter) für die in den DMC-Regeln beschriebenen Zwecke und gemäß dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG zur Verfügung zu stellen.

- (G) Hat ein Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut einen Antrag auf Ersetzung durch ein ~~verbundes~~-verbundenes Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden gemäß Ziffer 2.5 der DMC-Regeln gestellt und hat die Eurex Clearing AG ~~der~~ dieser Ersetzung zugestimmt, sind sämtliche Bezugnahmen in dieser Vereinbarung und den ~~DMC-Regelungen~~-DMC-Regeln auf Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden zu lesen.

DIES VORAUSGESCHICKT treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:

1 Definitionen und Auslegung

Soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, haben in dieser Vereinbarung verwendete, in Kapitälchen abgedruckte, Begriffe die ihnen in den DMC-Regeln und in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Die DMC-Regeln und die Clearing-Bedingungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2 Verpflichtung zur Benennung eines DMC-Mitglieds und seines DMC-Stellvertreters

Ist das Clearing-Mitglied gemäß den DMC-Regeln als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut für ein DMC ausgewählt worden, so ist es gemäß den DMC-Regeln verpflichtet, einen seiner Angestellten oder den Angestellten eines Verbundenen Unternehmens als DMC-Mitglied und einen weiteren seiner Angestellten oder die Angestellten eines Verbundenen Unternehmens als dessen DMC-Stellvertreter für die Teilnahme an dem betreffenden DMC gemäß den in den DMC-Regeln näher beschriebenen Erfordernissen zu benennen.

3 DMC-Mitglied oder DMC-Stellvertreter

3.1 Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG sind sich darüber einig, dass mit Anerkennung des benannten Angestellten des Clearing-Mitglieds oder des Angestellten eines Verbundenen Unternehmens als „**DMC-Mitglied**“ oder „**DMC-Stellvertreter**“ durch die Eurex Clearing AG gemäß den DMC-Regeln, das Clearing-Mitglied verpflichtet ist, der Eurex Clearing AG sein DMC-Mitglied bzw. seinen DMC-Stellvertreter für die Dauer der DMC-Laufzeiten zur Teilnahme an allen gemäß den DMC-Regeln von Zeit zu Zeit einberufenen DMC-Sitzungen sowie für alle anderen von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit DMC-Angelegenheiten geforderten und in den DMC-Regeln geregelten Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen (jede solche Sitzung oder Tätigkeit in solchen anderen Angelegenheiten ist jeweils eine „**DMC-Tätigkeit**“).

3.2 Vorbehaltlich der Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften für das Clearing-Mitglied und sein DMC-Mitglied bzw. seinen DMC-Stellvertreter, wird das Clearing-Mitglied die Erfüllung der Pflichten seines DMC-Mitglieds bzw. seines DMC-Stellvertreters in seiner Eigenschaft als solches nicht verhindern oder einschränken, sondern die Erfüllung der Pflichten ermöglichen und unterstützen. Das Clearing-Mitglied wird, falls ein verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, dafür Sorge tragen, dass dieses verbundene Unternehmen die Erfüllung der Pflichten seines DMC-Mitglieds bzw. seines DMC-Stellvertreters in seiner Eigenschaft als solches nicht verhindern oder einschränken, sondern die Erfüllung der Pflichten ermöglichen und unterstützen.

- 3.3 Das DMC-Mitglied bzw. sein DMC-Stellvertreter wird der Eurex Clearing AG für die Dauer jeder DMC-Tätigkeit (einschließlich Reisezeiten und Arbeitspausen) zur Verfügung gestellt. Die Dauer jeder DMC-Tätigkeit wird durch die Eurex Clearing AG festgelegt.
- 3.4 Jede DMC-Tätigkeit des DMC-Mitglieds bzw. seines DMC-Stellvertreters ist personengebunden.
- 3.5 Der Eurex Clearing AG ist bekannt und sie stimmt zu, dass das DMC-Mitglied bzw. sein DMC-Stellvertreter nicht für Zeiträume genehmigter Dienstabwesenheit (z. B. Urlaub, Freistellung, Krankheit oder Mutterschaftsurlaub) oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Clearing-Mitglied oder eines verbundenen Unternehmens zur Verfügung gestellt wird. Besteht kein Arbeitsverhältnis des vom Clearing-Mitglied oder einem Verbundenen Unternehmen benannten DMC-Mitglieds oder seines DMC-Stellvertreters mit dem Clearing-Mitglied oder einem Verbundenen Unternehmen, so ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, die Eurex Clearing AG davon zu benachrichtigen und ein neues DMC-Mitglied bzw. einen neuen DMC-Stellvertreter gemäß Ziffer 2 zu benennen.
- 3.6 Zu dem Zeitpunkt, zu dem das Clearing-Mitglied sein DMC-Mitglied bzw. seinen DMC-Stellvertreter benennt, sichert das Clearing-Mitglied zu, dass es keine Kenntnis oder Informationen hat, die nahelegen, dass das von ihm benannte DMC-Mitglied bzw. sein DMC-Stellvertreter nicht zuverlässig ist, um seine jeweiligen Pflichten zu erfüllen oder dass das DMC-Mitglied bzw. sein DMC-Stellvertreter Gegenstand eines Strafverfahrens oder aufsichtsrechtlichen Verfahrens ist oder war. Ist das DMC-Mitglied bzw. sein DMC-Stellvertreter bei einem Verbundenen Unternehmen angestellt, so ist das Clearing-Mitglied vor Abgabe dieser Zusicherung verpflichtet, sich bei dem Verbundenen Unternehmen zu erkundigen, ob diese Zusicherung vernünftigerweise abgegeben werden kann.
- 3.7 Vorbehaltlich Ziffer 6.5 haftet das Clearing-Mitglied bzw. das Verbundene Unternehmen soweit rechtlich zulässig weder für Vertragsverletzungen, noch für unerlaubte Handlungen oder auf sonstiger Grundlage für Handlungen oder Unterlassungen des von ihm benannten DMC-Mitglieds bzw. seines DMC-Stellvertreters im Zusammenhang mit einer DMC-Tätigkeit. Im Zusammenhang mit einer DMC-Tätigkeit ist das DMC-Mitglied bzw. sein DMC-Stellvertreter weder Bevollmächtigter noch Erfüllungsgehilfe des Clearing-Mitglieds oder seines Verbundenen Unternehmens.
- 3.8 Die Haftung des Clearing-Mitglieds gemäß und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4 Vergütung

Die Eurex Clearing AG wird weder dem Clearing-Mitglied noch, falls dieses nicht Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, dem betreffenden Verbundenen Unternehmen, eine Entschädigung für die Personalkosten des DMC-Mitglieds bzw. seines DMC-Stellvertreters und dem DMC-Mitglied bzw. seinem DMC-Stellvertreter keine Vergütung zahlen. Das Clearing-Mitglied wird dem von ihm benannten DMC-Mitglied bzw. seinem DMC-Stellvertreter seine reguläre Vergütung auch für die Dauer der DMC-Tätigkeit fortzahlen und etwaige dem von dem Clearing-Mitglied benannten DMC-Mitglied bzw. seinem DMC-Stellvertreter im Zusammenhang mit einer DMC-Tätigkeit entstandenen Kosten erstatten, oder, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, dafür Sorge tragen, dass dieses Unternehmen die reguläre Vergütung fortzahlt bzw. die Kosten erstattet.

5 Beschränkung der Weisungsrechte des Clearing-Mitglieds

5.1 Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG vereinbaren für die Dauer einer DMC-Tätigkeit, dass

5.1.1 das Clearing-Mitglied Weisungsrechte gegenüber dem von ihm benannten DMC-Mitglied bzw. seinem DMC-Stellvertreter nur nach Aufforderung durch die Eurex Clearing AG ausüben kann und, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, das Clearing-Mitglied dafür Sorge tragen wird, dass dieses Unternehmen Weisungsrechte gegenüber dem vom DMC-Mitglied bzw. seinem DMC-Stellvertreter nur nach Aufforderung durch die Eurex Clearing AG ausüben kann; das DMC-Mitglied bzw. sein DMC-Stellvertreter bleibt jedoch Arbeitnehmer des Clearing-Mitglieds bzw. des Verbundenen Unternehmens,

5.1.2 das DMC-Mitglied bzw. der DMC-Stellvertreter bei der Ausübung seiner Pflichten als DMC-Mitglied oder DMC-Stellvertreter unabhängig ist und nicht durch das Clearing-Mitglied (oder, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, dieses Verbundene Unternehmen) an der Erfüllung seiner Pflicht zur Unabhängigkeit gehindert wird,

5.1.3 das von DMC-Mitglied bzw. der DMC-Stellvertreter weder verpflichtet noch berechtigt ist, dem Clearing-Mitglied und, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, diesem Bericht zu erstatten, und

5.1.4 während einer DMC-Tätigkeit für das DMC-Mitglied und/oder seinen DMC-Stellvertreter die Compliance-Regeln und Beschränkungen sowie alle anderen Verhaltensregeln und organisatorischen Anforderungen der Eurex Clearing AG sowie die DMC-Regeln und die Clearing-Bedingungen Anwendung finden.

- 5.2 Die Eurex Clearing AG wird dem DMC-Mitglied bzw. dem DMC-Stellvertreter alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellen, um dieses DMC-Mitglied bzw. den DMC-Stellvertreter in die Lage zu versetzen, die Compliance-Regeln und Beschränkungen sowie alle anderen Verhaltensregeln und organisatorischen Anforderungen der Eurex Clearing AG sowie die DMC-Regeln und die Clearing-Bedingungen einzuhalten.
- 5.3 Die Teilnahme des DMC-Mitglieds bzw. seines DMC-Stellvertreters an DMC-Tätigkeiten wird durch die Eurex Clearing AG überwacht.
- 6 Vertraulichkeit
- 6.1 Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders vorgesehen oder durch anwendbare Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Verfügungen oder seitens zuständiger Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder Aufsichtsbehörden vorgeschrieben oder gefordert, ist, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, (i) keine Vertraulichen Informationen (wie nachstehend definiert) an Dritte zu offenbaren und (ii) keine vertraulichen Informationen zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen Dritter zu verwenden. Die Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds aus dieser Ziffer 6.1 bleiben bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte bestehen: zwei Jahre (i) nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem von ihm benannten DMC-Mitglied und seines DMC-Stellvertreters mit dem Clearing-Mitglied oder des Arbeitsverhältnisses seines Verbundenen Unternehmens mit dem DMC-Mitglied und/oder dem DMC-Stellvertreter, (ii) der Beendigung dieser Vereinbarung und (iii) dem Ablauf der DMC-Laufzeit, in deren Rahmen die Vertraulichen Informationen während einer DMC-Tätigkeit erhalten wurden.
- 6.2 Das Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens zu, dass das von ihm benannte DMC-Mitglied und sein DMC-Stellvertreter und, falls ein Verbundenes Unternehmen Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und seines DMC-Stellvertreters ist, dieses Verbundene Unternehmen, und der Chief Compliance Officer bzw. den CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden) gegenüber allen Dritten verpflichtet sind, bezüglich aller vertraulichen Informationen (wie nachstehend definiert) Vertraulichkeit zu wahren. Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, diese Vertraulichkeitsverpflichtung bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte aufrecht zu erhalten bzw. für deren Aufrechterhaltung Sorge zu tragen: zwei Jahre nach (i) dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem von ihm benannten ~~DMC-Mitglieds~~ DMC-Mitglied, bzw. seinem DMC-Stellvertreter, oder mit dem Chief Compliance Officer bzw. dem CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden) oder des Arbeitsverhältnisses eines Verbundenen Unternehmens mit dem DMC-Mitglied bzw. seinem DMC-Stellvertreter, (ii) der Beendigung dieser Vereinbarung und (iii) dem Ablauf der DMC-Laufzeit, in deren Rahmen die vertraulichen Informationen während einer DMC-Tätigkeit erhalten wurden.

- 6.3 Das Clearing-Mitglied wird das von ihm benannte DMC-Mitglied und seinen DMC-Stellvertreter und den Chief Compliance Officer bzw. den CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden) anweisen (oder, wenn das Clearing-Mitglied nicht der Arbeitgeber des von ihm benannten DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist, in angemessener Weise sicher stellen, dass dessen Arbeitgeber das DMC-Mitglied bzw. seinen DMC-Stellvertreter anweist) (i) keine vertraulichen Informationen (wie nachstehend definiert) an das Clearing-Mitglied (und, sofern personenverschieden zum Clearing-Mitglied, den Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters) oder an Dritte offen zu legen und (ii) keine der vertraulichen Informationen zum eigenen Nutzen oder dem Nutzen des Clearing-Mitglieds (und, sofern personenverschieden zum Clearing-Mitglied, dem Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters) oder zum Nutzen von Dritten zu verwenden.
- 6.4 Das Clearing-Mitglied stellt die Eurex Clearing AG von allen Schäden frei, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung in Ziffer 6.2 oder der Anweisung in Ziffer 6.3 durch das DMC-Mitglied oder seinen DMC-Stellvertreter beruhen.
- 6.5 Vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer ~~7~~6 ist das Clearing-Mitglied nicht an der Durchführung von Transaktionen im Hinblick auf Investments gehindert, vorausgesetzt, das Clearing-Mitglied nutzt keine Vertraulichen Informationen, die es von dem von ihm benannten DMC-Mitglied oder seinem DMC-Stellvertreter unter Verstoß gegen dessen Vertraulichkeitsverpflichtungen erlangt hat.
- 6.6 Das DMC-Mitglied oder der DMC-Stellvertreter sind berechtigt Vertrauliche Informationen an die Angestellten der Compliance Abteilung des Clearing-Mitglieds oder (falls dieses nicht Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist) des betreffenden Verbundenen Unternehmens, vorausgesetzt die Offenlegung der Vertraulichen Informationen ist notwendig, um die Einhaltung der internen Compliance-Regeln des Clearing-Mitglieds oder (falls dieses nicht Arbeitgeber des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters ist) des Verbundenen Unternehmens zu gewährleisten. Ziffern 6.2 bis 6.4 gelten für die Angestellten der Compliance-Abteilungen entsprechend.

~~„Vertraulichen“~~ „Vertrauliche Informationen“ sind (a) alle Geschäfts- und Handelsgeheimnisse der Eurex Clearing AG, die von oder in Zusammenhang mit einem DMC erhalten wurden, und (b) alle Angelegenheiten, die aus einem DMC oder gegenwärtigen oder vergangenen DMC-Tätigkeiten hervorgehen, an denen das DMC-Mitglied oder sein DMC-Stellvertreter beteiligt sind oder waren, einschließlich aller Diskussionen, Beratungen, Verfahren oder Abstimmungsergebnisse oder gemäß den DMC-Regeln vorgenommener Entscheidungen oder Handlungen, mit Ausnahme von Informationen, die

- (a) außer durch eine direkte oder indirekte Verletzung (die dem DMC-Mitglied, seinem DMC-Stellvertreter, dem Chief Compliance Officer bzw. dem CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden), dem Clearing-Mitglied oder dem Verbundenen Unternehmen bekannt ist) der Vertraulichkeitsverpflichtung in dieser Ziffer 6 öffentlich bekannt sind oder werden; oder
- (b) bei ihrer Bekanntgabe schriftlich von der Eurex Clearing AG oder ihren Beratern als nicht Vertrauliche Informationen eingeordnet wurden; oder
- (c) dem DMC-Mitglied, seinem DMC-Stellvertreter, dem Chief Compliance Officer bzw. dem CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden), dem Clearing-Mitglied oder dem Verbundenen Unternehmen bereits vor dem Zeitpunkt der Erlangung gemäß Absatz (a) oder (b) bekannt waren oder nach diesem Zeitpunkt durch diese rechtmäßig aus einer Quelle erlangt wurden, die soweit dem DMC-Mitglied, seinem DMC-Stellvertreter, dem Chief Compliance Officer bzw. dem CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden), dem Clearing-Mitglied oder dem Verbundenen Unternehmen bekannt, nicht mit der Eurex Clearing AG verbunden ist und die Informationen jeweils, soweit dem DMC-Mitglied, seinem DMC-Stellvertreter, dem Chief Compliance Officer bzw. dem CCO-Bevollmächtigten (soweit vorhanden), dem Clearing-Mitglied oder dem Verbundenen Unternehmen bekannt, weder durch eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, noch anderweitig einer solchen unterliegen.

7 Pflichten des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich über solche ihm bekannt gewordenen Entwicklungen, die das Clearing-Mitglied und/oder ein verbundenes Unternehmen, bei dem das DMC-Mitglied und/oder sein DMC-Stellvertreter angestellt sind, betreffen informieren, die seine Pflichten als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut beeinträchtigen oder eine Verletzung der DMC-Regeln zur Folge haben könnten.

Das Clearing-Mitglied wird sein DMC-Mitglied und/oder seinen DMC-Stellvertreter gemäß Ziffer 2.9.5 der DMC-Regeln vom DMC ausschließen, wenn es Kenntnis von einer Entwicklung betreffend das DMC-Mitglied und/oder seinen DMC-Stellvertreter erlangt, die die Fähigkeit oder die Eignung des DMC-Mitglieds und/oder seines DMC-Stellvertreters beeinträchtigt, seine Pflichten als solche(s/r) zu erfüllen oder eine Verletzung der DMC-Regeln zur Folge hat.

8 Laufzeit

- 8.1 Diese Vereinbarung bleibt bis zur Beendigung aller Clearing-Vereinbarungen mit dem Clearing-Mitglied wirksam und endet zum Zeitpunkt der Beendigung aller Clearing-Vereinbarungen.

- 8.2 Die Eurex Clearing AG oder das Clearing-Mitglied können diese Vereinbarung jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied bzw. der Eurex Clearing AG, mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen.
- 9 Vertragsänderung
- 9.1 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, diese Vereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der Clearing-Bedingungen zu ändern.
- 9.2 Jede Änderung und Ergänzung der DMC-Regeln und dieser Vereinbarung gilt als durch das Clearing-Mitglied angenommen, sofern es nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb der Regulären Ankündigungsfrist bzw. Verlängerten Ankündigungsfrist widerspricht. Die Eurex Clearing AG unterrichtet das Clearing-Mitglied über die Auswirkungen dieser Zustimmung in der betreffenden Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen. Das Recht zur Beendigung dieser Vereinbarung gemäß Ziffer 8.2 bleibt unberührt.
- 10 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort
- 10.1 Anwendbares Recht
- 10.1.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.
- 10.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.
- 10.2 Gerichtsstand
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main.
- 11 Salvatorische Klausel
- Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine solche unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zur Vereinbarung

(als Clearing-Mitglied)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

DEFAULT MANAGEMENT AUKTIONS-REGELN

1 Allgemein

- 1.1** Im Falle einer Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 bzw. Abschnitt 6 Ziffer 10.4 der Clearing-Bedingungen definiert), kann die Eurex Clearing AG nach freiem Ermessen gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die "**Clearing-Bedingungen**") eine oder mehrere DM-Auktion(en) oder eine oder mehrere DM-Bonds-Auktion(en) durchführen.
- 1.2** Jede DM-Auktion unterliegt den hierin beschriebenen Default Management Auktions-Regeln (die "**Allgemeinen DM-Auktions-Regeln**"), die durch besondere Auktionsbestimmungen (die "**Besonderen Bestimmungen**"), die im Wesentlichen der als Anlage beigefügten Form entsprechen, ergänzt werden (die Allgemeinen DM-Auktions-Regeln und die Besonderen Bestimmungen gemeinsam die "**DM-Auktions-Regeln**"). Soweit sich aus den Vorschriften selbst nicht etwas Anderes ergibt, finden auf DM-Bonds-Auktionen die DM-Auktions-Regeln entsprechend Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass jede Bezugnahme in den relevanten Vorschriften auf eine DM-Auktion als Bezugnahme auf eine DM-Bonds-Auktion zu lesen ~~sind~~ ist.
- 1.3** Soweit nicht anderweitig in den DM-Auktions-Regeln definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2 DM-Auktionen

- 2.1** DM-Auktionen ermöglichen den gemäß den DM-Auktions-Regeln teilnehmenden Bietern mit der Eurex Clearing AG die in den entsprechenden Auktions-Einheiten (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 der Clearing-Bedingungen definiert) enthaltenen DM-Auktions-Transaktionen gemäß den Clearing-Bedingungen zum gemäß diesen DM-Auktions-Regeln festgesetzten Auktionspreis für die entsprechende Auktions-Einheit (der Preis für eine Auktions-Einheit jeweils ein "**Auktionspreis**") abzuschließen. DM-Bonds-Auktionen ermöglichen den gemäß den DM-Auktions-Regeln teilnehmenden Bietern, die den DM-Bonds-Auktionen zugrundeliegenden Schuldverschreibungen von der Eurex Clearing AG zum gemäß diesen DM-Auktions-Regeln festgesetzten Auktionspreis für die entsprechende Bonds-Auktions-Einheit zu erwerben.
- 2.2** Die Eurex Clearing AG legt im Einvernehmen mit dem/den entsprechenden DMC(s) für jede DM-Auktion in den Besonderen Bestimmungen die entsprechenden Auktions-Einheiten und die Gesamtzahl der Auktions-Einheiten, die bei der betreffenden DM-Auktion versteigert werden, fest.

3 Teilnahme an DM-Auktionen

An DM-Auktionen nehmen Pflichtteilnehmer und Ausgewählte Teilnehmer, wie in dieser Ziffer 3 beschrieben, teil.

- 3.1** Jeder Pflichtteilnehmer (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 der Clearing-Bedingungen definiert) ist verpflichtet, an der entsprechenden DM-Auktion teilzunehmen.

3.2 Zusätzlich kann jede juristische Person nach vorheriger Einladung durch die Eurex Clearing AG an einer DM-Auktion teilnehmen, wenn:

3.2.1 die juristische Person (i) ein Clearing-Mitglied ist, das für die betreffende DM-Auktion kein Pflichtteilnehmer ist, (ii) ein Basis-Clearing-Mitglied ist oder (iii) ein Nicht-Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde oder ein anderer Kunde eines Clearing-Mitglieds ist, gegebenenfalls jeweils beschränkt auf die maßgebliche(n) Liquidationsgruppe(n) (jeweils ein "**Qualifizierter Teilnehmer**");

3.2.2 der Qualifizierte Teilnehmer (mit Ausnahme von Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 3.2.1 (i) und Basis-Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 3.2.1 (ii)) den Nachweis über den Erhalt der Zustimmung seines jeweiligen Clearing-Mitglieds (welches die Voraussetzungen als Pflichtmitglied erfüllen muss) zur Teilnahme an der entsprechenden DM-Auktion erbracht hat; und

3.2.3 der Qualifizierte Teilnehmer vor der DM-Auktion zugesichert, gewährleistet und sich verpflichtet hat, die in Ziffern 10.1, 10.2 und 10.3 aufgeführten Anforderungen und Verpflichtungen jederzeit einzuhalten

(jeweils ein "**Ausgewählter Teilnehmer**").

Jeder Pflichtteilnehmer, der gemäß Ziffer 3.1 an einer DM Auktion teilnimmt, sowie jedes Clearing-Mitglied und jedes Basis-Clearing-Mitglied, das gemäß Ziffer 3.2 an einer DM Auktion teilnimmt, wird mit der Abgabe seines Gebots (wie in Ziffer 5.2 definiert) in Bezug auf die entsprechende Auktions-Einheit in diesen DM Auktions-Regeln als "**Teilnehmender Bieter**" bezeichnet.

Ausgewählte Teilnehmer (mit Ausnahme von Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 3.2.1 (i) und Basis-Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 3.2.1 (ii)) sind zur Teilnahme an DM Auktionen nur über ihr jeweiliges Clearing-Mitglied berechtigt; jedes solche Clearing-Mitglied wird mit der Abgabe eines Gebots für einen Ausgewählten Teilnehmer in Bezug auf eine bestimmte Auktions-Einheit in diesen DM-Auktions-Regeln als "**Vertretender Teilnehmender Bieter**" bezeichnet. Die Abgabe eines Gebots durch einen Vertretenden Teilnehmenden Bieter stellt ein Gebot dieses Vertretenden Teilnehmenden Bieters dar und bindet ausschließlich den Vertretenden Teilnehmenden Bieter gegenüber der Eurex Clearing AG.

Gemäß Ziffer 3.2.1, kann ein Basis-Clearing-Mitglied an der jeweiligen DM Auktion direkt oder durch seinen Clearing-Agenten teilnehmen. Der Clearing Agent gilt insoweit nicht als Vertretender Teilnehmender Bieter, sondern handelt stellvertretend im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds. Zur Klarstellung, die Abgabe eines Gebots durch den Clearing-Agenten, der stellvertretend im Namen eines Basis-Clearing-Mitglieds handelt, stellt ein Gebot des Basis-Clearing Mitglieds dar und bindet gegenüber der Eurex Clearing AG ausschließlich das Basis-Clearing-Mitglied. Ein Basis-Clearing-Mitglied, das ein Teilnehmender Bieter ist, darf seinem Clearing-Agenten diejenigen Informationen in Bezug auf sein Gebot zugänglich machen, die der Clearing-Agent benötigt, um im Rahmen einer DM Auktion stellvertretend für das Basis-Clearing-Mitglied zu ~~handeln~~handeln. Jeder Pflichtteilnehmer ist berechtigt, die Besonderen Bestimmungen und/oder jede weitere Information bezüglich einer DM-Auktion ausschließlich an von der Eurex Clearing AG zur Teilnahme an der betreffenden DM-Auktion eingeladene Ausgewählte Teilnehmer weiterzugeben.

- 3.3** Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jeden Pflichtteilnehmer oder jeden Ausgewählten Teilnehmer, der die Bedingungen der Ziffer 3.2 erfüllt, nachträglich von der Teilnahme an einer DM-Auktion auszuschließen, sofern in Bezug auf den Pflichtteilnehmer bzw. den Ausgewählten Teilnehmer ein wichtiger Grund eintritt. Mit dem Ausschluss des Vertretenden Teilnehmenden Bieters werden auch die von diesem vertretenen Ausgewählten Teilnehmer ausgeschlossen.

Handelt es sich bei den DM-Auktions-Transaktionen um OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen definiert) oder OTC-Währungs-Transaktionen (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 der Clearing-Bedingungen definiert), so behält sich die Eurex Clearing AG vor, einen Pflichtteilnehmer von der Pflicht zur Teilnahme an einer DM-Auktion auszuschließen, wenn (i) innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung weniger als zehn (10) Transaktionen innerhalb der Maßgeblichen Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung auf einem entsprechenden Konto des Clearing-Mitgliedes gebucht wurden (zusammen mit etwaigen Transaktionen, die auf den entsprechenden Konten aller Basis-Clearing-Mitglieder gebucht wurden, für die das Clearing-Mitglied als Clearing Agent agiert), oder (ii) innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung (a) die durchschnittliche Summe der Initial Margin Verpflichtung des Clearing-Mitgliedes (zusammen mit den Initial Margin Verpflichtungen aller Basis-Clearing-Mitglieder, für die das Clearing-Mitglied als Clearing-Agent agiert) bezüglich der Maßgeblichen Liquidationsgruppe in der maßgeblichen Währung weniger als 0,5 Prozent der Summe der Initial Margin Verpflichtungen aller Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder bezüglich der Maßgeblichen Liquidationsgruppe in der maßgeblichen Währung ausmacht, und (b) (A) im Hinblick auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen, der durchschnittliche aggregierte Nominalbetrag, der sich aus den OTC-Zinsderivat-Transaktionen des Clearing-Mitgliedes (zusammen mit etwaigen OTC-Zinsderivat-Transaktionen aller Basis-Clearing-Mitglieder, für die das Clearing-Mitglied als Clearing Agent agiert) oder (B) im Hinblick auf OTC-Währungs-Transaktionen, der durchschnittliche aggregierte Nominalbetrag, der sich aus den OTC-Währungs-Transaktionen des Clearing Mitgliedes, jeweils bezüglich der Maßgeblichen Liquidationsgruppe in der maßgeblichen Währung ergibt, weniger als 0,5 Prozent des aggregierten Nominalbetrages, im Falle von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, der sich aus den OTC-Zinsderivat-Transaktionen aller Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing Mitglieder oder, im Falle von OTC-Währungs-Transaktionen, des aggregierten Nominalbetrages der sich aus den OTC-Währungs-Transaktionen aller Clearing-Mitglieder, jeweils bezüglich der Maßgeblichen Liquidationsgruppe in der maßgeblichen Währung ergibt, ausmacht, oder (iii) sofern in Bezug auf den Pflichtteilnehmer ein wichtiger Grund eintritt.

4 Verfahren vor der Auktion

- 4.1** Die Eurex Clearing AG stellt für jede DM-Auktion allen Pflichtteilnehmern, allen Vertretenden Teilnehmenden Bietern und allen Ausgewählten Teilnehmern (zusammen, die "**Teilnehmer**" und jeweils ein "**Teilnehmer**") die Besonderen Bestimmungen und alle weiteren für die jeweilige DM-Auktion maßgeblichen Informationen gemäß Ziffer 11 zur Verfügung. Die Übermittlung der Besonderen Bestimmungen stellt eine Einladung der Eurex Clearing AG an die Teilnehmer dar, ein Gebot für den Abschluss jeder der in der entsprechenden

Auktions-Einheit enthaltenen DM-Auktions-Transaktionen zum Auktionspreis mit der Eurex Clearing AG abzugeben.

Darüber hinaus legt die Eurex Clearing AG in den Besonderen Bestimmungen oder per Email für jeden einzelnen Pflichtteilnehmer eine Mindestanzahl an Auktions-Einheiten fest, für die dieser Pflichtteilnehmer bieten muss; diese Anzahl hängt von dem vom betreffenden Pflichtteilnehmer in Bezug auf die maßgebliche(n) Liquidationsgruppe(n) jeweils gehaltenen Risiko ab, insbesondere (i) der Anzahl der vom Pflichtteilnehmer gehaltenen Transaktionen (zusammen mit etwaigen Transaktionen aller Basis-Clearing-Mitglieder, für die der Pflichtteilnehmer als Clearing Agent agiert) hinsichtlich der maßgeblichen Liquidationsgruppe(n), (ii) dem Nominalbetrag der vom Pflichtteilnehmer gehaltenen Transaktionen (zusammen mit etwaigen Transaktionen aller Basis-Clearing-Mitglieder, für die der Pflichtteilnehmer als Clearing Agent agiert) hinsichtlich der maßgeblichen Liquidationsgruppe(n) und (iii) dem Risiko des Pflichtteilnehmers, das mit den von ihm in Bezug auf die maßgebliche Liquidationsgruppe(n) eingegangenen Transaktionen (zusammen mit etwaigen Transaktionen aller Basis-Clearing-Mitglieder, für die der Pflichtteilnehmer als Clearing Agent agiert) verbunden ist.

4.2 Die Besonderen Bestimmungen umfassen:

- (i) die Auktions-Einheiten ((ohne den Singular auszuschließen) einschließlich Informationen in Bezug auf die darin enthaltenen DM-Auktions-Transaktionen),
- (ii) die zulässige Differenz zwischen den beiden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 Absatz (3) (vi) der Clearing-Bedingungen abzugebenden Geboten für die betreffende Auktions-Einheit, sofern anwendbar;₂
- (iii) die Auktionswährung;₂
- (iv) in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen das entsprechende Währungspaar (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4.1 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen definiert),
- ~~(v)~~(v) den vorgesehenen Auktionstag (der "**Auktionstag**") und die Anfangszeit, ab der entsprechende Gebote abgegeben sind (die "**Auktions-Anfangszeit**"),
- ~~(v)~~(vi) die vorgesehene Endzeit, bis zu der die entsprechenden Gebote durch den Teilnehmenden Bieter und/oder den Vertretenden Teilnehmenden Bieter gemäß Ziffer 5 abgegeben sind (die "**Auktions-Endzeit**"),
- ~~(vi)~~(vii) das Auktionsformat (wie nachstehend in Ziffer 7 beschrieben), und
- ~~(vii)~~(viii) den Tag und die Uhrzeit der Annahme der erfolgreichen Gebote (der "**Annahmetag**" und die "**Annahmezeit**") sowie den Tag und die Uhrzeit der Abwicklung der Auktion (der "**Abwicklungstag**" und die "**Abwicklungszeit**").

4.3 Die Eurex Clearing AG ist jederzeit vor der Auktions-Endzeit berechtigt, durch Benachrichtigung gemäß Ziffer 11 den Auktionstag, die Auktions-Anfangszeit, die Auktions-Endzeit, das Auktionsformat oder das Auktionsverfahren gemäß Ziffer 5 zu ändern oder eine DM-Auktion abzusagen; dies gilt mit der Maßgabe, dass die Eurex Clearing AG die Auktions-Endzeit angemessen verlängert, um die Ausübung des Widerrufsrechts gemäß Ziffer 4.4 zu ermöglichen. Die Eurex Clearing AG teilt den Teilnehmenden Bietern oder Vertretenden

Teilnehmenden Bieter der entsprechenden DM-Auktion jede solche Änderung gemäß Ziffer 11 mit.

- 4.4** Wenn die Eurex Clearing AG die Besonderen Bestimmungen oder Bestimmungen der Allgemeinen DM-Auktions-Regeln vor der Auktions-Endzeit einer DM-Auktion ändert und eine solche Änderung nach billigem Ermessen der Eurex Clearing AG für einen Teilnehmenden Bieter und/oder Vertretenden Teilnehmenden Bieter, der sein(e) Gebot(e) bereits vor der Bekanntmachung und dem Wirksamwerden der Änderung abgegeben hat, wesentlich nachteilig ist, so kann der betreffende Teilnehmende Bieter oder Vertretende Teilnehmende Bieter sein(e) Gebot(e) gemäß dieser Ziffer 4.4 widerrufen; der Widerruf des Gebots bzw. der Gebote wird jedoch nur dann wirksam, wenn der Widerruf der Eurex Clearing AG vor der (jeweils anwendbaren) Auktions-Endzeit zugeht. Eine Verlängerung, Absage oder Wiedereröffnung einer DM-Auktion gilt nicht als wesentlich nachteilig, sodass ein Teilnehmender Bieter und/oder Vertretender Teilnehmender Bieter sein Gebot in diesen Fällen nicht widerrufen kann.

5 Auktionsverfahren

- 5.1** Hinsichtlich jeder DM-Auktion gelten die folgenden Grundsätze:

5.1.1 Jeder Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, sein(e) Pflichtgebot(e) (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 Absatz (3) ~~(v), (4) (ii) oder (5) (iviii)~~) der Clearing-Bedingungen definiert) bei der Eurex Clearing AG abzugeben.

5.1.2 Jeder Pflichtteilnehmer ist berechtigt, der Eurex Clearing AG ein Gebot für jede weitere Auktions-Einheit abzugeben, sofern anwendbar, für die er nicht zur Abgabe eines Gebots verpflichtet ist.

5.1.3 Ein Vertretender Teilnehmender Bieter oder ein Clearing-Agent, der stellvertretend im Namen eines Basis-Clearing-Mitglieds handelt, kann in Bezug auf jeden Ausgewählten Teilnehmer Gebote für jede Auktions-Einheit gemäß Ziffer 3.2 abgeben. Jedes Gebot durch einen Vertretenden Teilnehmenden Bieter und jedes Gebot durch einen Clearing-Agent, der stellvertretend im Namen eines Basis-Clearing-Mitglieds handelt, hat unter Angabe des Ausgewählten Teilnehmers zu erfolgen, für den das Gebot abgegeben wird.

5.1.4 Jedes durch einen Vertretenden Teilnehmenden Bieter für einen Ausgewählten Teilnehmer abgegebene Gebot wird bei der Feststellung, ob dieser Vertretende Teilnehmende Bieter seine Verpflichtungen als Pflichtteilnehmer gemäß Ziffer 5.1.1 erfüllt hat, berücksichtigt.

- 5.2** Jedes gemäß Ziffer 5.1 abgegebene (Pflicht-)Gebot ist nur dann wirksam, wenn es gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 Absatz (3) (iv) abgegeben wird. Gebote, die nicht wirksam sind, gelten als nicht abgegeben und werden von der Eurex Clearing AG nicht angenommen.

- 5.3** Teilnehmende Bieter und Vertretende Teilnehmende Bieter müssen ihr Preisangebot für jede Auktions-Einheit gemäß dem Auktionsformat (jeweils ein "**Gebot**") gemäß Ziffer 7 ab der Auktions-Anfangszeit bis zur Auktions-Endzeit (jeweils einschließlich) (der "**Gebotszeitraum**") abgeben.

- 5.4** Ein Gebot stellt ein Angebot dar, mit der Eurex Clearing AG die in der entsprechenden Auktions-Einheit enthaltene DM-Auktions-Transaktionen (auf die in dem entsprechenden Gebot gemäß dem Auktionsformat Bezug genommen wird) zum Auktionspreis abzuschließen. Vorbehaltlich Ziffer 4.4 ist ein Gebot unwiderruflich.
- 5.5** Gebote können positiv oder negativ sein. Wenn das Gebot positiv ist, ist der Teilnehmende Bieter oder Vertretende Teilnehmende Bieter zur Zahlung des Auktionspreises an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Wenn das Gebot negativ ist, ist die Eurex Clearing AG zur Zahlung des Auktionspreises an den betreffenden Teilnehmenden Bieter oder Vertretenden Teilnehmenden Bieter verpflichtet.
- 5.6** Gebote für verschiedene Auktions-Einheiten sowie Gebote für dieselbe Auktions-Einheit eines Clearing-Mitglieds, das sowohl (i) Teilnehmender Bieter als auch (ii) Vertretender Teilnehmender Bieter oder ein Clearing-Agent, der stellvertretend im Namen eines Basis-Clearing-Mitglieds handelt ist, können unterschiedlich sein.

6 Bestimmung des erfolgreichen Gebots und des Auktionspreises

- 6.1** Nach der Auktions-Endzeit bestimmt die Eurex Clearing AG das erfolgreiche Gebot für eine Auktions-Einheit gemäß dem in den Besonderen Bestimmungen beschriebenen Auktionsformat und benachrichtigt den erfolgreichen Teilnehmenden Bieter oder Vertretenden Teilnehmenden Bieter am Annahmetag zur Annahmezeit gemäß Ziffer 11 über die Annahme des entsprechenden Gebots.
- 6.2** Falls zwei oder mehr Teilnehmende Bieter und/oder Vertretende Teilnehmende Bieter das gleiche Gebot für eine Auktions-Einheit abgeben, gilt das der Eurex Clearing AG zuerst zugegangene Gebot als das erfolgreiche Gebot.
- 6.3** Nach der Annahme des erfolgreichen Gebots für eine Auktions-Einheit durch die Eurex Clearing AG werden die in dieser Auktions-Einheit enthaltenen DM-Auktions-Transaktionen am Abwicklungstag zur Abwicklungszeit gegen Zahlung des Auktionspreises für diese Auktions-Einheit gemäß den üblichen Verfahren der für die Eurex Clearing AG zwischen dem erfolgreichen Teilnehmenden Bieter oder Vertretenden Teilnehmenden Bieter und der Eurex Clearing AG abgeschlossen. Wenn ein Vertretender Teilnehmender Bieter das höchste Gebot abgibt, werden den DM-Auktions-Transaktionen der Auktions-Einheit entsprechende Transaktionen zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, für den das betreffende Gebot abgegeben wurde, und dem Vertretenden Teilnehmenden Bieter gleichzeitig abgeschlossen.
- 6.4** Die Eurex Clearing AG benachrichtigt alle Teilnehmenden Bieter oder Vertretenden Teilnehmenden Bieter möglichst kurzfristig gemäß Ziffer 11, ob ihr(e) Gebot(e) das erfolgreiche Gebot bzw. die erfolgreichen Gebote in Bezug auf die jeweilige Auktions-Einheit ist bzw. sind.
- 6.5** Die Eurex Clearing AG wird die folgenden Informationen nicht offenlegen: (i) den Namen des Teilnehmenden Bieters oder Vertretenden Teilnehmenden Bieters, der das erfolgreiche Gebot für eine Auktions-Einheit abgegeben hat, und/oder (ii) den Auktionspreis für eine Auktions-Einheit einer DM-Auktion (außer gegenüber dem Teilnehmenden Bieter oder Vertretenden Teilnehmenden Bieter, der das erfolgreiche Gebot abgegeben hat) und/oder

(iii) Gebote von Teilnehmenden Bietern oder Vertretenden Teilnehmenden Bietern gegenüber anderen Teilnehmenden Bietern oder Vertretenden Teilnehmenden Bietern.

~~6.6~~ In Bezug auf DM Bonds-Auktionen gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

6.6 Nach der Annahme des erfolgreichen Gebots für eine Bonds-Auktions-Einheit durch die Eurex Clearing AG werden die dieser Bonds-Auktions-Einheit zugrundeliegenden Schuldverschreibungen am Abwicklungstag zur Abwicklungszeit gegen Zahlung des Auktionspreises für diese Bonds-Auktions-Einheit an den Teilnehmenden Bieter oder den Vertretenden Teilnehmenden Bieter, der das erfolgreiche Gebot abgegeben hat, gemäß den üblichen Verfahren der Eurex Clearing AG veräußert.

7 Auktionsformat

7.1 Die Besonderen Bestimmungen legen das Format der entsprechenden DM-Auktion hinsichtlich des Inhalts eines Gebots, den speziellen Gebotsverfahren und der Feststellung des erfolgreichen Gebots fest (das "**Auktionsformat**").

7.2 Bei der Durchführung einer DM-Auktion gemäß diesen DM-Auktions-Regeln wendet die Eurex Clearing AG, sofern in den Besonderen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, das in Ziffer 7.3 beschriebene Auktionsformat "Multi Unit – Pay as you bid" an. Ungeachtet der Bestimmungen in Satz 1, wird die Eurex Clearing AG, wenn es sich bei mindestens einer der betreffenden DM-Auktions-Transaktionen um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder OTC-Währungs-Transaktion handelt, grundsätzlich separate DM-Auktionen für jede relevante Währung bzw. jedes Währungspaar durchführen und das in Ziffer 7.4 beschriebene Auktionsformat "Single Unit – Pay as you bid" anwenden.

7.3 Wenn die Besonderen Bestimmungen "Multi Unit – Pay as you bid" als das anwendbare Auktionsformat bestimmen, gilt Folgendes:

7.3.1 alle Gebote sind gemäß den DM-Auktions-Regeln abzugeben;

7.3.2 jedes von einem Teilnehmenden Bieter oder Vertretenden Teilnehmenden Bieter abgegebene Gebot bezieht sich auf eine Auktions-Einheit;

7.3.3 das höchste wirksame Gebot in Bezug auf eine Auktions-Einheit ist das erfolgreiche Gebot und dieses höchste Gebot ist der Auktionspreis für die betreffende Auktions-Einheit;

7.3.4 die Eurex Clearing AG nimmt das erfolgreiche Gebot gemäß vorstehender Ziffer 7.3.3 hinsichtlich jeder Auktions-Einheit an; dies gilt unabhängig davon, ob Gebote für alle Auktions-Einheiten der bestimmten DM-Auktion abgegeben wurden.

7.4 Wenn die Besonderen Bestimmungen "Single Unit – Pay as you bid" als das anwendbare Auktionsformat bestimmen, gilt Folgendes:

7.4.1 alle Gebote sind gemäß den DM-Auktions-Regeln abzugeben;

7.4.2 jedes von einem Teilnehmenden Bieter oder Vertretenden Teilnehmenden Bieter abgegebene Gebot bezieht sich auf die Auktions-Einheit;

- 7.4.3** das höchste wirksame Gebot in Bezug auf die Auktions-Einheit ist das erfolgreiche Gebot und dieses höchste Gebot ist der Auktionspreis für die Auktions-Einheit;
- 7.4.4** die Eurex Clearing AG nimmt das erfolgreiche Gebot gemäß vorstehender Ziffer 7.4.3 hinsichtlich der Auktions-Einheit an.

8 Zahlung des Auktionspreises

Der Auktionspreis wird zur Abwicklungszeit am Abwicklungstag fällig und zahlbar und ist entsprechend dem täglichen Geldverrechnungsverfahren gemäß Kapitel I Teil 1 Ziffer 1.4.1 der Clearing-Bedingungen zu zahlen.

9 Abweichungen

- 9.1** Alle Fragen hinsichtlich der Gültigkeit und Form eines Gebots und der Anforderungen (einschließlich des Zugangszeitpunkts) an ein Gebot oder hinsichtlich dessen Berichtigung werden von der Eurex Clearing AG endgültig und bindend festgelegt.
- 9.2** Die Eurex Clearing AG hat das uneingeschränkte Recht, jederzeit Gebot(e) abzulehnen, das (die) nicht diesen DM-Auktions-Regeln entspricht (entsprechen).
- 9.3** Die Eurex Clearing AG hat das uneingeschränkte Recht, auf jede Anforderung gemäß dieser DM-Auktions-Regeln zu verzichten.
- 9.4** Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, Teilnehmende Bieter oder Vertretende Teilnehmende Bieter über Abweichungen von Geboten zu benachrichtigen.

10 Erklärungen, Garantien und Zusagen

Jeder Teilnehmende Bieter (für sich selbst) und jeder Vertretende Teilnehmende Bieter (für sich selbst und für seinen betreffenden Ausgewählten Teilnehmer)

- 10.1** erklärt gegenüber der Eurex Clearing AG (und wiederholt diese Erklärung bei jeder Abgabe eines Gebots), dass er
- 10.1.1** die DM-Auktions-Regeln akzeptiert;
- 10.1.2** akzeptiert, dass die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet ist, ein Gebot anzunehmen, das nicht den Vorgaben der Ziffer 7.3.3 oder der Ziffer 7.4.3 entspricht oder dass nicht gemäß Ziffer 9.2 erfolgt ist; und
- 10.1.3** die Eurex Clearing AG (nach Steuern) von sämtlichen Verlusten, Kosten, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Gebühren, Klagen oder Forderungen, die der Eurex Clearing AG infolge der Verletzung einer DM-Auktions-Regel oder der gemäß den DM-Auktions-Regeln abgegebenen Anerkenntnissen, Gewährleistungen, Zusicherungen und/oder Zusagen (einschließlich unter diesen DM-Auktions-Regeln abgegebener Gebote) durch ihn entstehen oder gegen die Eurex Clearing AG erhoben werden, freistellt; und
- 10.2** erkennt gegenüber der Eurex Clearing AG an (und wiederholt diese Anerkennung gegenüber der Eurex Clearing AG bei jeder Abgabe eines Gebots), dass

- 10.2.1** die Eurex Clearing AG jederzeit nach eigenem Ermessen gemäß Ziffer 4.3 eine DM-Auktion verlängern, wiedereröffnen oder absagen und jede Bestimmung einer DM-Auktion ändern oder darauf verzichten kann und dass im Fall einer Absage der DM-Auktion Gebote keine Bindungswirkung mehr haben;
- 10.2.2** mit der Annahme eines abgegebenen Gebots durch die Eurex Clearing AG ein bindender Vertrag hinsichtlich des Abschlusses der in der entsprechenden Auktions-Einheit enthaltenen Auktions-Transaktionen begründet wird;
- 10.2.3** sich die Eurex Clearing AG auf die Wahrheit und Richtigkeit der vorstehenden und nachstehenden Anerkenntnisse, Vereinbarungen, Gewährleistungen, Zusicherungen und Zusagen verlässt;
- 10.2.4** eine Margin-Verpflichtung hinsichtlich der betreffenden in der entsprechenden Auktions-Einheit enthaltenen Auktions-Transaktionen zur maßgeblichen Abwicklungszeit fällig werden kann; und
- 10.3** sichert der Eurex Clearing AG zu (und wiederholt diese Zusicherung bei jeder Abgabe eines Gebots),
- 10.3.1** dass er die Besonderen Bestimmungen und jede weitere eine DM-Auktion betreffende Information (einschließlich Informationen über die DM-Auktions-Transaktionen und die Auktions-Einheiten) vertraulich behandeln und weder direkt noch indirekt weitergeben wird, es sei denn dies erfolgt gemäß Ziffer 3.2, dass er solche Informationen nur zum Zwecke der Bewertung der betreffenden Auktions-Einheit nutzen wird und dass er, es sei denn er hat das erfolgreiche Gebot gemäß Ziffer 7.3.3 oder der Ziffer 7.4.3 abgegeben, diese Informationen nach der Auktions-Endzeit vernichten wird und dies der Eurex Clearing AG unverzüglich bestätigen wird;
- 10.3.2** dass er, soweit nicht gemäß Ziffer 3.2 gestattet, keine Informationen in Bezug auf Gebote an andere Teilnehmende Bieter und Vertretende Teilnehmende Bieter weitergegeben hat oder weitergeben wird und dass er sich über Gebote nicht mit anderen Teilnehmenden Bietern und Vertretenden Teilnehmenden Bietern austauscht;
- 10.3.3** dass er keine Handlungen vorgenommen oder unterlassen hat, die eine Verletzung der DM-Auktions-Regeln begründen oder zu einer Verletzung der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen der im Zusammenhang mit einem Gebot relevanten Rechtsordnungen durch die Eurex Clearing AG oder irgendeine andere Person führen oder führen könnten;
- 10.3.4** dass er keine Handelsaktivitäten betreibt, die den Wert einer DM-Auktions-Transaktion oder Auktions-Einheit beeinflussen könnten;
- 10.3.5** die Aussetzung von Zahlungen, die Auflösung, Beendigung, Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Insolvenz, Zwangsverwaltung oder Sequestration weder angeordnet, noch beantragt oder beschlossen wurde;
- 10.3.6** dass kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten, kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare

Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, nach der die Gläubiger seine Vermögenswerte kontrollieren, angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

10.3.7 dass kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion (einschließlich z.B. eines *liquidator, trustee, administrator, receiver administrative receiver, administrator* oder *compulsory manager*) bezüglich seiner Rechtsperson oder der Gesamtheit oder Teilen seines Vermögens bestellt oder beauftragt wurde;

10.3.8 dass er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und er nicht infolge des Abschlusses der DM-Auktions-Transaktionen hierzu nicht länger in der Lage sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, er nicht im Sinne von § 18 InsO drohend zahlungsunfähig ist, zahlungsunfähig im Sinne von § 17 InsO und überschuldet im Sinne von § 19 InsO ist; und

10.3.9 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen Beendigungsgrund, Insolvenz-Beendigungsgrund, Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund oder Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund darstellen könnte.

10.4 Die Gewährleistungen und Zusicherungen unter Ziffer 10.3 werden von jedem Teilnehmenden Bieter und Vertretenden Teilnehmenden Bieter am Abwicklungstag erneut abgegeben.

10.5 Sollte ein Teilnehmender Bieter oder Vertretender Teilnehmender Bieter nicht in der Lage sein, die in dieser Ziffer 10 beschriebenen Vereinbarungen einzugehen und Anerkenntnisse, Gewährleistungen, Zusicherungen und Zusagen abzugeben, so hat der betreffende Teilnehmende Bieter oder Vertretende Teilnehmende Bieter die Eurex Clearing AG darüber unverzüglich zu benachrichtigen und über die entsprechenden Umstände zu informieren.

11 Veröffentlichungen und Mitteilungen

Alle Mitteilungen und Veröffentlichungen der Eurex Clearing AG und alle Mitteilungen eines Teilnehmenden Bieters oder Vertretenden Teilnehmenden Bieters gemäß oder im Zusammenhang mit den DM-Auktions-Regeln erfolgen über das von der Eurex Clearing AG festgelegte und betriebene Auktions-Tool (das "**Auktions-Tool**"). Darüber hinaus kann die Eurex Clearing AG Mitteilungen und Veröffentlichungen in Verbindung mit dem DM-Auktions-Regeln per Email versenden.

12 Sonstiges

12.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1.1 Die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen DM-Auktions-Regeln unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung der DM-Auktions-Regeln.

12.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den DM-Auktions-Regeln unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

12.1.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen DM-Auktions-Regeln ist Frankfurt am Main.

12.2 Änderungen der DM-Auktions-Regeln

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die DM-Auktions-Regeln gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der Clearing-Bedingungen zu ändern; Änderungen dieser DM-Auktions-Regeln werden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 der Clearing-Bedingungen veröffentlicht.

Die aktuell geltende Fassung der Allgemeinen DM-Auktions-Regeln steht im Internet unter www.eurexclearing.com zur Verfügung.

Muster der Besonderen Bestimmungen für DM-Auktionen

[Briefkopf der Eurex Clearing AG]

An

alle Pflichtteilnehmer,

~~alle Vertretende Teilnehmende Bieter und~~alle Vertretenden Teilnehmenden Bieter, und

alle Ausgewählten Teilnehmer

[Datum]

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DM-AUKTIONEN

Sie wurden von der Eurex Clearing AG eingeladen, an einer (im Folgenden näher beschrieben) DM-Auktion teilzunehmen.

Diese Besonderen Bestimmungen sind in Verbindung mit den Default Management Auktions-Regeln, die von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite unter www.eurexclearing.com veröffentlicht wurden, zu lesen. Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen DM-Auktions-Regeln die auf diese ~~DM~~-DM-Auktion anwendbaren DM-Auktions-Regeln. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen DM-Auktions-Regeln und den Besonderen Bestimmungen gehen die Besonderen Bestimmungen vor.

Jeder Pflichtteilnehmer, Vertretende Teilnehmende Bieter und Ausgewählte Teilnehmer wird die Besonderen Bestimmungen und jede weitere eine DM-Auktion betreffende Information (einschließlich Informationen über die DM-Auktions-Transaktionen und die Auktions-Einheiten) vertraulich behandeln und weder direkt noch indirekt weitergeben wird, es sei denn dies erfolgt gemäß Ziffer 3.2. Er wird weiterhin solche Informationen nur zum Zwecke der Bewertung der betreffenden Auktions-Einheit nutzen und, es sei denn er hat das erfolgreiche Gebot gemäß Ziffer 7.3.3 oder Ziffer 7.4.3 abgegeben, diese Informationen nach der Auktions-Endzeit vernichten wird und dies der Eurex Clearing AG unverzüglich bestätigen.

Die in dieser Mitteilung verwendeten aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Default Management Auktions-Regeln bzw. in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zugewiesene Bedeutung.

DEFAULT MANAGEMENT AUKTIONS-REGELN

Allgemeine Informationen:	
Liquidationsgruppe(n):	<input type="checkbox"/>
DM-Auktions-Transaktionen:	Siehe separate [Tabelle]
Auktions-Einheiten:	Siehe separate [Tabelle]
Maximaler-Spread-Wert:	
Auktions-Währung:	
Auktionszeitplan:	
Auktionstag:	<input type="checkbox"/>
Auktions-Anfangszeit:	<input type="checkbox"/>
Auktions-Endzeit:	<input type="checkbox"/>
Annahmetag und Annahmezeit:	<input type="checkbox"/>
Bekanntgabezeit:	<input type="checkbox"/>
Abwicklungstag und Abwicklungszeit:	<input type="checkbox"/>
Einzelheiten zum Bieter- und Auktionsverfahren:	
Auktionsformat:	<input type="checkbox"/> Multi Unit – Pay as you bid] <input type="checkbox"/> Single Unit – Pay as you bid <input type="checkbox"/> Andere: [bitte beschreiben]
[andere]	<input type="checkbox"/>
[andere]	<input type="checkbox"/>